31761 09127560 2

OLD CLASS GERMAN

Ag.H
H

Hansen, Jörgen
Die Flurverfassung der Dörfer auf der Insel A lsen im 17. und 18. Jahrhundert.

Die Flurverfassung

der Dörfer auf der Insel Alsen :: im 17. und 18. Jahrhundert ::

Ein Beitrag zur Agrargeschichte Schleswig-Holsteins

Dr. Jörgen Hansen.

Verlagsbuchhandlung Robert Cordes, Brunswikerstrasse 35

Kiel 1914

Ag. H
H

Die Flurverfassung

der Dörfer auf der Insel Alsen
:: im 17. und 18. Jahrhundert ::

Ein Beitrag zur Agrargeschichte Schleswig-Holsteins

Dr. Jörgen Hansen.

563336
21. 5. 53

Verlagsbuchhandlung Robert Cordes, Brunswikerstrasse 35
Kiel 1914

Seinem hochverehrt. Lehrer
Herrn Prof. Dr. Mecking
v. Dr. Jorgen Hansen.

Vorwort.

Ursprünglich hatte ich die Absicht, mit der Behandlung der Flurverfassung der Dörfer auf der Insel Alsen im 17. und 18. Jahrhundert zugleich die Untersuchung über die grundherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse dort zu verbinden. Nach einer Durchsicht des ausserordentlich reichhaltigen und noch unbenutzten Materials im Königlichen Staatsarchiv in Schleswig, das eine eingehende und gründliche Prüfung erfordert, entschloss ich mich dazu, zunächst auf den zweiten Teil zu verzichten.

Als notwendige Unterlagen für vorliegende Arbeit fand ich nicht nur im Königlichen Staats-Archiv, sondern auch in den Dörfern auf Alsen eine grosse Anzahl hochwichtiger und interessanter Dokumente. Ganz besonders scheint mir die Veröffentlichung der noch unbekannten Nachbarbeliebungen und Willkürsbriefe einzelner Dörfer auf der Insel geeignet zu sein, unsere Kenntnisse über die Flurgemeinschaft wesentlich zu erweitern und zu klären.

Dem Herrn Geheimen Archivrat de Boor und dem Herrn Archivrat Kupke danke ich an dieser Stelle für ihr freundliches Entgegenkommen bei der Durchsicht der Akten. Zu besonderem Dank bin ich Herrn Professor Dr. Rachfahl verpflichtet, der mir die Anregung zur vorliegenden Arbeit gegeben hat und mir bei der Anfertigung wiederholt seinen Rat hat zuteil werden lassen.

Kiel, 1913.

Jörgen Hansen.

Inhalt.

Vorwort.

Seite

Kap. I. Einleitung. 1

Kap. II. Die Flurgemeinschaft.
- a. Die ausserhalb der Gemeinschaft liegenden Stücke. 11
- b. Der gemeinschaftliche Teil. 16
- c. Nachbarbeliebungen und Willkürsbriefe. 21
- d. Die ersten Einhegungen. 25

Kap. III. Die Einkoppelung.
- a. Allgemeines über die Art und Weise des Verfahrens. 31
- b. Für und wider die Aufteilung. 38
- c. Aufteilung der Ländereien für die Bonden und Bohlsmänner und die Kirchenbedienten. 51
- d. Aufteilung der Ländereien für die Kätner und Insten. 57
- e. Aufteilung der Ländereien für Dorfhandwerker. 62
- f. Wüste Bohle. 64
- g. Die Ausrückenden. 68

Anhang I.:
- a. Eine Schöte. 71
- b. Ein Festebrief. 73
- c. Ein Erbkauf-Contract. 74
- d. Auszug aus einer «Beylage, worin gezeigt wird, wie rechtmässig die Berechnung ausfällt, wenn jedes Dorf bohlsweise die Zäune setzet.» 75
- e. Bestimmungen über die den Ausrückenden zu leistenden Dienste und Abgaben in Lichtappel. 76
- f. Ein Contract. 78

Anhang II.: Villkaars-Brefue. 81

Litteraturübersicht.

(Die Arbeit beruht fast ganz auf archivalischem Material.)

I. Einleitung.

Die Herzogtümer Schleswig und Holstein sind das Land des Herkommens und der Gewohnheit in den bürgerlichen wie in den öffentlichen Angelegenheiten geblieben. Diese Entwickelung entspricht vor allen Dingen dem Volkscharakter ihrer Bewohner, sodann der Art und Weise, wie die Regierung gehandhabt wurde. Insonderheit erklärt sich daraus auch das örtlich und distriktsweise eigenartige Gemeindewesen.

Die Landesverwaltung liess den Entwickelungen in den einzelnen Dorfschaften freien Lauf. Sie behielt mehr einen passiven Charakter und machte von ihrem Recht der Oberhoheit nur dann Gebrauch, wenn einige Untertanen sich beschwerdeführend an sie wandten oder wenn es sich um die Bestätigung einer von der Dorfschaft beschlossenen und schriftlich fixierten Satzung handelte. Im ersten Falle spielte sie dann mehr eine vermittelnde und versöhnende Rolle.

So konnte sich das Gemeinwesen in den verschiedensten Gegenden in oft geradezu entgegengesetzter Richtung entwickeln und die mannigfaltigsten und eigenartigsten Formen bilden.

Von der Insel Alsen, die schon von Natur eine besondere, abgegrenzte Stellung erhalten hat, gilt das im besonderem Masse. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts merken wir von einem Eingreifen der dänischen Landesregierung in das fast vollkommen autonome Genossenschaftsleben der Dörfer nur sehr wenig. Das Wirtschaftsleben auf der Insel richtete sich nach altüberlieferten Satzungen. Wenn es Streitigkeiten gab und wenn neue Beschlüsse gefasst werden sollten, unterlagen sie zunächst dem Spruche der Dorfschaft, und zwar war wohl nach uraltem Brauch eine Zwei-

Drittel-Majorität für die Abfassung eines für alle Mitglieder bindenden Beschlusses unumgänglich notwendig. [1]) Nur in wenigen Fällen sind hier die Satzungen schriftlich niedergelegt und von der Regierung bestätigt worden.

Wenn aber in einzelnen Dörfern gewisse Streitigkeiten sich immer wiederholten, griff die Landesverwaltung wohl mit einem sogenannten Willkürsbrief ein. Diese durchaus passive Haltung der dänischen Regierung hörte aber um die Mitte des 18. Jahrhunderts, um die Zeit, da in wirtschaftlicher Beziehung sich ein neues Leben anzubahnen begann, auf.

Es war die Zeit, da die seit den ersten Anfängen der Kultur bestehende lose Feldgemeinschaft den immer lauter werdenden Forderungen einer neuen Zeit nicht mehr genügen konnte, wo der Trieb zur Befreiung von unbequemen Fesseln, zur individuellen Bewirtschaftung allmählich eine vollkommen andersartige Flurverfassung schuf.

Die Flurgemeinschaft musste sich in den ersten Kulturstadien gewiss als ausserordentlich zweckmässig erweisen, indem sie unter den Interessenten einer Feldmark einen korporativen Geist erzeugte und nährte, sie an eine durch jene selbst geschaffene Gesetze und Anordnungen geregelte Betriebsweise gewöhnte und den Sinn für bürgerliche Ordnung erweckte und erhielt.

Dagegen konnte sie nicht den Anforderungen einer späteren Zeit Genüge leisten. Sie hemmte nicht nur den Fortschritt in der Bodenkultur, sondern leistete noch dem althergebrachten Schlendrian einen nicht unbedeutenden Vorschub.

Gudme [2]) äussert sich darüber wie folgt: «Unstreitig hat im Ursprunge der Kultur die Versammlung mehrerer Menschen in Dörfern und Städten, welche entstanden, als die Vortheile der wechselweisen Hülfe merklicher wurde, und die Verhältnisse, welche dem Menschen die nähere Vereinigung mit dem Menschen immer werther machten, einen mächtigen Reiz und einen höheren Werth erhielten, zur Milderung der Sitten, zur Entwickelung der Talente, zur

[1]) Die herkömmliche Regel über die Zwei-Drittel-Majorität wurde von der Kanzlei unterm 23. Juli 1776 als Prinzip promulgiert für alle Fälle, wo ein interesse comune vorhanden war.

[2]) Gudme, Vorschläge und Ansichten. Schleswig 1821.

Erhöhung der Künste, und überhaupt zu früherer Ausbildung der Menschheit sehr beitragen. Strabo[1]) sagt um die rohen Sitten der damaligen Spanier zu beweisen, — qui vicos habitant, agrestes sunt. — Diese Beobachtung war in dem rohen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft und des Ackerbaues allgemein anwendbar; denn die Geschichte lehrt, dass die Menschen, die nicht in Dörfern und Städten beisammen wohnten, weit roher waren als die, welche sich nahe aneinander geschlossen hatten.

Allein auf der jetzigen Kulturstufe des Menschen, da das Eigenthum einem jeden durch Gesetz gesichert, da die Begierde, seinen Zustand zu ändern und der Trieb nach dem, was für angenehm, für gross, für edel geachtet wird, überall mehr rege geworden, woraus Anstrengung, Ausdauer und Geisteskraft entspringt, kann das Beisammenseyn der Bauern nicht länger eine so wohltätige Reibung bewirken als in jenen rohen Zeiten, vielmehr wird der Hang zu Geselligkeit und Genuss Anlass zu neuen Ausschweifungen geben und ihre rohen Leidenschaften in Bewegung setzen.»

Solange das einengende Band der Flurgemeinschaft nicht zerrissen war, konnte die Kultur des Landes und naturgemäss auch der Wohlstand und die Kraft des Staates nicht auf die Höhe gebracht werden, die zu erstreben äusserst wünschenswert war. Eine Vervollkommnung der Wirtschaft war bei der Lage der Dinge geradezu unmöglich, weil der Einzelne von der Allgemeinheit vollkommen abhängig war und jeden Augenblick in Gefahr kam, mit den Interessen eines Nachbarn zu kollidieren. Sodann verursachte die Bewirtschaftung der Ländereien wegen ihrer unbequemen oft weit entfernten Lage soviele Kosten und soviel Zeitverlust, dass ein intensiveres, rationelleres Arbeiten auch bei gutem Willen und Verstand fast unmöglich wurde.

Die Landesverwaltung verfolgte seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nun die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit wachsamem Auge. Da sie nach dem Beispiel in Dänemark in der Aufteilung der Feldmark den bedeutendsten Schritt zu einer gründlichen Verbesserung des Bodens und des Ackerbaues überhaupt ansah, so munterte sie zunächst zar Einhegung auf.

[1]) Liber III. p. 172.

Darauf folgten bald wichtige staatswirtschaftliche Operationen:

Im Jahre 1766 erfolgte unter dem 20. Februar die erste Verordnung betreffend die Beförderung der Einkopplung und Aufhebung der Gemeinschaft der Dorfsfelder usw. für das Herzogtum Schleswig. 1768 wurde die besonders für diese Geschäfte bestimmte Schlesw.-Holst. Landkommission errichtet. Darauf folgte am 26. Jan. 1770 die sogenannte nähere Einkoppelungsverordnung, die dann in späteren Jahren durch Resolutionen ergänzt oder abgeändert wurde.

Damit war wohl der bedeutendste Schritt zur Hebung der landwirtschaftlichen Zustände getan; die Verordnungen bedeuteten einen Wendepunkt in der Entwickelungsgeschichte der Landwirtschaft, einen vollkommenen Bruch mit dem Altüberlieferten, Herkömmlichen, den Beginn einer neuen Zeit. Die Aufhebung der Gemeinschaft ist wie Thaer [1]) sagt, «die Grundlage aller höheren Landeskultur geworden, ohne sie ist keine vollkommene Wirtschaft denkbar.»

Diese Verordnungen wurden nicht in allen Dörfern auf der Insel Alsen freudig begrüsst. An manchen Stellen setzten die Dorfschaften in ihrem ausgeprägten konservativen Geist der Landesverwaltung einen zähen, wenn auch erfolglosen Widerstand entgegen.

Wenn man auch anerkennen muss, dass ein Universalsystem für die gesamte Landwirtschaft sich nicht aufstellen lässt, so muss man doch bedenken, dass es sich bei diesen Verordnungen um Verbesserungen handelte, die an anderer Stelle die schönsten Erfolge erzielt hatten. Darum durfte man wohl annehmen, dass sie in Gegenden mit ungefähr gleichem landwirtschaftlichen Charakter dasselbe günstige Resultat erzielen würden.

Es ist deswegen zu verurteilen, wenn einige Gemeinden in hartnäckigem Widerwillen gegen alles Neue sich solange der Einführung der Verbesserungen widersetzten. —

Einer der bedeutendsten Vorteile der Einkoppelung[2]) war wohl der, dass nunmehr die Ländereien eines Besitzers zum grössten Teil in einem Komplex zusammengelegt

[1]) A. C. Gudme. Vorschläge und Ansichten betreffend die Ackervertheilung. Schleswig 1821, S. 1.

[2]) Kier. Jahrbücher. Bd. 6. Seite 141 ff.

wurden. Doch darf man nicht übersehen, dass durch diese Massnahme für einige Dorfbewohner unbefriedigende Ergebnisse hervorgingen. Wohl wurden die Felder in einer Strecke zusammengelegt, aber sie konnten dem Besitzer nicht in einer Verbindung um seine Wirtschaftsgebäude herum angewiesen werden. Die Folge davon war, dass für einige Dorfleute, besonders für die Kätner, die ihr Land meist an der Grenze der Feldmark erhielten, ausserordentlich lange Feldwege entstanden. Die Schuld daran trug aber weder die Gesetzgebung, die eine möglichste Sammlung des des neugeschaffenen Besitzes um die Wohngebäude als äusserst wichtig bezeichnete, noch die ausführende Behörde, sondern es war einzig uud allein eine Folge des dörflichen Zusammenwohnens und der aus der losen Feldgemeinschaft hervorgegangenen Betriebsweise.

Es ist natürlich, dass das um das eng zusammengebaute Dorf herumliegende Ackerland in weit höheren Masse unter Kultur stand als das mehr entferntere. Es war meist ausgesuchtes Land auf höherem und wärmerem Boden und einer intensiveren Bewirtschaftung unterzogen worden. Das vom Dorf weiter weg liegende Land befand sich mehr in einem vernachlässigten Zustande; der Boden war oft sauer und kalt und nicht selten mit wildem Gestrüpp bewachsen. Damals waren die Hülfsmittel, mit denen man in einem schlechten Boden die schlummernden Kräfte zu erwecken sucht, noch unbekannt. Es fehlte an Einsicht und an guten Gerätschaften, durch Ableitung des Wassers, Ausrodung des Gestrüpps und Fortschaffung der Granitblöcke, die den Pflug hemmten, den Boden ertragsfähiger zu machen.

Kein Wunder, wenn der damalige Landmann sich scheute, sich zuviel Grund an der Grenze der Feldmark zumessen zu lassen, obgleich er es dort in einem Komplex und da es von geringerer Bonität war, im Verhältnis zu dem um das Dorf liegenden besseren Boden in grösserer Ausdehnung erhalten konnte. Vielmehr ist es begreiflich, dass jeder Besitzer soviel von dem besser kultivierten in der Nähe des Dorfes liegenden Lande zu besitzen wünschte wie möglich.

Eine Arrondierung des gesamten Besitzes um den Wirtschaftshof war nur möglich für den, der aus dem Dorfe

auszog und sich auf seinem Grund und Boden neu anbaute. Dieses Ausrücken wurde aber von vielen als ein Zwang betrachtet und oft geradezu gescheut. In erster Linie mögen die immerhin nicht geringen Kosten sie davor abgeschreckt haben, auf der anderen Seite mögen auch manche nicht geneigt gewesen sein, die grössere Geselligkeit im Dorfe aufzugeben, auch wohl die Gefahr gescheut haben, die der vagabondierenden Gesellen wegen allerdings mit dem Bewohnen entfernter Einzelhöfe noch verbunden war.

Es liegt darum in der Natur der Sache, dass solchen Ausrückenden von den sogenannten Sitzenbleibenden eine bedeutende Hülfeleistung zugesichert werden musste. —

Die einzelnen Ländereien der Dorfbewohner wurden nach erfolgter Aufteilung durch eine Befriedigung von einander getrennt.

Nach der Einkoppelung trat eine durchaus mehr individuelle Bewirtschaftung des Bodens ein. Nicht nur die Erweiterung der Kultur, sondern auch ihre Veredlung und Verbesserung sind sichtbare Folgen der Aufteilung. Wüste Äcker, moorartige Felder wurden durch Gräben und späterhin durch die Drainierung entwässert. Niedrige Gründe und Wiesen wurden durch Ableitung des sauren Wassers mit dem übrigen Teil der Koppel in bessere Kultur genommen.

Der «Hebel» der landwirtschaftlichen Kultur, das Mergeln, das ist die Bestreuung des Feldes mit dem hier in geringerer und grösserer Tiefe unter der Oberfläche lagernden blauen Mergel, wurde eingeführt. Der Erfolg zeigte sich nicht nur in dem üppigeren Graswuchs, sondern auch in dem viel reicheren Kornertrag. Das alte Drei- oder Vierfeldersystem hörte allmählich auf, neue Kornarten — vor allen Dingen der Weizen — verdrängten Buchweizen und Roggen, neue und bessere Ackergeräte wurden eingeführt. Eine geregelte Koppelwirtschaft mit 6- bis 7jährigen Wechsel trat mit der intensiveren und rationellen Bewirtschaftung des Bodens allmählich ein.

Von weittragender Bedeutung waren auch die Bestimmungen der Einkoppelungsverordnungen für die sogenanten kleinen Leute, Kätner, Insten und Handwerker. Die Massregeln hatten mehr den Charakter einer für die damals vorhandenen eigentumslosen Leute berechneten Fürsorge, denen

man die Existenz nicht erschweren wollte. Die Herstellung kleiner, nicht lebensfähiger Stellen kann wohl nicht der Zweck gewesen sein. Viele von den vorhandenen oder damals geschaffenen Stellen sind noch lebenskräftig; ein Teil aber ist im Laufe der Zeit bei der verschiedenen Neigung des Bauern, die Ansiedlung unsicherer Leute zu verhindern, aufgekauft und mit Hufen vereinigt worden. Die Wohnung diente denn fernerhin zur Aufnahme von Tagelöhnern. Die Absicht der Verordnung war aber eine äusserst wohlmeinende, da es für diese Leute ein ausserordentlicher Segen sein musste, wenn ihnen die Haltung einer Kuh ermöglicht wurde.[1])

Zur allgemeinen Orientierung scheint es mir am besten, die kurzen Beschreibungen der Insel Alsen aus zwei klassischen Werken jener Zeit hinzuzufügen.

Caspar Dankwerth, der Husumer Bürgermeister, schreibt in seiner berühmten Landesbeschreibung der Herzogtümer Schleswig und Holstein aus dem Jahre 1652 wie folgt:

«Die Insel Alsen ist drey Meilen lang | aber ungleicher Breite | mag | wo sie am schmalsten | etwa dreyvierteihl Meile | wo sie am breitesten anderthhalb Meilen weges seyn. Es ist ein schönes Luft- und fruchtbares Landt | darein nicht allein an zahmen Thieren oder Viehe eine grosse Menge | sondern auch an wilden | als Hirschen | Rehen | wilden Schweinen | Hasen und Füchsen zu befinden | insonderheit fallen daselbst schöne Pferde | daneben ist es auch sehr Fischreich bevorheraus von Meerfischen | dann man fährt daselbst viel Hering | Dorsch | Makrelen | Butte | Ahl | und andere mehr | etc. und es hat an frischen Fischen auch einen stattlichen Vorrath | weil es hin und wieder in dem Lande schöne Seen oder wie sie dort heissen | Dämme | hat | deren etliche Ihr. Fürsts-Gn. durch Menschen Hände Arbeit | übergedämmet | und dem Meer entzogen haben | massen annoch nevlich Anno 1652 ein solcher grosser Weyher oder Fischteich bei Steffensbull eingenommen worden.

An Hölzungen und Wiesswachs ist auch kein Mangel: es hat etliche Berge | worunter der Igeberg bey Behrensmühl | woselbst fast die ganze Insul kann übersehen werden | der Hügeberg ist bey 60 Faden hoch. Es wächst in der

[1]) W. H. Bokelman. Bäuerliche Zustände In Deutschland. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1883.

Insel auch viel und gut Getreide | solcher massen | dass sie jährlich | wenn Gott nur keinen Misswachs schicket | anderen können mittheilen | hat auch herrliche Baumfrüchte in grossen Obstgärten | also dass allhie überflüssig und im billigen Werth zu bekommen | was in den Nordländern durch Gottes Segen die Natur hervorbringt. Frembde Wahren ins Landt einzuführen | geben guten Anlass die schönen Meerhafen | so an dieser Insel zu befinden | wiewohl sie nicht alle befahren werden. Der aller vornehmste ist bey Sonderburg dann auch in Stollbroförd | in Sandwik | in Steekwik | Stübelsee | Steffensbüllford | und an dem schönen Meerbusen zwischen Kekeniss und Alsen | welche jetzterzählte die besten seyn | dann ihrer sonsten noch mehr geringer Häfen daselbsten zu befinden.

Die Einwohner des Landes seyn Dänen | wiewohl die dänische Sprache daselbst nicht so gar rein oder zierlich als in Seelandt geredet wird.»

In seinem 1770 erschienenen Buch; «Vollständigere Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig» schreibt Johann Friedrich Hansen über Alsen folgende Schilderung:

«Es liegt diese Insel in der nächsten Entfernung 4 Meilen von Flensburg, und 2 Meilen von Apenrade, und wird nur durch den Sund oder eine Meerenge von dem Lande Sundewitt getrennt. Die ganze Insel ist von Südosten nach Nordwesten 3 bis 4, und von Südwesten nach Nordosten $^3/_4$ bis $1^1/_2$ deutsche Meilen gross, und enthält mit der Stadt Sonderburg 14 Kirchspiele. Sie hat manche fischreiche Seen und Teiche, und es ist merkwürdig, dass sowohl ein See, als ein Fischteich auf dieser Insel, in der Landessprache ein Damm genannt wird. Die Insel hat einen luftigen und fruchtbaren Boden. Weizen wird zwar auf derselben fast garnicht, und Wicken nebst Bohnen nur zur Nothdurft gebaut. Allein, sie hat nicht nur an Gerste, Roggen, Haber, Buchweizen und Erbsen, sondern auch an Obste bey guten Jahren einen gesegneten Vorrath, indem sehr viele Obstgärten bey den Häusern der Bauern anzutreffen sind. Es giebt auch auf der Insel viele Wälder, und in denselben hält sich sehr viel Wild auf; aber die Halbinsel Kekeniss, die in alten Zeiten mit Waldung fast überall bewachsen gewesen, ist jetzo davon entblösset. Die Insel hat an Fischen,

vornehmlich aus der Ostsee, keinen Mangel. Auf den Pachtgütern der Insel fallen vortreffliche Pferde. Die Ostsee nimmt im Kirchspiele Lysabel, wie auch an der südlichen und nördlichen Seite von Kekeniss, und an der südlichen Seite der Kirchspiele Ulkebüll und Hörup, in der Länge der Zeit allmählich einige kleine Stücke Land weg.»

Die Insel Alsen wurde ursprünglich in zwei Harden, nämlich die Süder- und die Norderharde, eingeteilt. Zu der Süderharde gehörte auch das Birk Kekenis, und die Norderharde begriff ausserdem die Ekenharde unter sich.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts herum finden wir zwischen den beiden Harden noch einen eigenen Distrikt des Herzogs von Augustenburg. Im Jahre 1764 erhielt er ausserdem noch von dem dänischen König Friedrich V. die ganze Süderharde mit Ausnahme von drei Dörfern und der Halbinsel Kekenis. Seitdem unterschied man auf Alsen das Amt Sonderburg, die Norderharde und den Distrikt des Herzogs von Sonderburg[1]).

Das Amt Sonderburg[2]) stand bald unter einem Gouverneur, bald unter einem Amtmann. Ihre Rechte waren nicht verschieden. Der Amtsverwalter war zugleich Hardes- und Birkvogt.

Die Norder- und die Ekenharde waren in bürgerlichen und peinlichen Sachen getrennt. Jede hatte ihr eigenes Ding[3])

Der Herzog hatte in seinem Distrikt die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit.[4])

---

[1]) Von dem Kirchspiel Lysabbel gehörte ein kleiner Teil zum Domkapitelamt.

[2]) Im Amte Sonderburg lagen die Dörfer Wiby, Fjelby und Schauby und die Güter Neuhof und Hirschholen.

[3]) Zur Norderharde gehörten die Kirchspiele: Tuntoft, Oxbüll, Hagenberg, Schwenstrup, Eken und die Güter: Norburg, Meelsgaard, Hirschsprung, Osterholm und Friedrichshof.

[4]) Der Herzog besass die Güter: Rönhof, Langenvorwerk, Maibylgaard, Kekenisgaard, Gammelgaard, Gundstrup, Augustenburg, Rumohrshot und Oevelgunde. Dazu gehörten die Kirchspiele: Ulkebüll, Hörup, Tandslett, Lysabbel, Adzerballig, Ketting und Nottmark.

II. Die Flurgemeinschaft.

a) Die ausserhalb der Gemeinschaft liegenden Stücke.

Durch die bekannte Olufsen[1])-Hanssensche[2]) Schilderung ist unsere einheimische Flurverfassung vor der Einkoppelung in ihrem ganzen Wesen, ihrer Entstehung und in ihrer Beziehung zur Bodenkultur so klar und vollständig dargestellt worden, dass nur hier und dort einige Ergänzungen zur Vervollständigung des Gesamtbildes nötig sein werden. Vergegenwärtigen wir uns noch ganz kurz das Bild, das die Flurgemeinschaft uns in ihrem letzten Stadium vor ihrer gänzlichen Aufhebung bot.

Um die einzelnen Wohnungen herum lagen seit der ältesten Zeit eingefriedigte Stücke, die je nach der Verwendung verschiedene Benennungen trugen: Apfelgarten, Kohlgarten, Krautgarten usw.

Dass diese Stücke auch unter die Bezeichnung Toft zu fassen seien, wie Georg Hansen[3]) annimmt, beruht wohl auf einem Irrtum. Jedenfalls habe ich weder hier auf Alsen noch auf Sundewitt den Beweis dafür gefunden. In den Erdbüchern sind sie von den Toften stets getrennt. Als Tofte im eigentlichen Sinne des Worts bezeichnete man die meist in unmittelbarer Nähe des Hofes aus der gemeinen Feldmark abgetrennten und eingehegten Stücke, die ausschliesslich zur Gräsung benutzt wurden. Es konnte wohl

---

[1]) Bidrag til Oplysningom Danmarks indvortes Forfatning i de ældre Tider, især i det trettende Aarhundrede. Kjöbenhavn 1821.

[2]) Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1886. II B.

[3]) Agrarh. Abh. I. 34 ff.

vorkommen, dass ein Toft vergrössert oder ein Stück Land als neuer Toft angelegt wurde.[1]) Ohne Schwierigkeiten ging das nie ab und jedenfalls war dazu Einstimmigkeit der der Nachbarschaft erforderlich.[2]) Diese neu ausgelegten Tofte sind die sogenannten soornen Tofte des jütischen Lovbuches.[3]) Meist besass jeder Hufner nur einen, manchmal aber auch zwei Tofte. Sie lagen nicht immer bei der Wohnung; es kam auch vor, dass sie mitten in der Feldmark lagen.[4]) Diese Stücke haben bis auf den heutigen Tag die Bezeichnung Toft behalten.[5])

Ausser den Toften reden die dänischen Gesetzbücher noch von zwei Ausnahmen der streng geregelten Flurverfassung, nämlich vom Ornum und vom Stuf. Beide Sonderbezeichnungen unterlagen der freien Disposition des Besitzers und waren von den damaligen Lasten befreit. Das Ornum, das vom Ursprung an nicht in der Feldgemeinschaft des Dorfes einbegriffen gewesen war, scheint hier auf der Insel nicht vorgekommen zu sein.[6]) Das Stufland dagegen war zuerst ein Teil des gemeinen Ackers, also von Anfang an mit den Grundlasten beschwert. Er wurde nur dadurch befreit, dass der Besitzer des Stammloses, der es veräusserte, sich vertragsmässig verpflichtete, die Grundlasten davon zu behalten, und es auf diese Weise steuerfrei zu machen. Eine eigentümliche Art dieses Stuflandes ist der auf der Insel Alsen vorkommende sogenannte «Minde-Grund». Es findet sich darüber in einem Aktenstück folgende Bemerkung:

«Es soll im dortigen Amte (Norburg) der Gebrauch sein und überhand nehmen, nach welchem unter dem Nahmen einer «Minde» mit oder ohne obrigkeitlichen Consence der

---

[1]) Es kam auch vor, dass von den Feldern eines Herrenhofes ein Stück käuflich erworben und als Toft ausgelegt wurde. Siehe: Erbkauf-Contract i Anhang I.

[2]) Erich. Seel. G. II. 54 erfordert dafür auch Stimmengleichheit. Ueber die Bedeutung der Bezeichnung Nachbarschaft später.

[3]) J. L. I. 51. Soorne Tofte, geschworene, durch einen Beschluss für Tofte erklärte ehemalige Aecker.

[4]) Erdbuch von Hagenberg.

[5]) Wie aus einem Aktenstück hervorgeht, hat das Dorf Elstrup ursprünglich keine Tofte gehabt. A. K. St. A. C. III 5. 481.

[6]) Der Name ist hier völlig unbekannt, auch in den Akten habe ich ihn nie getroffen. Siehe darüber: Hanssen, Agr. Abh. I. S. 65 ff. und Kjer, Jahrb. II. S. 336 ff. Daselbst auch über das Stufland.

Abnehmer eines Bonden- oder Feste-Bohls fast allezeit seinen Geschwistern, die an das Bohl gleiches Recht zu haben vermeinen, ein gewisses Stück Land von dem Bohle abtreten, und welches auch auf Lebenszeit des Minde-Nehmers von dem Bohle abgesondert bleibt, es mag das Bohl in andere, dritte oder mehrere Hände geraten.»

Folgende vier Fragen werden zur Beantwortung dem Amtmann vorgelegt:[1])

1) Worin besteht das Mindegeben und -nehmen?
2) Beruht es auf blossem Herkommen oder auf landesherrlicher Verfügung?
3) Ist es für künftig zu untersagen?
4) Ist es zu tolerieren und unter welchen Bedingungen?

Im Briefprotokoll findet sich unter dem 25. Aug. 1747 die ebenso lange wie unklare Antwort des Amtmannes.[2])

Nachdem er auf den Unterschied zwischen Bonden und Bohlsmännern bezüglich des Erbrechtes und des Rechts der Landveräusserung[3]) hingewiesen hat, bespricht er als eine Art von «Minde» das «Abnahme geben». Er sagt darüber ungefähr so:

Es ist hier Gebrauch, dass derjenige Sohn, der die Hufe übernimmt, seinen alten Eltern und auch gebrechlichen Geschwistern oder Schwestern, die ledig bleiben, eine sogenannte Abnahme gibt. Sie besteht in mehreren notdürftigen Wohnungsräumen, Feuerung, etwas Kohlland von seinem Garten, einigen Schipp Roggen und Gerste u. a. m. Er übernimmt sozusagen die Dienste eines Hauswirtes.[4])

Ueber das Mindegeben heisst es dann: Auf Bondengütern ist es seit alter Zeit Gebrauch gewesen, dass der Jüngste, wenn er die Hufe übernahm, dem Aeltesten, als dem eigentlich rechtmässigen Erben, 2—6 Schipp Land ad diæs vitæ zu freiem alleinigen Gebrauch übertrug. Bei seinem Tode fiel das Land wieder an den Mindegeber zurück. Er fährt dann fort:

---

[1]) A. K. St. A. C. III. 1. 16.

[2]) A. K. St. A. C. III. 3. 257.

[3]) Siehe darüber Abschnitt c in Kap. 3.

[4]) Das ist bis auf den heutigen Tag noch so geblieben. Die Abgaben an die Altenteiler, wie sie auch heissen, sind natürlich grösser geworden. Die Benutzung eines bestimmten Teils des Gartens steht ihnen zu.

Es geschieht heute noch, doch meist nur bei vermögenden Leuten. Seltener kommt es bei Festebauern vor. Der Brauch hat seinen Ursprung in der ältesten Zeit, beruht auf dem Herkommen und ist nur etwas eingeschränkt worden. Eine obrigkeitliche Einwilligung ist jedesmal nötig gewesen.

Der Amtmann gibt dann seiner Meinung dahin Ausdruck, dass das Mindegeben auch fernerhin für die Bondengüter von Vorteil sein wird, da es ein sicheres Mittel ist, die Untertanen an das Amt zu fesseln. Ausserdem erwirbt der Bonde dadurch billige und gute Arbeitskraft. Für den Festebauer dagegen möchte der Amtmann es nicht befürworten, da der Bohlsmann oft kaum in der Lage ist, eine eine Familie zu ernähren, viel weniger denn deren zwei. Für die letzteren wünscht er darum Einschränkung des Brauches.

Es folgen nun drei Beispiele einer solchen «Minde».

«Hans Sörensen in Ulkebüll gibt am 7. Aug. 1696 seinem jüngsten Bruder Matthias Christensen 3 Schipp Land in 20 Jahren, wenn er solange lebt und seinem Bruder Sören Christensen, solange er bei ihm bleibt, neben Lohn 3 Schipp Land.

Jürgen Paulsen in Schauby gibt am 16. März 1667 seinem Bruder Peter Paulsen auf Lebenszeit 2 kleine Acker an zwei Orten.

Christen Nielsen in Sarup gibt am 9. Aug. 1697 zweien Stiefsöhnen auf Lebenszeit 3 Aecker. Sollte aber einer früher sterben, so soll der andere nur 4 Schipp Gärstenland auf Lebenszeit erhalten.»

In dem «Mindenehmen» und «geben» begegnet uns ein Gebrauch, der seinen Ursprung in den ältesten Zeiten hat, mit der Zeit aber seine ursprüngliche Bedeutung verlor, so dass er kaum den Namen «Minde» mehr verdient.

«Minde» ist ein dänisches Wort und bedeutet hier: Einwilligung. Alles, was mit der Flurverfassung zusammenhing, bedurfte der Einwilligung der Nachbarschaft, vor allem aber, wenn aus der Feldmark ein besonderes Stück abgetrennt werden sollte. Wenn nun ein Bonde oder ein Festebauer, der die väterliche Hufe übernahm, seinem Bruder ein

Stück Land gab, so kam es nicht selten vor, dass dieser das Land einhegte und darauf ein Haus baute. Er erhielt durch gewisse Abgaben oder durch Arbeit Weidegerechtigkeit auf der gemeinen Weide, so dass er sich eine Kuh und einige Schafe halten konnte. Für die Abtrennung und Einhegung eines solchen Grundstückes musste die Nachbarschaft einstimmig ihre Einwilligung geben. Dasselbe war der Fall, wenn ein Feldinteressent aus diesem oder jenem Grunde ein gewisses Stück einzufriedigen begehrte, um es aus der Gemeinschaft abzusondern. Dieser nach einstimmigen Beschluss der Nachbarschaft aus der Flurgemeinschaft herausgenommene Grund scheint nach meinem Dafürhalten der ursprüngliche Minde-Grund gewesen zu sein. Diese Annahme wird durch folgendes Schriftstück bestätigt:[1])

«Eftersom at Jeg haver begieret af mine Naboer at Jeg vilde have Indhegnet mig en Have ligendes i Süder-Atzerballig Skau, som haver vaaren indhegnet i min faders formandstid at saa haver der deres Minde og gode Ville der til givet at Maa skeer uden Nogens Modsigelse. Til Ydermere stadfæstelselse have vi samtlig Vores Hænder hernuder skrevet.

Atzerballig, d. 8. Okt. Anno 1738.

Jörgen Levy.
H E
E I
A E.«

Uebersetzung: Da ich von meinen Nachbarn begehrt habe, dass ich einen Acker, der im Wald von Süder-Atzerballigholz liegt, und zu meines Vaters Zeiten eingehegt gewesen ist, einhegen möchte, so haben sie dafür ihren guten Willen bekundet und ihre Einwilligung dazu gegeben, dass es ohne irgend eines Mannes Gegenrede geschehen dürfe. Zur besseren Bekräftigung haben wir sämtlich eigenhändig unsere Namen unterschrieben.

Atzerballig, d. 8. Okt. Anno 1738.

Jörgen Levy.
H E
E I
A E

[1]) Auch in den Willkürsbriefen ist die Einwilligung sämtlicher Nachbarn kurz und mit dem Ausdruck «Minde» bezeichnet.

Hier wird der Beschluss sämtlicher Nachbarn, die Abtrennung und Einhegung eines Stück Landes zu genehmigen, kurz «Minde» genannt. Man muss also annehmen, dass urursprünglich der Minde-Grund ebenso wie das Stufland aus der Gemeinschaft abgesondert gewesen ist.

Wenn nun in der Antwort des Amtmannes darauf hingewiesen ist, dass höchstens 6 Schipp und dann auch nur auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit von dem Lande einer Hufe abgetrennt wurden, so muss man annehmen, dass dieses kleine Stück Land in der Gemeinschaft blieb und vom «Mindegeber» bewirtschaftet wurde. Der «Mindenehmer» hat meist auf der Hufe gewohnt und neben seinem Lohn den Ertrag, den die Bebauung des Ackers ergab, genossen.[1])

---

b) Der gemeinschaftliche Teil.

Nicht eigentlich zur Ackerkultur gehörig, jedoch der Gemeinschaft der Nachbarn und ihrem Beschluss unterstellt, lag zwischen den Wohnplätzen, Gärten und der Feldmark die sogenannte «forta», die innere Dorfflur.

Sie wurde zur Hauptsache von den Dorfstrassen, einzelnen kleinen Plätzen und dem Beratungsplatze der Dorfschaft eingenommen. Der letztere lag gewöhnlich dort, wo die Dorfwege zusammentrafen, ein mit Gras bewachsener und mit schlichten Grasbänken versehener Platz, wo unter uralten Bäumen die Nachbarschaft seit undenklichen Zeiten ihre Beschlüsse fasste.

Von dem Dorf führten meist Wege nach allen vier Himmelsrichtungen. Jede Strasse hat noch heute ihre besonderen Namen. Der Name der Strasse ist auch auf die Anwohner derselben übergegangen, und es ist eigentümlich,

---

[1]) Aus alten Chroniken sind mir Beispiele bekannt, dass öfter unverheiratete Söhne ihr ganzes Leben bei ihrem Bruder auf der Hufe blieben. Wenn sie ein Stück Land von dem Hufner erhielten, dass er für sie bebaute, war dazu nicht Einstimmigkeit der Nachbarschaft nötig. Anders war es aber, wenn ein Bonde seiner Tochter einen Acker als Brautgabe mitgab. Fiel der Acker damit an eine andere Dorfgemeinschaft, war dazu die Einwilligung sämtlicher Nachbarn notwendig.

und interessant, dass in manchen Dörfern die Leute, die an derselben Strasse enger zusammenwohnen, unter sich wieder n Bezug auf Festlichkeiten und andere Veranstaltungen eine innigere Gemeinschaft bilden.[1])

Rings um das Dorf mit seinen Toften lag die Feldmark, an die sich meist an einer der Grenzen der gesamten Dorfflur der Waldgrund anschloss. Die Feldmark zerfiel ihrer natürlich und geog aphischen Einteilung nach meist in 3 – 4 grosse Felder oder Kämpe — Marker, die gewöhnlich nach den Himmelsrichtungen benannt wurden —, Ostermark, Westermark usw. Ihrer wirtschaftlichen Benutzung nach teilte sich die gesamte Dorfflur in vier äusserlich schon erkennbare Teile, die Ackerländereien, die Gemeideweide, die Wiesen und den Waldgrund. Diejenigen Kämpe, die als Ackerland unter den Pflug genommen waren, teilten sich deutlich der Länge nach in nebeneinander liegende Aecker — Agre —, die in einer und derselben Richtung gepflügt wurden und durchweg 24 Furchen breit waren.

Die Charakteristik A. Berntsens[2]) stimmt so ziemlich auch für Alsen: «En Aas er en Part Agerland, eller en temmelig Deel Agre af en Bymark, som ligge sammen, lige jevnsides op til hinanden, streckende dem en Kours udad. Og efterat saadanne Aasere ere megct underskedelige af Störrelse, Hoygde, og Fruitbarhed, efter enhver Marks Leilighed, have derfor alle Bymand, hver sit Stykke eller sine Aagre i hver Aas, som dem efter deres Gaards og Landgilds Quantitet eller Andrang bliver tilreebte.»

Während die Felder oder Kämpe durch Grenzmarken: tote und lebende Hecken, Wege oder Gräben von einander deutlich geschieden waren, bildete die Grenze zwischen den einzelner Aeckern nur der Rain. Dass es dabei leicht zu Grenzstreitigkeitigkeiten kam, liegt klar auf der Hand. Es wurde darum in den meisten Gemeinden alljährlich Brauch, zwischen die einzelnen Aecker Grenzsteine zu setzen.

Jeder Bonde, Bohlsmann und die sonstigen Landinteressenten hatten in diesen Feldern einen oder mehrere Aecker.

---

[1]) Man findet hier für eine Strasse und deren Anwohner oft die Bezeichnung «ballig», z. B. je nach der Lage der Strasse: Nederballig, Westerballig, Soeballig usw.

[2]) A. Berntsen, III, 450.

In manchen Gemeinden konnten die Stücke eines Besitzers an 60—70 verschiedenen Stellen liegen. Der Anteil des einzelnen Landinteressenten in einem Feld hiess hier Stück oder Ager. Welches Stück dem Einzelnen in jedem Felde zufallen sollte, darüber mag im Anfang das Los entschieden haben. Später wurde diese Einteilung durch Kauf, Arrondierungen, Magestiftungen vielfach durchschnitten. Die Zahl der Felder hing nicht von der Grösse der Feldmark ab, sondern richtete sich nach der geognostischen Beschaffenheit derselben. Je nach der Fruchtbarkeit des Bodens und der äusseren Beschaffenheit desselben wurden die Felder eingerichtet, damit nach dem im grossen und ganzen geltenden Prinzip der Gleicheit jeder Interessent in ökonomischer Hinsicht ein gleich gutes Stück erhielt.

Hanssen[1]) sagt darüber: «Merkwürdig genug ist dabei, dass obgleich in einer so rohen Zeit an eine Kunst des Bonitierens nicht zu denken ist, unsere alten Vorfahren doch von einem so richtigen praktischen Blick bei der Anlegung der Kämpen geleitet wurden, dass, wie ein sehr unterrichteter, bei der Aufteilung unzähliger Feldmarken in Dänemark beschäftigt gewesener Landinspector mich versichert hat, bei der damaligen Operation des Bonitierens die alten Kämpe fast überall zur untrüglichen Richtschnur dienen konnten, so dass mit einem neuen Kamp auch eine neue Bodenklasse gesetzt werden musste.»

Zwischen den einzelnen Aeckern zerstreut, durch die natürliche Berieselung bedingt, lagen die Wiesengründe. Sie waren hier auf Alsen fast alle definitiv den Höfen zugeteilt. Eine Ausnahme bildeten die an das Meer grenzenden sogenannten Salzwiesen, die bei Hochwasser immer wieder von Meerwasser überflutet wurden. Ein grosser Teil von ihnen war noch lange nach der allgemeinen Einkoppelung gemeinschaftlich. Ja, noch in unseren Tagen dienen vereinzelte grosse Wiesen, wie z. B. der sogenannte «Pöhl» bei Lysabbel, als Gemeinweide.

Neben den Ackerländereien lag die Gemeindeweide, auf die der Dorfschaft ebenfalls ein völliges Eigentumsrecht

[1]) Siehe darüber die Bitte um Aufteilung im Kap. IIIb. Hanssen. Agrarhistorische Abhandl. I. S. 43.

zustand.[1]) Dieses Eigentumsrecht wird auch von der Einkoppelungsverordnung vom 26. Jan. 1770 unbedingt anerkannt. Von einer Allmende, von der Hansen[2]) sagt, dass sie als res nullius für Staatseigentum erklärt, ihre Benutzung jedoch gleichfalls den Anwohnern stillschweigend eingeräumt war, habe ich auf Alsen im letzten Stadium der Feldgemeinschaft nichts gemerkt.[3]) Die Gemeinweiden lagen — hier auf Alsen jedenfalls —, wie Falk im Gegensatz zu Hanssen richtiger annimmt, gewöhnlich an der einen Seite.[4]) Sie rückten natürlich allmählich weiter vom Dorf weg, da es zuletzt erlaubt wurde, einzelne Stücke derselben nach vieljähriger Ruhe aufzubrechen und definitiv in Ackerland umzu wandeln.[5])

Die «Ausflüttung» aus dem Dorf geht schon auf die ältesten Zeiten zurück. Dafür zeugen die Bestimmungen in unsern alten Gesetzen. Die unbequeme Lage der Ländereien, die nicht selten, wie schon erwähnt, an 60—70 verschiedenen Stellen liegen konnten, und die damit verbundene erschwerte Wirtschaftführung liessen schon früh den Gedanken an eine Besserung der Lage durch «Ausbauen» aus der Feldmark, Tausch, Kauf und Verkauf aufkommen. Nicht selten sind nach und nach eine ganze Anzahl Bewohner eines Dorfes ausgezogen und haben auf diese Weise ein sogenanntes Nebendorf errichtet. Sie einigten sich gütlich mit den Sitzenbleibenden über Austausch von Aeckern und Wiesen, Auslegung von neuen Toften, Anlegung von Wegen usw. Auf diese Weise sind eine ganze Anzahl von Dörfern auf Alsen entstanden. Sie blieben oft mit dem Mutterdorfe in vollkommenem Zusammenhang, wie auch die Gemeinweide stets gemeinsam blieb.[6])

[1]) Die Wälder, die auf der Feldmark der Dörfer lagen, waren alle aufgeteilt.

[2]) Agrarh. Abh. I. Seite 63.

[3]) Bei den Dörfern Lysabbel, Schauby und Fjelby befand sich ein kleines Feld, Alminding genannt, auf dem stetig nur 1 Stier und 1 Eber, zu denen die Bewohner der 3 Dörfer ihre Tiere führten, grasten.
A. K. St. A. C. IV. 276.

[4]) Neues Staatsbürgerl. Mag. II. 775. Agrarhistorische Abh. I. S. 64.

[5]) Es kam öfter zu Streitigkeiten über Weidegerechtigkeit, besonders auf der Stoppelweide. Durchweg haben die Bohlsmänner und Bonden 15—16 Stück Vieh auf der Weide gehabt,
A. D. K. St. A. C. III. 5. 481.

[6]) Jedenfalls haben diese Nebendörfer oft den Namen des Feldes, in dem sie angelegt wurden, angenommen, z. B. Elsmark, Himmark usw.

Es erklärt sich daraus auch die Entstehung der sogenannten Grand- und Feldgelage zweier oder mehrerer Dörfer. Das Urdorf übte gleichsam gewisse Hoheitsrechte über das Nebendorf aus. Es erhielt in Streitigkeiten nicht nur immer Recht, es war auch berechtigt, vor Ablauf von 3 Jahren das Nebendorf aufzuheben.[1]) Und wenn auch nur ein einziger Feldinteressent im Urdorf zurückgeblieben war, stand ihm trotzdem dieses Recht ungemindert zu.[2])

Manchmal ist wohl auch ein Einzelner mit Erlaubnis der Dorfschaft aus dem Dorfe ausgerückt. Das Gesetz erlaubte dies, wenn er sich verpflichtete, den Hofraum und die dazu führenden Wege von seinem eigenen Land auszulegen. In dem Verhältnis, wie er einhegte und Gärten und Tofte einhegte, musste er natürlich an der gemeinen Weidegerechtigkeit einbüssen, vorausgesetzt, dass er seinen alten Hofraum, Garten und seine Tofte behielt. Nur in dem Falle, wenn er von seinem nicht zu der Gemeinschaft gehörigen Lande soviel als Aequivalent wieder auslegte, als er neu einhegte, blieb er in vollem Umfange wie vorher Weideinteressent.

Selbstverständlich war eine Arrondierung der Ländereien für einen Ausrückenden Voraussetzung, denn keiner konnte sich auf dem schmalen Streifen eines Ackerbeetes anbauen. Solche Arrondierungen sind überhaupt in viel grösserem Massstabe vorgekommen, als man bis jetzt angenommen hat, namentlich in der letzten Zeit der Flurgemeinschaft, da hier allmählich bei manchen Bauern der Sinn für eine rationellere Bearbeitung seines Landes erwachte.

Nicht selten brachten auch Hufeneinteilungen Veränderungen in das ursprüngliche Bild der Feldmark.

Auf eine Anfrage bezüglich der Erbfolge auf Alsen berichtet der Amtmann zu Sonderburg, dass bei Besetzung der Bohlen «mehr auf die Tüchtigkeit als auf das Geblüt gesehen würde.» Der Amtmann von Norburg gibt an, dass der Aelteste immer «das erste und näheste» Recht zur Erbfolge gehabt habe. Tatsächlich erhielt aber öfters der jüngste Sohn den Hof, damit die Eltern länger am Ruder sitzen konnten. Es kam nun wohl vor, dass, wenn z. B. nur

[1]) Jüt. L. I. 47.
[2]) Jüt. L. I. 51. 7.

zwei oder weniger Söhne waren, der Vater diesen einen Teil der Hufenländereien überliess. Wir wollen hier nicht auf die rechtliche Grundlage der Hufenteilungen eingehen, uns interessieren nur die Veränderungen, die sie in der Feldmark bewirkten. Gewöhnlich hat es sich nur um einzelne schon arrondierte Stücke gehandelt, auf denen dann der betreffende Sohn oft Haus und Toft einrichtete. Es entstanden so neue Kätner und Instenstellen.[1]) Die Dorfgemeinde musste natürlich ihre Zustimmung dazu geben. Auf diese Weise haben wir die Ausdrücke Minde-Grund, Stuf, Saerkiöb[2]) zu verstehen, wie schon im vorhergehenden Abschnitt gezeigt worden ist.

---

c. Nachbarbeliebungen und Willkürsbriefe.

In die dichten Waldungen unseres Landes sind in der vorgeschichtlichen Zeit germanische Volksstämme eingedrungen und haben die frühere Bevölkerung, die sich von Jagd und Fischfang ernährt und darum wohl keine Spur des Anbaues hinter sich gelassen haben, verdrängt.

Sie haben ihre heimatlichen Lebensgewohnheiten nicht vergessen, und in der Einsicht, dass ein friedliches Zusammenleben, ein kräftiges Zusammenwirken die notwendigen Bedingungen für eine intensive Ausbeutung des Bodens sind, haben sie sich auch hier in grössere und kleinere Genossenschaften niedergelassen.[3])

Die einzelnen Familienverbände, die nun die verschiedenen Dörfer gründeten, waren schon vor der Niederlassung Geschlechtsgenossenschaften.[4])

---

[1]) Auf die Entstehung der Kätner- und Instenstellen auf Alsen kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Vergl. Sering. Erbrecht-Agrarverf. S. 252. Hanssen. Abhandl. I. S. 330. Dort auch Litteratur.

[2]) Saerkiöb = besonderer Kauf.

[3]) Hanssen. Agrarhistor. Abhandlungen. B. II.
Kier. Jahrbücher. B. II.

[4]) Hanssen. Agrarhistorische Abhandl. B. II. Auf die weitere geschichtliche Entwickelung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse konnte hier nicht eingegangen werden. Vergl. dazu: Rachfahl. Zur Geschichte des Grundeigentums. J. N. G. Herausgeg. v. Conrad. III. Folge. B. 19. Jena 1900. Dortselbst auch eingehender Litteraturbericht.

Als nun im Laufe der Jahrhunderte der Geschlechterverband sich allmählich auflöste, war es ein anderes, persönliches Band, das die alte Genossenschaft umschlang und fest zusammenhielt, das der Nachbarschaft. Die Nachbarschaft bedeutet die gleichberechtigten Teilhaber an der Feldgemeinschaft. Als Wirtschaftskorporation fasste sie unter dem Vorsitz des Vorstehers autonomisch die Beschlüsse, die für alle Dorfbewohner Gültigkeit hatten. Die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Dorfflur erforderte genaue Bestimmungen. Da nun mit der Zeit Aenderungen in der Verteilung der Aecker, in der Art und Weise der Bebauung der Felder usw. eintraten, mussten immer neue Beschlüsse gefasst werden, und so blieb die Autonomie bestehen. An manchen Stellen gehörten zwei oder mehrere Dörfer zu einer Feldgemeinschaft. Die Beschlüsse solcher Grand- und Feldgelage wurden in sogenannten Grandversammlungen gefasst.[1])

In einzelnen Dörfern gehörten die Bewohner nicht alle zu einem Amt, wie z. B. in Lysabbel, wo ein Teil des Dorfes unter das Amt Sonderburg, der andere Teil zu dem Distrikt des Herzogs von Augustenburg gehörte. Das bewirkte aber nicht eine Zersetzung der Nachbarschaft. Die Dorfeingesessenen gehörten alle derselben Feldgemeinschaft an.

Auf einem bestimmten Platz, meist mitten in dem Dorf[2]) kamen die Feldinteressenten zusammen und normierten hier aus eigener Machtvollkommenheit alles, was später unter «Polizei» begriffen wurde. Eine Hauptangelegenheit der Beratung war naturgemäss die Handhabung des Agrarwesens. Hier wurden die Richtlinien für die Art und Weise der Bewirtschaftung, die Termine für den Beginn der gemeinsamen Arbeit usw. festgesetzt; Streitigkeiten wurden geschlichtet und die Höhe der Strafen für gewisse Vergehen bestimmt.

---

[1]) Grande: nord. Nachbar (auch im dänischen) ä. dän. granne (noch im Jütischen) schw. granne, altn. granni = got. garazna = Nachbar. (Falk og Torp. Orborg.)

Es ist auffallend, dass man allgemein nur von einem Grundgelag redete, wenn zwei oder mehrere Dörfer zu einer Feldgemeinschaft gehörten. Wenn ein Dorf für sich eine Flurgemeinschaft bildete, sprach man von «sämtlichen Nachbarn» oder «sämtlichen Dorfleuten» (sambtlig Bymænd.)

[2]) Charakteristisch ist die Bezeichnung für den Besuch dieser Versammlungen: «Auf die Strasse gehen.» Der Ausdruck ist heute noch geläufig.

Die so entstandenen allgemeinen Regeln lebten von Mund zu Mund weiter. Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts fing man an, sie aufzuzeichnen. Diese sogenannten Dorf- und Nachbarschaftsbeliebungen mussten dann von der Landesverwaltung bestätigt werden, was aber längst nicht immer geschah. Im Laufe der Zeit sind sie oft wieder auf diese oder jene Weise verloren gegangen, so dass sich nur ganz wenige davon erhalten haben.

Wenn nun aber in einzelnen Dörfern die Streitigkeiten nicht aufhörten oder einige Interessenten sich beschwerdeführend an den Grundherrn wandten, griff dieser wohl mit einem sogenannten Willkürsbrief ein. In ihrem Inhalt unterscheiden sie sich kaum von den Dorfbeliebungen.

Es finden sich im Archiv in Schleswig 12 Nachbarbeliebungen und Willkürsbriefe von der Insel Alsen. Da einige fast wörtlich übereinstimmten, werden sie nicht alle veröffentlicht. Sie behandeln zur Hauptsache die Streitfälle, die sich auf die Feldmark beziehen und sie liefern uns ein ausserordentlich wertvolles und interessantes Material zum Verständnis und zur Beurteilung der alten Mark-Verfassung.

Ich will versuchen, die einzelnen Bestimmungen, die vollkommen regellos aufeinander folgen, oft unklar und schwer verständlich sind, zu einem klaren Bild zusammenzufassen. Sie beziehen sich zunächst auf die Ackerländereien. Die Grenze zwischen den einzelnen Ackerbeeten bildete meist nur ein Rain. Um nun Grenzstreitigkeiten vorzubeugen, wurden in einzelnen Dörfern Grenzsteine gesetzt. Ein bewusstes Abpflügen von dem Acker eines Nachbarn wurde bestraft. Wenn das Korn reif war, begannen alle gemeinsam die Ernte. Niemand durfte vor dem festgesetzten Termin ohne Einwilligung (dän. Minde) der Nachbarschaft beginnen. Diese Erlaubnis wurde nur gegeben, wenn der eine oder der andere Feldinteressent «des Brotkornes sehr bedürftig war.» Wenn die Garben zusammengesetzt waren, wurde das Stoppelfeld vermittelst grosser hölzerner Harken[1]) gesäubert. Bevor das geschehen und bevor das Korn vom Feld weggeschafft war, durfte niemand sein Vieh auf die

[1]) Diese Harken nannte man auch Hunger-Harken.

Stoppelweide[1]) bringen. Gewöhnlich wurde dafür auch ein bestimmter Tag festgelegt.

Niemand durfte über das Feld eines Nachbarn gehen, reiten oder fahren. Wurde ein Bewohner von einem andern Dorf in dem Felde mit seinem Wagen betroffen, so wurde er bestraft. Die Feldwege mussten in gehöriger Breite in Ordnung gehalten werden.

Die meisten Bestimmungen betreffen die Gemeinweide. Von den Feldern einer Nachbarschaft war immer eins als Gemeinweide ausgelegt. In derselben hatte jeder Weideinteressent sein bestimmtes, ihm zugeteiltes Stück, ein sogenanntes Leg. Die Aufsicht über die Weide führten der Vogt und eine bestimmte Anzahl sogen. Legsmänner. Sie bestimmten, wann und wieviel Vieh jeder Interessent in sein Leg bringen durfte, sie hielten streng darauf, dass die Beschlüsse über das «Tüdern» der einzelnen Tiere, über die Beschaffenheit des Tüders usw. ausgeführt wurden.[2]) Wer zuviel Gras in seinem «Leg» hatte, durfte es verkaufen, doch musste er es seinen Nachbarn zuerst anbieten. Eine Besichtigung der Gemeinweide wurde gewöhnlich am Volborgs-Tag[3]) vorgenommen.

Die einzelnen grossen Felder waren durch lebende oder tote Hecken von einander getrennt. Jeder war bei Strafe verpflichtet, sie in guter Ordnung zu halten. Alljährlich fand eine genaue Besichtigung statt und für jedes «Vyde»[4]) wurde eine bestimmte Brüche bezahlt.

Im Wald durften nur die Bäume gefällt werden, die von der Forstverwaltung mit einem Zeichen versehen waren. Zur Kontrolle musste ein ziemlich hoher Strunk stehen bleiben. — Schweine durften im Walde nicht geduldet werden.

---

[1]) Die Stoppelweide nannte man ævret oder æret (dänisch: Stoppelfeld.) Jütisch: avred, auret i. dän. Gesetz = Stoppelfeld.

[2]) Man hat scheinbar überall ganz genaue Bestimmungen darüber gehabt, wann und wo das Vieh frei herum gehen durfte und wann und wo es getüdert sein musste. Einen gemeinsamen Dorfhirten scheint man — jedenfalls im 17. und 18. Jahrhundert — nicht gehabt zu haben. Jeder musste für sein eigenes Vieh sorgen.

[3]) 1. Mai. Doch waren die Besichtigungstermine auch in manchen Dörfern verschieden.

[4]) Mit dem Ausdruck «Vyde» (Vide) sind hier wohl die Löcher in den Hecken gemeint.

Es finden sich dann noch genauere Bestimmungen über die Kätner und einzelne Dorfhandwerker.[1])

Der Vorsteher im Dorf hatte für die Innehaltung dieser Bestimmungen zu sorgen. Wenn er bei jemandem «durch die Finger sah», wurde er selber empfindlich bestraft. Er berief die Versammlungen ein. Zu diesen Versammlungen musste jeder Feldinteressent pünktlich erscheinen oder im Falle des Fernbleibens einen Vertreter schicken.

Diese Satzungen mussten jedes Jahr an einem bestimmten Tage allen Dorfeingesessenen vorgelesen werden. Die Strafe für die Uebertretung dieser Normen war gewöhnlich doppelt, einmal an die Herrschaft und dann an die Nachbarschaft.

Ich füge diese ältesten Dokumente unserer früheren Dorf- und Flurverfassung in der Ursprache, da diese besonders charakteristisch ist, am Schlusse bei.[2])

d) Die ersten Einhegungen.

Um die Zeit, da die alte Markverfassung zu Grabe getragen wurde, waren doch manche Risse in dem ursprünglichen Bild eingetreten. Arrondierungen, Magestiftungen waren häufiger vorgekommen, und manchem Feldinteressenten war es gelungen, aus dem gemeinschaftlichen Acker-

[1]) Auf alle Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, weil sie doch nur immer für bestimmte Dörfer gelten. Es wird dafür auf die Briefe selbst verwiesen.

[2]) Die vorliegenden Briefe beziehen sich hauptsächlich auf die Ordnung in der Feldmark, ein Zeichen dafür, dass dort die Streitfälle am häufigsten waren. Dass es auch seit der ältesten Zeit genaue Regeln für Sitte und Brauch im Dorf gab, davon zeugen u. a. die Beschwerdeschriften an den Amtmann, wenn jemand sich weigerte, die Strafe zu bezahlen. Sie wurden nur nicht aufgezeichnet, sondern lebten von Mund zu Mund. Es gab auf Alsen sogar «Knechte-Gelage» mit ganz bestimmten Satzungen. Die Verpflichtung geschah in echt volkstümlicher Art durch Handschlag. Diese Vorschriften über Sitte und Brauch bezogen sich besonders auf die vielen Dorffeste, z. B. Hochzeit (kost), Kindtaufe (bassel), Gerstenfest (byggilde) usw. Noch heute sind diese Feste in manchen Dörfern in ihrem alten Gewande vorhanden. Man geht wohl nicht fehl, wenn man den Ausdruck «gilde» ursprünglich dieselbe Bedeutung zulegt, wie «Grandlav» = Grand-Gelage, gilde = convivium = Speisegemeinschaft. Es sind also immer drei Symbole, die diese alte Ordnungen charakterisieren: Versammlung, Handschlag und Speisegemeinschaft.

Ueber ein Knechte-Gelage auf Alsen siehe Sönderj. Aarböger. 1901/2. S. 22 ff.

und Weideland einer Dorfschaft oder eines Grandgelags grössere gesammelte Teile oder auch nur einzelne Stücke zur unbeschränkten Benutzung abzusondern und einzuhegen.

Schon der Besitz der Tofte muss in manchem denkenden Kopf eine bessere Würdigung der Vorzüge eingehegter und dem alleinigen Gebrauch übergebener Stücke verursacht und Anstoss zu weiterem Erwerb anderer ähnlicher Stücke gegeben haben.

Kier[1]) bemerkt dazu: «Wie dieses hat gelingen können, da ein solches Bestreben in gänzlichem Widerspruch mit dem eigentlichen Wesen der Markverfassung steht, ist schwer zu erklären.» Jedenfalls ist es mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Die Bittsteller wandten sich direkt an die Regierung. Aus dem Jahre 1760 datiert ein Gesuch zweier Bohlsleute aus Ulkebüll, die 4 Tonnen und 3 Schipp Haberland — ihre Tofte und Haus- und Hofland mit eingerechnet — einzuhegen wünschen.

In dem Bericht des Amtmannes[2]) ist angegeben, wieviel schon eingehegt ist und wieviel hinzukommen soll.

Der eine will zu 2 Tonnen und 7 Schipp noch 1 Tonne, der andere zu 3 Tonnen und 7 Schipp noch 4 Schipp hinzufügen.

In einem anderen Gesuch vom 26. Nov. 1755 bitten einzelne Dorfleute aus Maibüll um Erlaubnis zur Einfriedigung eines kleinen Teils ihrer Ländereien.

Der eine wünscht 8½ Schipp, andere wollen 18, 13, 2½, 6 usw. Schipp hart Land einhegen. Diese Bitte wird ihnen zunächst genehmigt. Nun aber erheben einzelne Dorfleute aus Tandslett, die mit den Bewohnern von Schauby einen sogen. Grand-Gelag bilden, dagegen Einspruch. In ihrer Eingabe führen sie unter anderem an, dass sie einer «Separation» Dorf um Dorf nicht entgenständen, dass sie aber die Abtrennung einzelner Felder aus der Feldmark nicht billigen könnten.

In dem Bericht des Amtmannes heisst es darüber, dass die Maibüller jedenfalls ihre Rechte überschritten haben. Sie sollen vorgeladen werden, und wenn es sich zeigt dass

[1]) Kier. Jahrb. für die Landesk. B. VI. ff.
[2]) A. K. St. A. C. III. 3. 281.

sie nicht, wie sie angegeben, die Einwilligung der anderen Dörfer[1]) gehabt haben, so sollen sie einen strengen Verweis erhalten und die Einwilligung zur Einhegung soll ihnen wieder genommen werden.[2])

Es entspinnt sich nun eine ziemlich langwierige Untersuchung der Angelegenheit, die zu dem Ergebnis führt, dass die Maibüller wegen ihres «frevelhaften» Benehmens einen ausdrücklichen Verweis erhalten, und ihnen infolgedessen die Conzession entzogen wird.

Diese Beispiele mögen genügen. Dass die Abtrennung einzelner Teile häufiger mit Erfolg gekrönt worden sind, davon zeugt auch der § 1 der Verordnung vom 10. Febr. 1766. Es wird dort verfügt, «dass es einem jeden Lodseigner und eigentümlichen Landinteressenten freistehen solle, seine auf einer Stelle zusammen und für sich allein liegenden, aus der Gemeinweide genommenen und ihm angewiesenen Ländereien, Aecker usw., worin niemand eine Gerechtigkeit oder einigen Antheil hat, einzuhegen.»

Wenn auch einzelne Teile auf Wunsch einzelner Feldinteressenten eingehegt worden sind, so ist die endliche, allgemeine Aufhebung der Flurgemeinschaft gewiss nicht auf die bessere Einsicht der Dorfleute zurückzuführen, die in manchen Gegenden einen ungemein hartnäckigen Widerstand leisteten. Sie ist einzig und allein dem drängenden Einfluss und schliesslich dem verordnungsmässigen Eingreifen einer weisen Regierung zu verdanken.

Zum Beweis, dass die Königliche Regierung schon mehrere Jahre vor dem Erscheinen der Einkoppelungsverordnungen ihr Interesse diesem Gegenstand zugewandt hat, lege ich einen Fragebogen an den Amtmann Teufel von Pirkensee und seine Antworten darauf im Wortlaut bei.[3])

Zur Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der schädlichen Gemeinschaft in den Dorffeldern werden folgende Punkte in Vorschlag und Anregung gebracht:

1. Nach dem Beispiel in Dänemark, nach den Verordnungen von den Jahren 1758, 59 und 60 soll es jedem Bohlseigentümer und Eigentümlichen Land-Inter-

[1]) Zum Grand-Gelag gehörten auch die Dörfer Jestrup und Erdberg.
[2]) 1. März 1756.
[3]) A. K. St. A. C. III. 5. 485.

senten frei stehen, allein liegende Ländereien, Aecker und Hölzungen, wo niemand andere Gerechtigkeiten oder einigen Anteil hat, einzuhegen, soll aber in der gemeinschaftlichen Gräsung entbehren, wozu das eingehegte Land angesetzt und taxiert ist und allein die Kosten der Einhegung tragen.

2. Wenn $^2/_3$ dafür (nach Pflug- und nicht nach Kopfzahl) sind, ob denn die andern diesen Beschluss zu confermieren verbunden sein sollen?

3. Dass, was Felder Urbartriften und Heiden angeht, worin wenige oder viele Dörfer Anteil haben zur gemeinschaftlichen Viehgräsung, wenn $^2/_3$ eines Dortes (Pflugzahl) ihren Anteil erst Dorfs- und dann wieder unter sich Pflug-Zahl-, Mark-Goldes- oder Öttings-Weisse für sich allein einzuhegen beschliessen, (ob dann) die andern Dörfer es nicht hintertreiben dürfen?

4. Wenn nicht $^2/_3$, doch ein Teil darauf hindrängt, dann sollen vom Amtmann verständige und unparteiische Leute ernannt werden, die untersuchen und per inspectionem ocularem in wahre Gewissheit bringen sollen:
   a. ob Teilung möglich sei,
   b. ob guter Vorteil zu erhoffen,
   c. ob contradicierendes, etwa ein Nachteil möglich sei?

   Bei dem Ausspruch soll es sein Bewenden haben.

5. Wenn $^2/_3$ dagegen, ob dann nicht zu attendieren sei?

6. Ob in dieser ökonomischen Sache kein Rechtsgang zu verstatten sei?

7. Ob unter den Dorfeingesessenen auch die Untertanen fremden Amts unterworfen sein müssten?

8. Wenn mit grossen, wüsten Ländereien, die nicht bearbeitet, noch in guter Befriedigung unterhalten, nicht gedient sei, dann die Præcautiones in Erwägung zu ziehen sei, wie die Dorfbewohner das Erforderliche tun konnten und ob dann das Uebrige der Landesherrschaft zur künftigen, anderweitigen

Austhu und Aquierierung neuer Anbauer und mehrerer Unthertanen reserwiert bleibe?

An den Kammerherrn und Amtmann
Johann Wilhelm Teufel von Pircensee

zu Norburg.

Gottorp, am 19. Aug. 1765.[1])

Die Antwort des Amtmannes lautet:

1. Gegen einen so billigen und nützlichen Vorschlag sei nichts einzuwenden.
2. Nicht $^2/_3$ sondern nur die Hälfte auch bei Stimmengleichheit nach Pflugzahl soll entscheiden.
3. Hier keine Heiden und Urbartriften, aber die Ländereien der Dörfer untereinander vermischt aber Austausch und Absonderung müsse man billig erlauben.
4. Wenn die Hälfte nicht dafür, dann müssten
5. vom Amtmann ernannte Landwirte darüber berichten.
6. Dagegen sei nichts einzuwenden.
7. Auch das sei billig, hier aber keine.
8. Ich bin der Ansicht, dass wenig Land besser sei wie z. B. im Dorfe Elstrup. Darum müssen einige Pachthöfe niedergelegt oder Ländereien und Koppeln davon unter Liebhabern einheimischer Kolonisten und Anbauern später verteilt werden.[2])

Norburg, d. 3. Sept. 1767.

Teufel v. Pirkensee.

[1]) Innerhalb 14 Tage wird um Antwort gebeten.

[2]) In den folgenden Jahren wurden auch mehrere Pachthöfe tatsächlich niedergelegt und das Land an die Bauern verkauft.

III. Die Einkoppelung.

a) Allgemeines über die Art und Weise des Verfahrens.

Die beiden Einkoppelungsverordnungen geben zunächst die allgemeinen Richtlinien für die Art und Weise des Verfahrens bei der Aufteilung an. Ohne direkten Zwang auszuüben, überliessen sie die Einführung dieser grossen Reform der freien Willensbestimmung der Bewohner der einzelnen Dörfer, ein beredtes Zeugnis für den ausserordentlich milden Geist der damaligen Gesetzgebung.

Als allgemeine Regel stellte die Verordnung vom 10. Febr. 1766 ausdrücklich fest, dass, wenn $^2/_3$ einer Dorfschaft, nach Pflug- und nicht nach Kopfzahl gerechnet, die Separation eines einem Dorf allein zugehörigen Stück Landes beschlossen hätte, die übrigen diesem Beschlusse beitreten sollten. Wenn in einem Dorf ein grosser Teil für die Separation war, dann sollte von unparteiischen Männern die Sachlage untersucht und mit Zuziehung des Amtmannes darüber entschieden werden. So konnte also einem Minoritätsbeschluss in diesem Falle dieselbe Wirkung beigelegt werden.

Die folgenden Jahre zeigten, dass die Regierung mit dieser mehr aufmunternden Verordnung ihren Zweck kaum erreichen würde. «Sie blieb», wie es am Anfang der Verordnung vom 26. Januar 1770 heisst, «zwar nicht ohne Erfolg, hatte jedoch im Allgemeinen nicht die Wirkung

gehabt, die sie wegen des dabei abgezielten Nutzens der Unterthanen gewünscht und erwartet hatte.»

Diese neue Verordnung hob zwar die Selbstbestimmung der Dörfer nicht gerade auf, «ihrer Wirkung nach aber bedeutete sie für die bereits morsch gewordene Feldgemeingemeinschaft den Todesstoss.»

Danach konnte jeder Bohls-, Hufen- oder Stavenbesitzer,[1]) der einen Teil seines Landes oder alles einhegen und einzukoppeln wünschte, eine allgemeine Vermessung sämtlicher Dorfländereien verlangen. Unter diese Vermessung sollten alle Dorffelder ohne Unterschied, gleichgültig ob gemeinschaftlich oder abgetrennt, Wiesen, Weiden und Ackergründe fallen.[2])

Die Bonitierung und Aufmessung sollte durch einen beeidigten Landmesser mit Zuziehung dreier erfahrener, von dem Amtmann des Ortes ernannten unparteiischen Sand- und Sünsmännern oder anderer beeidigter Landverständigen unter der Aufsicht des Haus-, Hardes- oder Stiftvogtes geschehen. Die Ländereien sollen so viel wie immer möglich an einem Ort und in einer Strecke ausgelegt werden. Die Schlichtung von Streitigkeiten sollte vornehmlich den Sand- und Sünsmännern oder andern dazu ernannten Landverständigen obliegen, doch sollte es jedem unbenommen bleiben, sich an die Schleswig-Holst. Landkommission, als die höchste Instanz, zu wenden.

Wenn auch der grösste Teil eines Dorfes in der Gemeinschaft zu bleiben wünschte, so sollten doch die Kosten der Vermessung, der Auslegung der Ländereien derer, die eine Einkoppelung verlangten, von allen Feldinteressenten getragen werden.

Der 2. § der Verordnung bestimmt sodann, dass nunmehr die einfache Majorität genügen solle, um die Feldaufteilung in die Wege zu leiten.

Weit mehr aber wird es die Bestimmung im 1. § gewesen sein, die das grosse Unternehmen ausserordentlich beschleunigte. Es ist natürlich sehr schwer gewesen, die

[1]) Die Bezeichnung «Staven» findet man nicht auf Alsen, sondern weiter südlich.

[2]) Wie die Erdbücher zeigen, wurden auf Alsen auch die Waldgründe und die wüsten Ländereien, wo solche vorkamen, meist gleichzeitig mit den Ackerländereien aufgeteilt.

Hälfte einer Dorfschaft dahin zu bringen, eine so alte und eingebürgerte Ordnung auf einmal aufzugeben. Vielmehr konnte es vorkommen, dass einer, der von dem Vorteil der Einkoppelung überzeugt oder aus irgend einem andern Grunde mit dem Verlangen auftrat, sein Land für sich eingehegt haben zu wollen. Da nun die ganze Dorfschaft die Kosten der Vermessung zu tragen hatten, so werden jedenfalls nicht wenige seinem Beschluss beigetreten sein, und sei es nur aus dem Grunde, kein unnützes Geldopfer zu bringen. Zwar blieb wohl die Selbstbestimmung des Dorfes noch geschont, wenn auch etwas eingeschränkt, dass aber hier ein gewisser indirekter Zwang ausgeübt wurde, lässt sich nicht leugnen.

Der Erfolg dieser Massnahme zeigte sich bald. Im Laufe weniger Jahre verschwand im ganzen Lande die lose Feldgemeinschaft, ausgenommen wenige unfruchtbare Strecken, die vielfach bis auf den heutigen Tag noch «gemein» geblieben sind. Zu diesem Erfolge trugen die folgenden zweckmässigen Bestimmungen, die bis ins einzelne gehen, nicht wenig bei. Die Abteilung der Dorfländereien sollte nach der im Amte üblichen Proportion, als nach Ottingen, Mark Goldes usw. geschehen. § 4. Im § 5 und ebenso im § 6 werden genauere Regeln für die Bonitierungsmänner gegeben und etwaige Entschädigungsansprüche in Betracht gezogen. § 7 spricht von denjenigen Stücken, die ausserhalb des gemeinschaftlichen Feldes lagen und von der Verteilung ausgeschlossen blieben. § 8 sorgt für die Erhaltung der Land- und Hauptstrassen. Im § 9 wird die Beihülfe, die die Ausrückenden zu beanspruchen haben, bestimmt. Jedoch ist diese Beihülfe, wie wir später sehen werden, in jedem Dorfe verschieden.

§ 10 behandelt die sogenannten Grand-Gelage. Im § 11 und in einer Resolution dazu vom 10. Dez. 1772 wird die Befriedigung geregelt. Auf die Bestimmungen über die Priesterländereien, die Grunde der Kätner und Insten in den § 12—14 komme ich noch später. In Bezug auf die übrigen Bestimmungen kann auf die beiden Verordnungen selbst und die ergänzenden Verfügungen dazu — insbesondere die

Verordnung über die Einkoppelungsgebühren — verwiesen werden.[1])

Ich will aber auf die Art und Weise des Verfahrens bei der Einkoppelung hier auf der Insel etwas näher eingehen. Dem Amtmann J. W. Teufel von Pirkensee[2]) ging gleichzeitig mit der Einkoppelungsverordnung von 1766 eine Anweisung über die Ausführung derselben zu.[3])

Es heisst in derselben: «Es muss die grösste Sorgfalt, Vorsicht und Klugheit angewandt werden, um, soweit irgend möglich, die Aufteilung und Einkoppelung zu fördern. Von Zeit zu Zeit muss über den Fortgang berichtet werden und wenn Hindernisse sich einstellen, sollen Vorschläge gemacht werden, sie zu beseitigen. Die Eigentümer sollen von den Vorteilen, die ihnen die Regierung bietet, überzeugt werden, und bewogen, darauf einzugehen.

Die Königlichen Untertanen können dazu befohlen werden. Wenn sie sich trotzdem weigern, müssen sie verklagt werden.

Ein geschworener Landmesser und 3 Sandmänner sollen zuerst den ganzen zum Dorf gehörigen Boden aufmessen, sowohl den Sonder- als auch den Gemeinbesitz, und dann das Flächenmass berechnen, das jeder Hufe zufallen soll. Die Bauern sollen selbst mit dem Landmesser den Vertrag schliessen und ihn darnach bezahlen.»

Um jedem Missverständnis vorzubeugen, wird ein Beispiel gegeben: Wenn in einem Dorfe, wo das Ganze 3000 Schipp umfasst und alle Hufen zusammen zu 50 Mark Goldes angesetzt sind, auf jede Mark 60 Schipp kommen würden, und dass es dann leicht sein würde, die Anzahl der Tonnen zu berechnen, die auf Hnfen von 6, 7, 8 und 10 Mark Goldes entfallen würden. — Dieses einfache Verhältnis konnte jedoch nur in Dörfern Anwendung finden, wo der Boden gleich gut war. Anderswo sollte auch nach der Güte geschätzt werden und der Boden in 3 Klassen: 1) vorzüglich,

[1]) Die Einkoppelungsverordnungen sind in der Chronolog. Sammlung der Verordnungen . . . Kiel 1792—1801 abgedruckt.

[2]) Dieser Amtmann scheint eine ganz besondere Macht über seine Untertanen gehabt haben. Es findet sich ein Dorf auf Alsen, genannt Helleved. Das Wort klingt ähnlich wie die dänische Bezeichnung für Hölle: Helvede. In einem damaligen Sprichwort heisst es nun: «In der Hölle wohnen und den Teufel zum Amtmann haben, ist nicht besonders schön.»

[3]) Meiborg a. a. O. S. 132.

2) mittelmässig, 3) schlecht eingeteilt werden. Hier musste sich das Maass auch nach der Güte richten.

Für die Verlosung wurde folgendes bestimmt. Der Boden sollte in soviele Lose geteilt werden, als es Hufner gab. Bei dem Losen sollten dann das nächste und entfernteste Los miteinander folgen, dann das zweitnächste und nächstentfernteste u. ff. Dass auch in manchen Dörfern eine gütliche Vereinbarung getroffen wurde, wird später gezeigt werden.

Ueber die Bonitierung des Bodens wird berichtet, dass die Alsinger darin besonders geschickt waren.[1]) Statt der 3 Stufen, die die Regierung vorgeschlagen hatte, gab es in einzelnen Dörfern mehr, z. B. in Lysabbel 63. Ich will die 5 ersten und letzten anführen.[2])

Stufe	Schipp	Ruten
1	4	160
2	$4^2/_{10}$	168
3	$4^1/_2$	180
4	$4^3/_{10}$	192
5	5	200
59	20	800
60	23	920
61	32	1280
62	36	1440
63	40	1600[3])

Hier auf der Insel kam es häufig vor, dass die Ländereien zweier oder mehrerer Dörfer gemeinschaftlich waren. Sie bildeten einen sogenannten Grand-Gelag. Dass in diesen Fällen die Schwierigkeiten sich bei der Aufteilung häuften, liegt klar auf der Hand. Noch verwickelter wurde die Sachlage, wenn die Eingesessenen eines Dorfes zu verschiedenen Aemtern gehörten. Das war auf Alsen in einzelnen Dörfern der Fall, wo ein Teil der Dorfbewohner zu dem Herzogl.

[1]) Nach einer Mitteilung des Hofbesitzers Knudsen-Lysholm war das Abschätzen so vorzüglich, dass es in unsern Tagen nicht geändert zu werden brauchte. Es mag in den einzelnen Dörfern verschieden gewesen sein.

[2]) Im Allgemeinen schätzten die Bauern selbst ab. Die Vermessung wurde meist von dem Landmesser H. Vogt unter der Aufsicht des Hardesvogts vorgenommen.

[3]) Christen Hansen Dreyer berichtet in seinem Tagebuch, dass in Lauensby die Einwohner des Dorfes selbst abschätzten.

Augustenb. Distrikt, der andere Teil entweder zu den Aemtern Norburg oder Sonderburg gehörte.[1])

In solchen Fällen waren sowohl königl. wie herzogl. Beamte bei der Aufteilung zugegen.

Ueber die Einkoppelungsgebühren[2]) gibt eine Verordnung vom 29. Juli 1773[3]) so eingehende Angaben, dass ein Eingehen darauf mir nicht nötig erscheint.

---

[1]) In Lysabbel waren z. B. 9 Bohle königlich, 19 fürstlich.

[2]) Um ein Bild von der Höhe der Beiträge hier auf Alsen zu geben, will ich zwei Rechnungen aus jener Zeit anführen.

Rechnung

über die Kosten der Besichtigung von dem fraglichen Weg in Osterby auf Kekenis nördlich von dem Dorf.

	Rthl.	ß
Für unsere Bemühung a Mann 1 *Rthl.* . .	2	
Fahrgeld, a Mann 2 ß		4
Wagenmiete auf Alsen		20
Summa	2	24

Augustenburg, den 5. Juli 1774.

A. Steingardt, Hardesvogt. — Hans Vogt, Landmesser.

A. K. St. A. C. III. 3. 285.

Genaue Rechnung

über zwei Besichtigungen und abermalige Nachmessung des nahe am Dorfe Osterby liegenden Stückes a.

	Rthl.	ß
Bei der Besichtigung für mich als Hardesvogt in der gewohnten Weise	2	—
Der Hausvogt als Dingschreiber	1	—
Vier Sand- und Sünsleute, jedem 4	1	16
Die zweite Besichtigung ebenso als vorher	4	16
Die beiden Landmesser für Nachmessung des ganzen Stückes, Aufsuchung und Setzung von 4 Grenzpfählen, nach obrigkeitlich beglaubigter Rechnung .	2	24
Annoch für Fahrgeld und Fuhrlohn bei beiden Besichtigungen für die obrigkeitlichen Personen von Sonderburg und Augustenburg ganz wenig, da wir 4 reichlich ausgelegt, ist nur angerechnet	1	40
betragen	13	—

Schreiben 13 Reichsthaler.

Sonderburg und Augustenburg, 17. Juni 1775.

A. d. K. St. A. C. III. 3. 285.

[3]) Chronologische Sammlung der Verordnungen usw. Kiel 1792—1801.

Es erübrigt sich mir noch, einige Bemerkungen über das bei der Einkoppelung hier angewandte Masssystem zu geben. Das Erdbuch des betreffenden Dorfes gibt stets das Maasssystem an, nach dem dort die Felder ausgemessen wurden.

Gewöhnlich heisst es: «Die Aufmessung ist nach dem sogenannten Hamburger Masssystem[1]) erfolgt, in dem

1 Rute = 16 Fuss ist.

Hier in 10 geometrische Fuss geteilt.

1 Tonne[2]) also = 360 □Ruten,
1 Schipp „ = 45 □ „

Bargum[3]) gibt als Mass auf Alsen an:

1 Tonne = 180 □Ruten a 324 □Fuss,

ein Mass, das ich hier nirgends angetroffen habe, eine Angabe also, die wohl der Berichtigung bedarf.

Im Erdbuch[4]) von Lysabbel heisst es, dass die Vermessung nach einem auf Alsen gebräuchlichen Masssystem, das dieselbe Proportion wie Mark Goldes habe, geschehen sei.

Darnach sind folgende Verhältnisse im Gebrauch gewesen:

1 Tonne = 320 □Ruten
1 Schipp = 40 □Ruten
1 □Rute = 100 □Fuss
1 □Fuss = 100 □Zoll.

Die übliche Propartion ist hier auf Alsen die Mark-Goldes-Rechnung gewesen.

---

[1]) Wenn auch der Hamb. Fuß zum gesetzl. Maß durch die Verordnungen v. 25. April und 2. Mai 1768 gemacht wurde, so ist doch die Landmesserkette erst 1784 nach diesem Maß eingerichtet worden. Das alte Maß, wonach die Ländereien unter Direktion des Majors und Oberlandmessers Bruyn später noch einmal vermessen worden sind, ist größer gewesen. Nach Mitteilung des Landinspektors Ullrich waren:

16 alte Fuß = $16^1/_4$ Hamb. Fuß.
1 alter Fuß = 1,015625 Hamb. Fuß.

[2]) Je nach der Güte des Bodens schwankte die Tonne zwischen $^1/_2$—$^3/_4$ ha.

[3]) Bargum, die Landmaße in den Herzt. Schleswig, Holstein und Lauenburg. 1863. Kiel.

[4]) Die Erdbücher sind alle in dänischer Sprache abgefaßt. Das hier gebräuchliche Maßsystem trägt die Bezeichnung «Vinder».

Bei Aufteilung von Holzländereien an Hellnitt galt dasselbe Maß, nur rechnete man die Rute zu 16 Fuß.

Hier ist jedoch wie in anderen Gegenden auch die ursprünglich Bedeutung des Mark-Goldes als des Begriffes des vollen Loses in der Gemeinschaft, das später nach einem vollen Pflug[1]) steuerte, irrtümlich in die Bedeutung eines Teils der Mark-Goldes, jedenfalls der Mark-Silbers übergegangen. Es gab hier Hufen zu 6, 7, manchmal auch zu 10 Mark-Goldes.[2])

b) Für und wider die Aufteilung.

Die Staatsverwaltung gab sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch obrigkeitliches Einwirken und endlich durch die beiden Einkoppelungsverordnungen die grösste Mühe, den Ackerbau zu vervollkommen und den Eifer der Landbewohner für Hebung der Kultur rege zu machen. Durch tüchtige Landwirte wurde gezeigt, dass eine Verbesserung möglich war. Dennoch muss man bekennen, dass der Sinn für die Neueinrichtungen keineswegs allgemein war.

Die beiden Verordnungen reden eine so eindringliche Sprache über die Art und Weise des Verfahrens, über die Abschaffung aller Hindernisse, die die Verbesserung des Ackerbaues bisher aufgehalten und nahezu unmöglich gemacht haben, dass man meinen sollte, die gesamte Landbevölkerung hätte die dargereichte Hand mit Freuden ergriffen. Dennoch haben die Vorurteile, alte Gewohnheiten, meist wohl aber Unwissenheit die Ausführung und Anwendung jener so wichtigen Massregel gehemmt. Nur wenige Dorfschaften waren von der ausserordentlichen Bedeutung der Regierungsmassnahmen sofort überzeugt. In den meisten riefen sie anfänglich nur Streit und Zwietracht wach. Erst durch die vermittelnde Hand der Obrigkeit wurde mit der

[1]) Der Pflug zerfällt in 9 Mark, die Mark in 16 Schillinge. Er contribuiert zur Pflugsteuer überall im Herzt. mit jährlich 108 *Rthl.* oder monatlich 9 *Rthl.* vormaligen Courants und dieser Contributionsansatz bezeichnet zugleich einen Besitz nach Bonität, der nach Flächenareal eine verschiedene Ausdehnung haben kann. (Kjer, Jahrbücher, B. II.)

[2]) Ueber die Mark-Goldes-Rechnung im Allgemeinen berichtet: Kier Jahrb., B. II. S. 348 ff. Siehe auch die Angaben von Gude über Sundewitt.

Zeit eine Einigung erzielt. Aber soviel ist gewiss: Sehr viele haben gegen Ueberzeugung und besseres Wissen unter dem Druck der Regierung einkoppeln müssen. Für Alle aber bedeutete die Einkoppelung den Beginn einer neuen, besseren Zeit.

Um eine genaue Vorstellung von dem Streit «Für und Wider» und den angeführten Gründen zu geben, lege ich zwei Zeugnisse aus dem Dorfe Lysabbel bei.

Es heisst dort zunächst von den Freunden der neuen Verordnung[1]):

«Wir haben hier eine Feldgemeinschaft, die fast nicht schädlicher erdacht werden kann. Sobald der Frühling kommt, müssen wir erlauben, dass die ganze Dorfschaft alle Arten von Vieh, auch die der Gräsung am nachteiligsten sind als Schafe und Schweine, auf unsere Felder treibt, die dann das junge Gras nicht allein abnagen, sondern auch den mürben durchgenässten Boden wurzellos machen und zertreten. Uns drückt von Jahr zu Jahr ein verderblicher Futtermangel, und da uns hierdurch die einzigen Mittel, unsere Felder zu verbessern, entgehen, so ist die unausbleibliche Folge, dass unsere Aemter an Brotkorn und anderem Getreide jährlich leichter werden. Unsere Aecker liegen so zerstreut, dass wir im Frühling in einem Tag kaum so viel pflügen können, wie andere Dorfnachbarn, die ihr Land bei der Abteilung gesammelt haben, in wenigen Stunden, und diese Zerstreuung und Entfernung verursacht, dass wir in der Erntezeit mit Hin- und Herfahren eine ganze Zeit verderben, bei misslicher Witterung zurückgesetzt und oft einen grossen Teil unseres Kornes preisgeben müssen.

Dieses ist handgreiflich, denn einige unter uns müssen ihr Land weitläufig und in 60—70 und wohl mehr Stellen suchen.

Alle angeführten Beschwerden und Begründungen veranleiten uns, wie kein Wunder, uns eine Feldabteilung und Einkoppelung zu suchen, und die Königl. Allerhöchste Verordnung will und befiehlt, dass solches, wo es nur einigermassen möglich sei, geschehen soll. Hier stehen diesem höchst wichtigen Werk keine Hindernisse im Wege. Die Situation dieses Dorfes bietet allen Gelegenheit dazu an.

[1]) A. K. St. A. C. III. 3, 286.

Es sind zwar einige unter dieses Dorfes Bohlsmännern, die unserm Schluss nicht gern beitreten wollen, und dieses sind Männer, die ihre Bohle nur einen gewissen Satz Jahre besitzen können. Andere wenige dagegen befürchten vielleicht, dass, wenn eine allgemeine Feldaufteilung, so wir gewiss hoffen, vor sich gehen sollte, jemanden nach der Beamten Gutfinden hinausrücken müsste. Noch sind wieder andere, die weder mit oder entgegen uns sind.

Was die Fürstl. Augustenb. Untertanen betrifft, so sind 8 darunter, die unterm 15. Aug. Ao. 72 eine allgemeine Feldaufhebung gesucht haben, und diese haben am 25. desselben Monats einen schriftlichen Bescheid erlanget, so in sich hält, dass, wenn die Feldinteressen um eine Landes-Separation einig wären, er[1]) sodann das Nähere durch seine Beamten, seinen Teil betreffend, mit den Königl. Beamten zusammen ins Werk setzen wollte.

Wenn es bei einer Dorfschaft allein stände, dass sie in solchen Fällen tun könnte, was sie wollte, so geschähe, wie sie selber leicht einsehen, wohl niemals eine Vereinbarung.

Genug ist es, wir halten uns an die Königl. Allerhöchste Verordnung, die für das gemeine Beste unterm 26. Jan 1770 herausgekommen ist, und in dieser Hinsicht haben wir nach den Absichten unseres Königs zur Verbesserung des Wohlstandes die Separation des Landes zu befördern.

Hier im Dorfe sind 28 Bohlsmänner. 8 unter denselben, so fürstliche Untertanen sind, treten unserm Schluss völlig bei, andere unter den übrigen, wie bereits erwähnt, sind Bohlsmänner, die ihre Bohle nur in wenigen Jahren haben und dieserhalben sich zur Abteilung keine Beschwerden machen wollen. Noch andere sind gleichgültig, ob es geschieht oder nicht, und aber andere befürchten, dass bei solcher Aufteilung etwa jemand ausrücken müsste, da sie sodann in der Furcht stünden, dass einem unter ihnen das Los treffen möchte.

Wir verlangen nichts anderes, als was mit unseres gnädigsten Königs Gesetz und Verordnung übereinstimmt,

[1]) Der Herzog.

und was nach dieser Hinsicht einen besseren Hausstand be fördern kann.»

Im Jahre vorher haben einige der fürstlichen Bohlsleute ein Gesuch gegen die Einkoppelung eingereicht.[1])

In diesem heisst es:

«Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen gütigst bedenken, wie ausserordentlich schädlich eine solche Separation aus vielen Gründen sein wird. Bringt sie auch 3 oder 4 Leuten Vorteil, so müssen mindestens 20 dadurch Schaden erleiden.

Es finden sich hier im Dorfe Männer, die die Separation befürworten, und wenn sie auch sehr wohl einsehen, dass es zu ihrem eigenen Schaden sein wird, bleiben sie doch bei ihrer Meinung und drängen in vollem Harnisch dahin, dass sie ihren, unseren und anderer Leute Ruin und Untergang verursachen.

Wir wollen nicht verneinen, dass einige unserer Dorfinteressenten davon Verteil haben könnten, uns andern aber wird es nur ungeheuren Schaden bringen. Denn der grösste Teil unserer Dorfgründe liegt weit vom Dorf entfernt, so dass offenbar einige gezwungen werden, mit ihrem Haus und ihren anderen Gebäuden auf den entfernteren Grund hinauszurücken, sonst könnte er niemals bebaut werden.

So wie es nun aber liegt, haben einige von uns Felder in der Ferne und Nähe, so dass wir sie ohne allzugrosse Mühe leicht bebauen können, wie vor uns unsere Väter.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen gütigst bedenken, welche Folgen eine schonungslose Durchführung der Separation haben würde, da ohne Zweifel wie vorher gesagt, ein Teil von uns auf den Grund der uns zugeteilt worden ist, hinausrücken müsste. Wir wissen wohl, dass nach dem Willen Se. Königl. Majestät die Sitzenbleibenden den Ausrückenden mit Hand- und Spanndiensten, Geld, Dachstroh, Fuhren usw. behülflich sein müssten; viele aber von unsern Gebäuden sind leider so baufällig, dass ein Ausrücken mit denselben völlig ausgeschlossen ist. Man müsste also geradezuaus neue Gebäude aufführen, eine Massnahme,

[1]) A. K. St. A. C. III. 3. 286. Das Gesuch ist in dänischer Sprache abgefaßt.

die aber weit über unsere Kraft hinausgehen würde. Ebenso könnten manche von uns, wenn andern das Los zum Ausrücken zwingen sollte, diesen nicht helfen.

Ausserdem wissen wir nicht, womit eingehegt werden soll, denn es findet sich auf unsern Feldern nur ein winziger Bestand an Buschwerk oder anderem, totem Material dafür, und eine ausgedehnte Grenze mit einer Mauer zu versehen, scheint uns unmöglich.

So könnte also ein gefährlicher Ruin und Untergang für uns die Folge sein. Und wenn es nun doch geschähe, würden wohl die Welt und Se. Königl. Majestät und andere Hochgeborene nicht vergessen, Gott anzuklagen, und sind sie es doch selber, die durch die unbedachte Tat die schweren Folgen heraufbeschwören würden.

Wohl ist wahr, dass Se. Königl. Majestät die Separation zum Wohle seiner Untertanen befohlen hat. Wir wollen auch eingestehen, dass an manchen Stellen nichts besseres gemacht werden kann, aber für uns würde es nur zum Schaden sein. Diejenigen, die gegen uns sind, sind die Leute, die an den Seiten ihrer Felder wohnen, wo sie auch hoffen, ihren Grund zu erhalten, während wir auf den schlechtesten Grund hinausrücken müssen.

Wir haben dann nicht nur die Unkosten zu tragen, sondern erhalten auch noch den ärmsten Grund und Boden. Der Boden dort ist von sehr kalter Natur, und insonderheit muss dort die Gerste sehr spät gesäet werden. Wir wären dann, wenn wir dasselbe Korn bauen wie die andern, gezwungen, eine geraume Zeit mit dem Säen zu warten, denn in 20—30 Jahren ist dort die Gerste sehr spät in die Erde gelegt worden.

Wenn es gestattet, möchten wir doch untertänigst fragen. ob nicht unsere Gegner diesen Grund nehmen wollen, denn solch eine späte Zeit des Säens ist aus vielen Gründen vom Uebel: Solange man die Pferde auf dem Stall hat, muss man genug Futter für sie haben und während der hilden Zeit der Saat kann man sie nur mit Hafer füttern, wenn man sie vor Schaden bewahren will. Daraus folgt mit Notwendigkeit, dass man unter solchen Umständen mit mehr Futter als gewöhnlich versehen sein muss.

Also geht unsere untertänigste Bitte dorthin, Eure Durchlaucht wolle uns armen, fussfällig flehenden und seufzenden Untertanen in Güte gegen eine solche Separation in Schutz nehmen, dass unsere Gegner nicht die Erlaubnis haben sollen, uns mit ihnen selbst zu ruinieren.

Einige gestehen wohl ein, dass sie es nur ihrer Nachkommen wegen tun, doch ist diese Meinung gänzlich falsch. Dass sie durch die Separation gezwungen werden können, infolge eines Bankerotts ihre Bohle zu verlassen, wird wohl nicht zu ihrem Vorteil sein.

Wir sind gleich unsern Vätern Gott und Anderen für Friede und Ruhe mit ernsteren Feinden zu grossem Dank verpflichtet; wir können darüber nicht im geringsten klagen.

Wir haben auch bis auf den heutigen Tag, Gott sei Dank, an Kleidung und Speise soviel gehabt, dass wir andern Notleidenden etwas davon austeilen konnten, und wir hoffen, für die kommende Zeit auch genug zu bekommen ohne Separation.

Es ist aber ausserordentlich beklagenswert, dass in diesen Tagen der eine Nachbar nur daran denkt, dem andern zu schaden und durch diese Separation zu übervorteilen.

Sollte sie dennoch durchgeführt werden, so würde man von uns und unsern Nachbarn nur Seufzen und Wehklagen vernehmen.

Im übrigen legen wir diese Sache zunächst in Gottes Hand, der alles zum guten Ende führt, dann unter Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Gnade, von der wir gewiss Erhörung erwarten. Wir wollen darum den barmherzigen Gott anrufen, bitten und feufzen auf tausendfache Weise.»

Trotz dieser scheinbar unüberbrückbaren Gegensätze wurde doch auch hier mit der Zeit unter der Führung der Behörde eine Einigung erzielt.

Es heisst nämlich darüber in einem Aktenstück vom 13. Mai 1778:

Beamte des Königs und des fürstlich Augustenburgischen Hauses sind zusammengetreten und haben mit den Eingesessenen beratschlagt. Die Gesuche wurden vorgelesen. Anfänglich waren 14 dagegen. Nachdem aber der Nutzen und der Vorteil der Einkoppelung gezeigt und der Nach-

teil der Gemeinschaft erläutert worden war, fielen alle nachgerade ab.

Zuletzt haben sämtliche Interessenten sich in Güte geeinigt.[1])

Aus Osterby und Süderby auf Kekenis wird unter dem 1. und 24. März 1767 geschrieben, dass die Dorfeingesessenen darüber beratschlagt hätten, was am dienlichsten sei. Wenn sie auch anerkennten, dass die Einkoppelung nur zum Besten der Landwirtschaft sei, so müssten sie doch bestreiten, dass sie gerade für ihre Gegend nützlich sein könne.

Ringsum liege bei ihnen steiniger Grund mit vielen grossen Blöcken;[2]) dieser Boden könne kaum urbar gemacht werden. Sie erinnern an die Weide am Meer, von der jährlich die Wellen ein Stück wegführen und befürchten, dass derjenige, der ein Strandlos erhalte, alles einbüssen und verarmen könne. Ausserdem führen sie an, dass der Fischfang den Leuten eine gute Nahrungsquelle sei und dass dieselbe an Bedeutung verlieren würde, wenn die Häuser weiter ins Land hineingerückt würden.

Zum Schluss heisst es dann, es seien so wenig Feldsteine und Dornbüsche vorhanden, dass die vorhandenen Befriedigungen kaum in Ordnung gehalten werden könnten, unmöglich würde es sein, neue herzustellen. Sie behaupten, dass die Weiden bereits so verteilt worden seien, dass jedes Dorf sein Anteil erhalten habe und bitten, es dabei bewenden zu lassen.

Als der Amtmann immer weiter drängte, wurden bald drei Fluren auf eigene Hand aufgeteilt. In einer Eingabe versprachen sie, die übrigen Fluren auch bald aufzuteilen, und geben an, dass keiner Klage führen werde, denn die Aufteilung sei zur allgemeinen Befriedigung ausgefallen. Während sie früher nur ganz schmale Stücke gehabt hatten, einen Acker um den andern, so hätten sie nun soviel Land

---

[1]) A. K. St. A. C. III. 1. 132 unterschrieben von Steingard, Prehn (königlich) Martensen und Matthiessen (fürstlich).

[2]) Es finden sich auf Alsen hin und wieder noch solche großen Steine. In seinem Tagebuch für das Jahr 1770 schreibt der Festebauer Cristian Hansen Dreyer auch davon: Donnerstag, den 30. August, nachmittags. Nachdem wir Wicken gemäht, lagen wir im Schatten unter dem Stenssten, dem riesigen Felsblocke auf Jörgen Hansens Acker am Wege.

zusammengelegt, dass jeder allemal ungefähr 12 Schipp Haberland an einer Stelle bekómmen, was für das Pflügen und Ernten und besonders für das Tüdern bequem sei. Sie bitten dann, dass der Amtmann genehmige, dass es dabei sein Bewenden haben möge.[1])

Unter solchen Umständen konnte die Einkoppelung auf Alsen nur ganz allmählich vor sich gehen. Während einige Dörfer bereits im Jahre 1760 ihre meisten Felder aufteilten, waren andere um das Jahr 1780 noch nicht damit am Ende.

Zur besseren Uebersicht über den Gang der Einkoppelung in den Aemtern Sonderburg und Norburg füge ich zwei von den Berichten bei, die die Amtmänner am Schlusse eines jeden Jahres über den allgemeinen Stand der Aufteilung und über etwaige Gründe der Weigerung einzusenden hatten.[2])

Schema[3])

nach welchem fürs künftige der Fortgang des Einkoppelungsgeschäftes in jeglichem Amte zu bringen und dann nach dem Schluss 19. 8. der näheren Einkoppelungsverordnung vom 26. Jan. 1770 von den Herren Amtmännern jährlich einzufordernden Berichten anzulegen sind.

[1]) Meiborg, a. a. O. S. 133.
[2]) A. K. St. A. C III. 3. 283.
[3]) A. D. K. St. A. C. III. 3. 283.

I. An welchen Orten die Einkoppelung nur zum Teil geschehen, an welchen man im Einkoppeln begriffen und an welchen damit noch nicht angefangen ist.

Das Amt Sonderburg.

Bestehen aus:

Besitzende Pflugzahl	Nahmen der Domanialien	Nahmen der Dörfer	freye Gründe	Hufen und Stafen	Käthner	Insten	Sortieren unter Jurisdictiones	Zum Teil eingekoppelt	Im Einkoppeln begriffen	Noch nicht angefangen einzukoppeln	Hinderniss und Ursachen	Sonstige Anmerkungen
— 5 Pflugs od. Hufen	keine	Fjelby	keine	5	2	3	unter d. Amt Sonderburg	nichts	keine	Fjelby	keine	Haben beide bey der Land-Kommission um Befreiung von der Einkoppelung eingesucht und daher unterm 1. Juli 1771 die Resolution erhalten, worin es ihnen abgeschlagen. Sie sehen es aber sämtlich noch in den Dörfern nach Lage ihrer Gründungen für schädlich an, und sie hoffen noch, dabei frei zu kommen, dabei wünschen sie sämtlich in ihren Gründungen und jährlichen Abgaben, darin sie sehr ungleich sind, sie möchten einmal gleichgemacht und anders angesetzt werden.
— 21 Pflugs od. Hufen	item	Schauby	item	21	14	6	item	item	item	Schauby	item	

Ausgefertigt Sonderburg Amts-Stube den 31. Dez. 1771. C. Prehn.

II. An welchen Orten die Einkoppelung schon geschehen.

Das Amt Sonderburg.

Besitzende Pflugzahl	Nahmen der Domanialien	Nahmen der Dörfer	freye Gründe	Hufen und Stafen	Käthner	Insten	Sortieren unter Jurisdiction	Anmerkungen
Auf dieser Seite überhaupt	keine	Wiebye	keine	8	8	4	Alle unter dem	keine
32 Pflugs oder Hufen		Osterbye	„	11		2	Amte Sonderburg	
		Syderbye	„	13	4	4	allein	

Ausgefertigt Sonderburg Amts-Stube den 31. Dez. 1771. C. Prehn.

I. An welchen Orten die Einkoppelnng nur zum Teil geschehen, an welchen man im Einkoppeln begriffen, und an welchen damit noch nicht angefangen worden.

Das Amt Norburg.

Bestehen aus:

Besitzende Pflugzahl	Nahmen der Domanialien	Nahmen der Dörfer	freye Gründe	Hufen und Stafen	Käthner	Insten	Sortieren unter Jurisdictiones	Zum Teil eingekoppelt	Im Einkoppeln begriffen	Noch nicht angefangen einzukoppeln	Hinderuiss und Ursachen	Sonstige Anmerkungen
via Tabula præcedens	Norburg								Elstrup Tharup Klingenberg	Sillerup Guderop Broballig Hackenberg Hellwitt		Norburg wird erstlich 1772 verkauft werden. Nachdem was ich gehört habe, wollen diese Dörfer des Ehesten zur Einkoppelung schreiten und können wir von Sillerup, Guderup und Hackenberg, da selbige sich desfalls garnicht bei uns gemeldet haben, nichts weiter anführen. In Broballig sind die Eingesessenen desfalls einig und in Meels wird diese Angelegenheit auch des Ehesten zu Stande kommen. Kann nicht eher als bis die fürstlichen Dörfer Nutmark u. Atzerballig zur Separation schreiten, einkoppeln. Diese Sache wird mindestens diesen Sommer ihre Erledigung erhalten.

Norburg d. 6. Januar und Augustenburg, d. 7. Jan. 1772. Steingardt u. Tielemann.

II. An welchen Orten die Einkoppelung schon geschehen.

Das Amt Norburg

Besitzende Pflugzahl	Nahmen der Domanialien	Nahmen der Dörfer	freye Gründe	Hufen und Stafen	Käthner	Insten	Sortieren unter Jurisdiction	Anmerkungen
Die Dörfer im Amte Norburg stehen für keine gewisse Pflugzahl und werden die Anlagen nach Anzahl der Bohlen repartiert und von jedem Bohle contribuiert.	Hirschsprung	Londan		5	1	5	unter derselben Amtsjurisdiktion	
		Schwenstrup		5½	4	5	ebenfalls	
		Himmark		9	2	1	item	
		Holm		39	25	27	gleichfalls	
		Eken		9	6	8	ebenfalls	

Norburg, den 6. Januar und Augustenburg, den 7. Januar 1772

Steingordt und Tielemann.

Betrifft Tabelle: Norburg.

«In den Tabellen pro 1772 sollen die Dörfer und Domanialien, wo die Einkoppelung im gegenwärtigen 1771 völlig zu Stande gekommen, nicht mehr angeführt werden; so können auch die pro a. 1771 einzusendenden Tabellen keine anderen Dörfer, als in eodem anno wirklich eingekoppelt haben, aufgeführt werden.

Oxbüll hat schon 1770 eingekoppelt und nach selbstverfasstem Register schon 1769 an die Landes-Commission geschickt mit den anderen Dörfern, die 1770 und 68 eingekoppelt haben.

Hinderungsgrund nicht angegeben, weil manchmal die Dörfer nichts gemeldet haben."

Sonderburg.

„In den Tabellen für das Jahr 1772 werden die Dörfer und Domanialien, wo die Einkoppelung im gegenwärtigen (1771) Jahre völlig zu Stande gekommen, nicht mehr aufgeführt, sondern nur diejenigen, die im gedachten (1772) Jahre völlig eingekoppelt worden, und zwar werden diese in der Tabelle unter No. 1 angeführt.

Die Dörfer und Domanialien unter I werden unter II weggelassen, damit der Fortgang ersichtlich ist.»

c) Aufteilung der Ländereien für die Bonden, die Bohlsmänner und die Kirchenbedienten.

Die Bonden[1]) sind die altfreien bäuerlichen Eigentümer. Im heutigen Sprachgebrauch bedeutet das Wort soviel wie Bauer. Es hat aber auf der Insel Alsen seine altnordische Bedeutung als des freien bäuerlichen Grundeigentümers noch behalten, und in diesem engeren Sinne ist es zu einem rechtlichen Kunstausdruck geworden.[2])

So finden wir in den meisten Dörfern die Bezeichnung «Bondengut» für diejenigen Hufen, die seit uralter Zeit das Eigentumsrecht an Grund und Boden bewahrt haben. In den meisten Fällen ist sogar im Laufe der Zeit die Bezeichnung Bonde ein Teil des Familiennamens geworden so, dass diejenigen Geschlechter, in deren Besitz Jahrhunderte hindurch ein solches Bondengut gewesen ist, schon am Namen erkennbar sind.

Die Zahl der Bonden auf Alsen war nicht sehr gross. Durchschnittlich befanden sich in jedem Dorf 2—3.[3])

Nach Falck[4]) sind «Bondengüter die mit freiem Eigentumsrecht besessenen bäuerlichen Grundstücke.» Auf der einen Seite sind sie im Verhältnis zum Staate weder von öffentlichen Lasten und Leistungen, noch von der Gerichtsbarkeit der Unterinstanz befreit, und auf der andern Seite sind sie keinen aus grundherrlichen Verhältnissen entspringenden

---

[1]) bonde: schwedisch 'bonde, altnordisch bônde (buandi) = bosat mand (ansässiger Mann). Das Wort ist ein altes partizip präsent zum Verb bo = wohnen. (Falk og Torp, Ethymolog. Ordborg. Kristiana 1903.)

[2]) Paulsen, Lehrbuch Seite 33 und 60.

[3]) In der Beantwortung einer Frage des Gottorpschen Obergerichtes vom Jahre 1741 ob daselbst überall landesherrliche Festegüter befindlich? heißt es:

Gouvernör. v. Sonderburg. Resp.: Es wären zwar nicht alle Bohlen und Katen dieses Amtes Festegüter, sondern es befänden sich auch Bondengüter, darunter. Der Amtmann v Norburg. Resp.: Die mehresten in diesem Amte beflndlichen Bauernhöffe wären Festegüter und die übrigen wenigen wären Erbbondengüter.

[4]) Handbuch V. 1. S. 197.

Lasten und Leistungen unterworfen. Das Eigentumsrecht an Grund und Boden tritt hier rein und vollständig hervor.»

Diese Rechte wurden den Bonden bei Uebernahme eines Bondengutes durch eine sogenannte «Schöte» brieflich bestätigt. Sie waren berechtigt, «über Wiesen-, Torf- und Mohr-Land, Bäume und Buschwerk, und was sonst dazu gehöret, nach Eigentums Recht zu schalten und zu walten, und folglich unter Abhaltung der gewöhnlichen jährlichen Abgaben und Lieferungen dasselbe zu versetzen, verpfänden, verkaufen oder an Andere zu überlassen.»[1])

Ihr Besitz an Land war gewöhnlich grösser als derjenige der Bohlsmänner. Darum wurden ihre Ländereien in den meisten Dörfern auch für sich aufgemessen und jeder erhielt genau soviel, wie er vor der Aufteilung besessen hatte. Eine Egalisierung scheint nur dort durchgeführt worden zu sein, wo kein grosser Unterschied in dem Grössenverhältnis bestanden hat. Zahlreiche Gesuche der Bohlsleute um Egalisierung mit den Bonden wurden gerade mit dem Hinweis auf die verschiedene Grösse der Gründe nicht berücksichtigt.

Trotz dieser altüberlieferten Vorzüge waren sie von den Dienstleistungen; Kriegsfuhren, Befestigungs- und Wegearbeiten, Königsfuhren, Hand- und Spanndiensten, Bestellung der Domänenfelder usw. nicht befreit, weil diese Dienste mit dem Festeverhältnis als solchem nicht zusammenhingen, sondern aus öffentlichem Rechtstitel gefordert wurden. Es ist aber selbstverständlich, dass der Landesherr die Feste mehr in der Hand und ihnen gegenüber weit stärkere Mittel zur Ausnutzung und Ausdehnung der Dienste hatte.[2])

Es wird kaum mehr bezweifelt, dass das Bondenverhältnis auf die ältesten Zeiten der Landesgeschichte zurückgeht. Im Laufe der Zeit aber sind wohl manche freie Eigentümer unter die Grundherrschaft geraten, nur wenige Fester aber

[1]) Siehe Anhang I.

[2]) Meiborg a. a. O. S. 185 u. 86. Es scheint, als wäre der Hofdienst vielfach für die Eigentümer gemessen, für die Fester unbeschränkt gewesen. Im ganzen waren aber diese Lasten bei der geringen Ausdehnung der Hoffelder im Hauptteil von Schleswig gering. Manche hatten sich ein für allemal von den Frohnden freigekauft. Viele bezahlen jährlich Freiheits- oder Dienstgelder. So waren im Amte Hadersleben die Frohnden im 18. Jahrhundert meist abgelöst. Von den Königl. Fuhren, «der ärgsten Plage der seeländischen Bauern», blieben die Bewohner des Herzt., weil fern von dem Aufenthaltsort des Königl. Hofes, fast ganz verschont.

zu Bonden geworden. Erst die grosse Bauernbefreiung um die Wende des 18. Jahrhunderts hat alle Bauern zu Bonden gemacht.

Neben den Bonden sassen in allen Dörfern die Bohlsmänner,[1]) die sogenannten Fester, die persönlich frei waren, aber nur ein Nutzungsrecht an fremdem Grundbesitz hatten. Ihre Pflichten waren lediglich vertragsmässiger Art.[2])

Nach der Zahlung eines Festeantrittsgeldes erhielt der Bohlsmann einen Festebrief,[3]) durch den er das Recht bekam, das Bohl nach seinem Gutdünken zu geniessen und gebrauchen. Die Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung bezog sich nur auf die Festehölzungen. Das Festegeld war nicht sehr hoch. Hier auf Alsen betrug das «landesgewöhnliche Festegeld» 3 *Rthl.* für jede Mark-Goldes.[4]) Die weitaus grössten Lasten waren die Abgaben und Dienste. Doch betrugen sie grundsätzlich nicht mehr, als diejenigen der Bonden. Das landesherrliche Eigentum erstreckte sich hier auf Alsen nicht nur, wie in andern Gegenden auf das Land, sondern auch auf die Gebäude der Fester, wie überhaupt hier die Abhängigkeit vom Grundherrn ziemlich ausgeprägt war.[5])

In den meisten Dörfern war kein grosser Unterschied in der Grösse der Ländereien der Bohlsleute vorhanden. Sie wurden darum vielfach zusammen ausgemessen und dann in so viele Teile geteilt als Bohlsmänner vorhanden waren. Wo aber ein Unterschied ersichtlich war, wurden die Felder einzeln aufgeteilt und bonitiert, indem man sich von dem Prinzip leiten liess, dass jeder seinen früheren Anteil wieder erhalten sollte. Auf eine Bittschrift vom 23. Jan. 1773 eines

[1]) bol: nordisch = rede (Nest) z. B. hvespebol = Wespennest. Im Nordischen auch bosted (Wohnort) bôl = opholsted (Aufenthaltsort). Aelteres Dänisch: bol = gaard, schwedisch bol = gaard (Hof) althordisch: bôl = Lager für Menschen und Tiere, Wohnort. (Falk og Torp. Etymolog. Ordbog. Kristiania 1903),

[2]) Sering, Erbrecht und Agrarververfassung. K. H. S. 305.

[3]) Siehe Anhang I.

[4]) S. A. d. K. St. A. C. III. 41 von 1732, siehe Meiborg a. a. O. S. 40. Gleiche Berichte von 1703 = 1803.

[5]) Meiborg. a. a. O. S. 122. ff.

Es konnte hier nur ganz allgemein auf den Unterschied zwischen Bonden- und Bohlsmännern auf Alsen hingewiesen werden. Eine genaue aktenmäßige Bearbeitung dieses Stoffes wird später veröffentlicht werden, ebenso über die grundherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im einzelnen.

Dorfes um Egalisierung der Feste- und Bondengüter wurde der Bescheid erteilt, «dass die Bonden erhalten sollen nach Grössen und Oualität ihres bisherigen Landes, dass aber die Festegüter egalisiert werden sollen.» [1]) Dagegen verlangt eine Verordnung vom General-Landes-Oeconomie- und Commerz-Collegium an die Dörfer Dünnewitt und Stolbro, dass jeder soviel Land behalten soll, als er vorher gehabt habe.[2])

Die Egalisierung der Bohlsmänner wurde nur dort durchgeführt, wo wirklich der Unterschied im Grössenverhältnis verschwindend war. In Süderby und Osterby wurden alle Teile gleich gemacht, «sodass keiner wissen konnte, was er bekommen würde», und dann durch das Los verteilt.[3])

Nur dadurch, dass in einzelnen Dörfern das Land eines jeden Bohlsmannes aufgemessen, und jedem sein alter Anteil wieder ausgelegt wurde, lässt sich das Entstehen der sogenannten Halbhufner oder Halbbohlsmänner verstehen. Man darf freilich nicht übersehen, dass manche Halbhufner die Bondenqualität besassen, kam es doch auch vor, dass Bonden bedeutend weniger Land hatten, als im Durchschnitt der Festebauer.[4])

In den Kirchdörfern befand sich ausserdem noch das Land der Kirchenbedienten, die Pastorats-, Kapellen- und Küsterländereien. Die Grösse der einzelnen ausgelegten Gründe richtete sich nach dem Beschluss des Kirchspiels. Auffallend ist, dass gerade hier auf der Insel Alsen ungemein viel Land für sie geopfert wurde. In einzelnen Kirchspielen betrugen die Priestergründe das Drei- bis Vierfache der Bohlsländereien.

In Hagenberg z. B. erhielt nach dem Erdbuch

der einzige Bonde	50	Tonnen,	2	Schipp,	43	Ruten,	3 Fuss
der Pastor	95	„	1	„	40	„	75 „
der Küster	6	„	—	„	31	„	2 „

[1]) A. K. St. A. C. III. 3.283.

[2]) A. K. St. A. C. III. 5.486.

[3]) A. d. K. St. A. III. 3.285.

[4]) In Lysabbel wurde z. B. das Land eines jeden Einzelnen aufgemessen. (27. Juni 1778).

Die Grösse der Bohlsländereien schwankt zwischen 30 und 40 Tonnen.[1])

Dass die Einkoppelung nicht ohne Streitigkeiten abgehen würde, war vorauszusehen. In einem Gesuch vom 5. Nov. 1761 bittet der Bonde Lorenz Nissen in Oxbüll um Aufteilung durch das Los, «da einige Dorfleute das beste Land zum Pastorat legen wollten.»[2])

Christen Jürgensen Duus beschwert sich darüber, dass er bei der Aufteilung nicht genügend berücksichtigt worden sei. Er verlangt, dass uninteressierte Sand- und Synsmänner ihm anderes Land zuteilen sollen. (Viby, den 10. Juni 1770[3])

Ein Halbhufner klagt die Königl. Beamten an, dass sie ihm ein Stück seines Landes zur Ziehung eines Grabens genommen haben. Der Landmesser Hans Vogt fertigt eine Skizze an und beweist, daß die Beamten richtig gehandelt haben[4]).

Die Schaubyer bitten um eine Lokaluntersuchung, weil die Lysabbeller wegen der Lage des Küster- und Priestergrundes zu obstinieren scheinen.

Der Amtsverwalter Prehn und der Hardesvogt Steingordt nehmen die requirierte Besichtigung vor, „daß jeder bei seinen Gerechtsamen geschützt werde". In dem Bescheid an das Amthaus in Sonderburg heißt es dann, daß das Land der Schaubyer unbequem und auf unordentliche Weise ausgelegt sei. Außerdem seien die besten Stücke um Kirche und Küsterhaus den Kirchenbedienten, schlechtes Pastorenland den Schaubyern zugeteilt. Dann hätten auch noch die Tandsletter ohne Bedenken 3 Tonnen hart Land zwischen Niebüll und Schauby an sich genommen (1769 [5]).

Auf die Klage eines Küsters geht ein ganz originelles Schreiben des Bauern Jens Andersen auf Kekenis vom 16. September 1774 ein.

Er schreibt: „Wird hier Klage geführt, daß seine (Küster) Einkünfte merklich verkleinert sind. Wir können nicht einsehen, daß solches wahr ist. Der Boden ist gutes

[1]) Eine häufig vorkommende Hufengröße war 40 bis 45 Tonnen (36 bis 40 ha) Ackerland. Sie schwankte je nach der Bodengüte zwischen 30 — 45 Tonnen zu $^1/_2$ — $^3/_4$ ha und in noch weiteren Grenzen.

[2]) A. K. St. A. C. III. 5. 486.

[3]) A. K. St. A. C. III. 3. 284.

[4]) A. K. St. A. C. III. 3. 285.

[5]) A. K. St. A. C. III. 3. 286.

Dorfland und hat ehemals gute Frucht getragen, während ihn die andern Nachbarn bebauten. Will sich nun der Küster befleissigen, ein guter Ackerbauer zu werden, so wird es auch wohl für ihn Korn tragen; denn der Mann soll erst das Land verbessern, dann kann das Land wiederum den Mann verbessern. Wo es aber nötig ist, dass das Land erst den Mann verbessert, da wird es immer schlechter und schlechter.» [1])

In einigen Dörfern suchten die Bauern die entstehenden Streitigkeiten selbst zu schlichten, indem sie ein Vereins-Instrument als unabänderliche Norm durch Gemeindebeschluss herstellten. [2])

Trotzdem liefen täglich neue Klagen auf den Amtsstuben ein.

In einzelnen Gemeinden gab es so viele Beschwerden, daß zum zweiten Male aufgeteilt werden musste. In Wiby [3]) bei Sonderburg hatte man im Jahre 1771 eingekoppelt. Die Aufteilung war aber so unvollkommen, dass sie 10 Jahre später wieder vorgenommen werden musste. Auch jetzt noch keine Ruhe, da sie an den Hauptwegen den Erdstreifen für die Hecken nicht auslegen wollten. Als die Obrigkeit die Herstellung der Hecken forderte, mussten die Grenzscheiden wieder geändert werden. [4])

---

[1]) Meiborg, Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig. Deutsche Ausgabe von Richard Haupt. Schleswig. 1896. S. 138. Anmerkung.

[2]) So heißt z. B. in dem Instrument des Grand-Gelags des Dorfes Lysabbel:

«So einer oder der andere der Interessenten und Mitglieder der Nachbarschaft sich über kurz und lang wider die Abrede und die einmal festgesetzten Vereinspunkte unruhig und widrig zeigt, selbiger soll schuldig sein, 10 Reichsthaler in die Armenkasse zu zahlen samt willkürlicher Brüche an den König, die von der Obrigkeit bestimmt wird, und ausserdem aufkommen für alle schon entstandenen und zukünftigen Kosten, die aus der Uneinigkeit entsprungen, sie mögen Namens sein, wes sie wollen. Wozu jeder Landlieger in diesem Grande- oder Nachbargelag ohne Unterschied sich aufs bündigste verpflichtet mit eigenhändiger Unterschrift.»

Meiborg. a. a. O. S. 136.

[3]) Meiborg. a. a. O. S. 137.

[4]) Um den vielen Streitigkeiten über die Grenzscheiden aus dem Wege zu gehen, wurden Berechnungen vorgeschlagen, nach denen die Dörfer die Zäune bohlsweise setzen sollten.

A. K. St. A. C. IV. 334. 334. S. Anhang I. Verkauf einer Feldscheide:

A. K. St. A. C. III. 1. 118a.

d) Aufteilung der Ländereien für die Kätner und Insten.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Auslegung von Ländereien an Kätner und Insten in der Verordnung vom 10. Februar 1766 werden in der näheren Einkoppelungsverordnung etwas genauer ausgeführt. Zur größeren Klarheit wollen wir sie hier etwas näher beleuchten,

Danach sollen

1. diejenigen Kätner, die zum Kontributionsanschlag Beitrag tun, aus der gemeinschaftlichen Weide soviel Land erhalten, als nach der üblichen Proportion dem geleisteten Beitrag entspricht;
2. sollen diejenigen Kätner, die nur — ebenso wie einige Insten — ein unbestimmtes Weiderecht haben, nach der Anzahl ihres Viehes ein Stück Land erhalten, und zwar soll die mittlere Summe des in den letzten 20 Jahren auf der gemeinen Weide gehaltenen, eidlich angegebenen Zahl des Viehes massgebend sein;
3. sollen diejenigen Kätner und Insten, die ein ganz bestimmtes Weiderecht haben, folgendermaßen abfunden werden: Wer ein Pferd gehabt hat, soll eine Kuhgräsung erhalten. Die Schafweide soll nach Gewohnheit des Dorfes berechnet werden.

Wenn nun nach dieser Berechnung ein Kätner oder Inste mehr als eine Kuhgräsung verlangen könnte, so soll ihm doch nicht das Beanspruchte gegeben werden.

Wo es aber möglich ist, soll einem jeden Kätner oder Insten, der eine Kuhgräsung erhalten kann, obendrein noch

soviel Land „als zum Umsatz mit beflügen und besäen gehöret“ als ein von den betreffenden Stellen nicht zu trennendes Pertinenz ausgelegt werden.

Diejenigen Kätner und Insten, die von der Dorfschaft oder von einem einzelnen Bauern gemäss der gehabten Weidegerechtigkeit ein Stück Land erhalten, sollen fernerhin auch das betreffende Weidegeld zahlen, nur mit dem Unterschied, daß es nun durchweg an die Distriks-Amtstube entrichtet werden soll, die es dann der Dorfschaft oder dem einzelnen Hufner zugute rechnet,

Wenn nach der Einkoppelung ein Kätner oder Inste auf einem erhaltenen Grundstück eine Kate errichtet, soll er dafür auch weiterhin das sogenannte „Verbittesgeld“ bezahlen[1]).

Wenn zu einem Dorf überflüssiges Land gehört, so sollen diejenigen Kätner und Insten, die keine Weidegerechtigkeit oder jedenfalls keine volle Kuhgrasung gehabt haben, Land für zwei Kuhgrasungen bezw. eine Kuhgrasung erhalten. Hat das Dorf aber kein Land im Ueberfluß, so müssen sie sich mit der Hälfte von dem eben erwähnten begnügen. Wenn auch das nicht möglich ist, soll in der oben angegebenen Weise gewisse Stücke gegen eine jährliche Abgabe von 4 % des festzusetzenden Preises an die Amtsstube oder an die Dorfeingesessenen ausgelegt werden.

Sollte aber auch eine solche Abfindung der Kätner und Insten nicht angängig erscheinen, so sollen doch alle Dorfeingesessenen verpflichtet sein, demjenigen, dem eine Kuhgrasung zum Lebenshalt unentbehrlich ist, gegen ein gewisses Weidegeld ein Stück auszulegen.

Je nachdem nun, ob auf diese oder jene Weise zu verfahren sei, darüber soll der Amtmann des Ortes entscheiden.

Diese Bestimmungen konnten nur ganz allgemein gelten, denn in Wirklichkeit war die Lage fast in jedem Dorfe verschieden. —

Um zunächst den generellen Unterschied zwischen Kätner und Insten festzulegen, sei auf ein Rescript vom

---

[1]) Siehe darüber S. 60.

Jahre 1769 hingewiesen Es heisst dort bezüglich der Kätner und Insten[1]): „In Schleswig-Holstein heissen alle diejenigen, welche eigentümliche Häuser haben und Kohlgärten in den Dörfern besitzen, Kätner und die zu Miete bei ihnen wohnen, Insten". So war es vor der Einkoppelung. Die Kätner hielten gewöhnlich 4—5 Schafe, die auf der Gemeindeweide gegen bestimmte Abgaben grasten. Vereinzelt mag ein Kätner auch ein Stück Land besessen haben[2]). Nicht selten erhielten sie gegen eine besondere Abgabe von einem Einzelnen oder von der Gemeinschaft die Erlaubnis, eine Kuh zu halten.

Die Insten dagegen, die durchweg keinen festen Grundbesitz hatten, hielten sich kein Vieh. Selbstverständlich konnten auch Ausnahmen vorkommen[3]). Der Unterschied zwischen Kätnern und Insten lag jedenfalls im festen Grundbesitz.

Nach der Einkoppelung durch die sowohl die Kätner als auch die Insten durchweg etwas Land als Eigentum erhielten, trat in der Bedeutung der Namen eine Wandlung ein. Nun nannte man durchweg diejenigen, die mehr als 1 Tonne besassen, Kätner, die andern, die soviel oder weniger hatten, Insten. Doch ist die Grenze nunmehr nicht genau festzulegen.

Darum schlägt ein Rescript vom 4. März 1784 vor[4])

1) Die Benennung von Instestellen ganz aufzuheben, weil das, was man unter einer solchen Instestelle versteht, ein Haus, bei welchem nichts als ein Kohlhof ist, richtiger eine Kate genannt wird; und mit dem Worte Inste eigentlich blos der Begriff eines Häuerlings verbunden werden muss.
2) Solchernach wird es eine doppelte Art von Kätnern geben:
   a) solche, bei welchen blos Haus und Kohlhof vorhanden,
   b) solche, bei welchen ausserdem mehr Land vorhanden.

[1]) A. K. St. A. C. III. 7.583.
[2]) Siehe Erdbuch von Brandsbüll.
[3]) Eine Ausnahme scheint das Dorf Oxbüll gebildet zu haben. Dort haben die Insten 1 Kuh und 2 Schafe bei den Bauern und dem Prediger in Grasung gehabt.
[4]) A. d. K. St. A. C. III. 7. 583.

Diese Einteilung hat sich aber nicht eingebürgert. Noch heute spricht man von Kätnern und Insten, und zwar macht man den Unterschied im grossen und ganzen noch so, wie oben angegeben. Je nachdem die Insten auf Dorf-, Priester- oder Bohlgrund wohnten, unterschied man: Dorf-, Priester- und Bohlinsten. Die Bohlinsten zahlten jährlich ein sogenanntes «Verbittelsgeld». [1])

Als die Einkoppelung vorgenommen wurde, wandten sich die Kätner und Insten in zahlreichen Gesuchen an den König und baten, indem sie auf ein vermeintliches Recht hinwiesen, um Auslegung von einem bestimmten Areal Land.

Auf diese Gesuche hin wurden ihnen aber meist in unzweideutiger Weise mitgeteilt, daß sie keineswegs ein Recht besässen, Land zu verlangen, daß einzig und allein durch einen Vertrag mit den Bauern des betreffenden Dorfes ihre Wünsche erfüllt werden könnten. [2])

In der Tat besassen zur Zeit der Flurgemeinschaft nur ganz wenige Kätner ein kleines Stück Land in der Gemeinschaft, daß ihnen entweder von einem einzelnen Landinteressenten oder von der Dorfschaft überlassen sein mag.

Der weitaus größte Teil derselben, ebenso wie einzelne Insten grasten ihre Kühe und Schafe auf der Gemeindeweide gegen besondere Abgaben. Nach Willkürsbriefen haben an einzelnen Stellen die Kätner 5 Schafe gegen Zahlung von 30 ß auf der Dorfweide gehalten. In andern Dörfen haben sie 10 ß für die Sommerweide und 5 ß für die Nachweide entrichtet. Für die Haltung einer Kuh auf dem Grund eines einzelnen Bauern haben sie gewöhnlich persönlich arbeiten müssen, besonders während der Erntezeit. Wurde ihnen von der Nachbarschaft Gras für

---

[1]) Das „Verbittelsgeld" war seiner eigentlichen Absicht und richtigem Wortverständnis nach nur eine persönliche Abgabe der Häuerlinge für den Schutz des Landesherrn. Weil es nach der Einkoppelung „unangemessen war, daß ein possessionierter und wirklich contribuabler Untertan noch Schutzgeld zahlte", trat 1784 eine Aenderung ein.

Von nun an zahlten bloß die Häuerlinge. Doch kamen hier auch Ausnahmen vor. Siehe: A. d. K. St. C. III. 7. 583.

[2]) A. K. St. A. C, III. 5. 486.

eine Kuh auf der Weide zugebilligt, traten dafür noch andere Verpflichtungen ein.[1])

In dem Dorfe Dünnewitt baten 9 Kätner um Land für 1 Kuh unn 3 Schafe für landsübliche Bezahlung[2]) Die Insten in Oxbüll, die, wie schon angegeben, gine Ausnahmestellung einnahmen, forderten soviel Land, daß sie 1 Kuh und 2 Schafe halten konnten.[3])

In der Einleitung wurde darauf hingewiesen, daß die Einkoppelung für diese sogenannten kleinen Leute von weitgehender Bedeutung geworden ist. Die Lage der Kätner und Insten vor der Einkoppelung war wenig beneidenswert. Gegen kärglichen Lohn arbeiteten sie bei den Bauern als Tagelöhner. Etwas besser ging es denen, die zu ihren Schafen noch eine Kuh halten konnten. Es ist darum wohl zu verstehen, wenn die Landesverwaltung sich besonders dieser Leute annahm. Man fühlt an den eingehenden Bestimmungen der Verordnungen eine wohlmeinende Fürsorge unschwer heraus.

Dennoch schien es, daß in manchen Dörfern die Kätner und Insten bei der Einkoppelung leer ausgehen sollten. Zahlreiche Gesuche beweisen, daß die Bauern zunächst nicht gewillt waren, ihnen etwas Land abzutreten. Die Folge davon wäre gewesen, daß sie vorderhand aus ihrer trostlosen Lage nicht herausgekommen wären. Wenn aber doch schliesslich die Bohlsleute und Bonden in fast allen Fällen den Forderungen der sogenannten kleinen

---

[1]) Als Abgift an die Dorfschaft wird manchmal auch eine Tonne Bier genannt. Es sei erwähnt, daß auch damals jeder Bauer sein Bier selber braute. Es wird sich hier um das sogenannten Märzenbier handeln, das im März gebraut, bis nach der Ernte aufbewahrt wurde, um dann bei gewissen Dorffesten angestochen zu werden.

[2]) A. K. St. A. C. III. 486.

[3]) A. K. St. A. C. III. 486. Mit den Kätnern zu Oxbüll schlossen die Bauern folgenden Vertrag:

1) Die Bohlsleute geben an die 8 Kätner, zu deren ihnen bereits bei der Aufteilung zugelegten Land von dem bisher in Communion gegebenen Parzellen noch 56 Schipp hart Land pro Rata nach der Grösse ihrer Bohle, das Schipp zu 320 Quadrat-Faden.

2) Die Kätner bezahlen für jedes Schipp 20 ß beständige Recognition an die Vorsteher zur Verteilung an die Bohlsleute nach der Grösse ihrer Bohlen um Martini-Anfang im künftigen Jahr.

3) Die Auslegung geschieht auf Kosten der Bohlsleute. Jedoch müssen die Kätner die Ausgrüftung vor Anfang April vornehmen.

4) Die Kätner geben sich damit zufrieden. An. 25. Oktober 1768. A. R. St. A. C. III. 5 479.

Leute nachgaben, so ist es jedenfalls dem Drängen der Landesregierung zu verdanken.

Das allgemeine Ergebnis war dies, dass die Kätner durchweg einen Grund von ungefähr 2 Tonnen Grösse erhielten. Die Insten bekamen in den meisten Dörfern 1 Tonne Land[1].) Diese Felder wurden meistens zusammengelegt und zwar fast immer an der äussersten Grenze der Feldmark. Die Bauern gaben den Grund dort um so lieber weg, weil ihnen dann die langen Wege erspart blieben und dazu kam, daß der Boden dort von geringerer Güte war.

Zum Vergleich der Grösse der einzelnen Felder der Kätner und Insten füge ich einige Zahlen aus dem Erdbuch von Hagenberg an:

In Hagenberg erhielten die Kätner:

	Tonnen	Schipp	Ruten	Fuß
	2	2	8	27
	2	2	12	57
	2	—	40	62
usw.				
Die Insten	1	—	19	93
Schulmeister	1	2	19	17
	—	1	33	77
	—	—	14	64
usw.				

e. Aufteilung der Ländereien für einzelne Handwerker.

Unter den Handwerkern im Dorf ist es vor allen Dingen der Schmied, dem von altersher ein Stück Land in der Feldmark von den Bohlsmännern und Bonden, daß sie zugleich für ihn bebauten, zugeteilt gewesen ist. Sie erhielten dafür in der Schmiede, die ebenfalls meist Eigentum

[1]) Es kam natürlich auch vor, daß hier und dort einige Insten, z. B. Priester- und Bohlsinsten kein Land bekamen.

des Dorfes war, gewisse Arbeiten kostenlos gemacht. Dieses sogenannte Schmiedland wurde während der Einkoppelung aufgemessen und dem Schmied zu seinem Grund, den er als Kätner erhielt, zugelegt.

In einer Einkoppelungsacte [1]) heisst es darüber: „Dem Schmied wird ebensoviel Land, als er bis hierzu von den Bohlsinteressenten gehabt hat, an einer Stelle und so nahe als möglich bei seinem Köthener-Land ausgelegt, als wozu die Interessen nach Proportion ihrer Fadenanzahl concurieren. Nach dieser Proportion geschieht auch die demselben bis hierzu gereichte Gerstenlieferung, als wobei er auch für die Zukunft hierdurch geschützt wird, wogegen derselbe auch schuldig sein soll, die Schmiedearbeit auf dem bisherigen Fuss zu verrichten [2]).

Noch genauere Bestimmungen gibt ein Contract [3]), der im Anhang angefügt ist.

Das Arbeitsland des Schmieds beträgt gewöhnlich 4—5 Tonnen.

Vereinzelt bekamen auch die Rademacher ein gewisses Arbeitsland. Ein Rademacher weist durch das Zeugnis dreier Bohlsmänner nach, dass er 42 Jahre hindurch ein Stück Land auf der Feldmark besessen habe. Er bittet darum um Auslegung eines ebenso grossen Stückes, aber ohne Erfolg. Im grossen und ganzen haben die Rademacher keinen Arbeitsgrund gehabt [4]).

Der Müller besass neben seiner Mühle gewöhnlich eine Kate und erhielt sein Land mit den Kätnern zusammen.

Auch der Schulmeister [5]), der seit den ersten Anfängen der Schule neben derselben meist ein Handwerk betrieb, wurde bei der Aufteilung nicht übergangen. Durchweg erhielt er 1—2 Tonnen,

[1]) A. K. St. A. C. III. 3. 286. Lichtappel, d. 17. u. 20. April 1779.

[2]) Das Schmiedland ist heute noch in den meisten Dörfern gemeinschaftlicher Besitz der Hufner. Es besteht noch heute die Sitte, daß sie dem Schmied Jährlich jeder 1 Tonne Gerste geben. Er gibt dafür sämtlichen Hufnern ein sogenanntes Gerstenfest, auf dem es besonders in früheren Zeiten hoch herging.

[3]) A. K. St. A. C. III. 1. 139. Siehe Anhang I.

[4]) In Hagenberg hatte der Rademacher außer Kätnergrund 3 Tonnen und 2 Schipp Arbeitsgrund.

[5]) Der Schulmeister bekam in Hagenberg 1 Tonne, 2 Schipp, 19 Quadratruten, 17 Quadratfuß.

Dass besonders dem Schmied und in einzelnen Fällen auch dem Rademacher Land als Arbeitsgrund ausgelegt wurde, offenbart den praktischen Sinn unserer Väter. Bei ihrem ausgeprägten Ackerbaubetrieb mussten gerade diese beiden Handwerker mit der Herstellung neuer und der Ausbesserung alter Ackergeräte stark in Anspruch genommen werden. Durch Auslegung von Arbeitsland sparten sie wenigstens den klingenden Arbeitslohn [1]) und erhielten fast die ganze Arbeit ohne nennbare Gegenleistung gemacht.

---

f. Wüste Bohle.

In verschiedenen Aemtern des Herzogtums Schleswig, besonders auch auf der Insel Alsen, gab es von alter Zeit her vereinzelte Bauernhöfe und andere Wohnstellen, die, wenn sie auch nicht ganz unbenutzt und öde dalagen, doch mit keinem Gebäude besetzt waren. Sie wurden allgemein wüste oder öde Bohle (Øie=Bohle, dänisch) genannt.

Der Willkürsbrief des Herzogs Friedrichs an einige Dörfer auf Alsen vom Jahre 1639 weist auf die Entstehung derselben hin. Es heisst dort:

«Keiner darf mehr Gras mähen, als wozu er Recht hat. Früher haben einige all ihr Heu verkauft, so dass sie im Frühjahr nichts mehr zur Fütterung des Viehes hatten. Sie jagten es dann auf die noch ganz kahlen Felder, wurden aber doch zuletzt gezwungen, es zu verkaufen, und verloren so allmählich ihr Bohl, dass nun «wüste» wurde.» [2])

Die Entstehung der wüsten Bohle erklärt sich wohl zur Hauptsache aus der schlechten Wirtschaftsführung einzelner nachlässiger Besitzer. Doch mögen Krankheit und Unglücksfälle auch dazu beigetragen haben. Jedenfalls ist der be-

---

[1]) In dieser Zeit, wo so wenig Geld unter den Leuten war, will das schon etwas bedeuten.

[2]) A. d. K. St. A. d. C. III. 5. 475.

treffende Bohlsmann oder Bonde mit der Zeit nicht mehr im Stande gewesen, die fälligen Abgaben zu entrichten, noch weniger seine Gebäude vor dem Verfall zu bewahren. Endlich ist er gezwungen worden, mit seiner Familie seine Wohnstätte zu verlassen, um sich anderswo einen neuen Lebensunterhalt zu suchen.

In den meisten Fällen wurde dann das wüste Bohl von anderen Dorfeingesessenen übernommen, es mag aber auch vorgekommen sein, dass es manche Jahre hindurch ganz oder wenigstens zum Teil unbenutzt und unbebaut — öde — gelegen hat. Die Gebäude verfielen gänzlich oder wurden abgebrochen, und zuletzt wusste kaum einer mehr, wo das wüste Bohl eigentlich gestanden hatte.

So war «vor langen Jahren» in Broballig und Dünnewitt ein wüstes Bohl unter diejenigen Bohle verteilt worden, «denen die gehörigen Landmasse fehlten», damit sie mit den andern Bohlen egalisiert würden.[1]) In Dünnewitt war das Land unter 5 Bohlsleute verteilt worden. In Broballig wurde es an zwei Erbbonden durch Schötebriefe und an einen Lansten durch einen Festebrief überlassen.[2])

Es scheint, dass lange Zeit hindurch die Regierung sich fast gar nicht um diese wüsten Bohle recht gekümmert hat; erst mit dem 18. Jahrhundert beginnt sie, ihnen mehr Interesse entgegenzubringen. Jedenfalls fanden um diese Zeit Erhebungen über dieselben statt.[3])

Es liegt in der Natur der Sache, dass durch Niederlegung eines Bohles ein Teil der stehenden Abgaben für die Herrschaft verloren ging. Auf eine Anfrage der Regierung vom Jahre 1750, welches Interesse sie an die wüsten Bohle haben könnten, erwidert ein Amtmann, es gehe

---

[1]) A. K. St. A. C. III. 5. 486.

[2]) A. K. St. A. C. III. 1. 115.

[3]) So wurde im Jahre 1719 dem Amtmann über ein wüstes Bohl in Hörup folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

a. Wie lange Christian Knoses Bohl in Hörup wüste liege.
Antw.: Peter Rasmussen aus Hörup 46 Jahre alt, sagt eidlich aus, wie ihm gesagt worden, sei es 52 Jahre alt.

b. Was die Höruper für das wüste Bohl gegeben hätten, wie es ihnen wäre angetan worden.
Antw.: Er wäre nur 7 Jahre dort wohnhaft gewesen, aber nach Hörensagen solle es an sämtliche Höruper zum Gebrauch verteilt worden sein, weil ihre Bohle nur klein waren.

verloren 1) das Festeantrittsgeld, 2) die 14 *Rthlr.* Dienstgelder event. zum Teil oder ganz, 3) ausserdem noch Ausgaben für den Landesausschuss, Verpflichtungen für den Hofdienst u. a. m.[1])

Von nun an suchte man, wenn es noch möglich war, die Grenzen des wüsten Bohls festzustellen und sie wieder an einzelne Dorfleute zu bringen. Da es nun nicht gerade angenehm sein konnte, ein vollkommen verödetes Bohl, zu dem vielleicht keine oder nur wenige Gebäude gehörten, zu übernehmen, wurden den Unternehmern mancherlei Vergünstigungen gewährt.[2])

Gewöhnlich waren es Kätner, Handwerker oder Abenteurer, die ein solches Bohl übernahmen, um einen Versuch zu machen, ihre missliche Lage zu verbessern. In Holm wurde 1759 ein wüstes Bohl von einem Stellmacher übernommen. Es finden sich auch manche Gesuche von Kätnern, die um Ueberweisung eines solchen Bohls baten. Wenn sich kein Freiwilliger zur Uebernahme fand, wurde einfach einer dazu gezwungen. Ein Rademacher musste wegen seiner Weigerung ins Gefängnis wandern.[3])

---

c. Was die Höruper desfalls an die vorigen Pächter gegeben.
Antw.: Hat nichts gehöret, als was jetzt an Redsel*) und Jahresgift geleistet wird.

d, Was an den jetzigen Pächter gegeben wird.
Antw.: (Folgen die Abgaben.)

e. Wann angefangen, vom wüsten Bohl zu entrichten.
Antw.: Weiss er nicht.

---

*) In dem »jütischen Lov« kommt der Begriff »Retzel« häufig vor, z. B. im III. Buch Kap. 16, S. 1 und Kap. 17, S. 2. In einer Ausgabe des Low-Buches mit Register und Glossar von Bluting (gedr. bei Bossek in Flensburg A. 1717) ist Retzel wie folgt erklärt: »Redsel (dänisch) ist alles, was ein Bauersmann von seinem Guthe seinem Herrn jährlich zu thun und geben schuldig ist mit Pferden, Wagen und anderen Diensten. Redsel wird auch genannt alle kleine Gebührnisse, die ausserhalb der Kronschulden dem Pastoren, Castellanen, Küster nach Gelegenheit gegeben werden, als Butter, Brot, Hühner usw. samt allem und jedem nach Landes- und Orthsgewohnheit oder in jedem Kirchspiel. An einzelnen Stellen werden Kriegsfuhren Reddskyld — jedenfalls von dem Redsel des Lowbuches abgeleitet — genannt.«

---

[1]) Der betreffende Amtmann fügt darum hinzu, es sei besser, wenn sie wieder mit einem besonderen Besitzer besetzt würden, denn es fänden sich genug, die sie übernehmen wollten.

[2]) Nach einem Vertrag vom Jahre 1752 wurde ein wüstes Bohl auf folgende Bedingungen hin übernommen: Es sollte frei sein von
a) der gewöhnlichen Feste,
b) Hofdienst auf Lebenszeit.
Ausserdem wurde für den Wiederaufbau der Gebäude
c) Bauhilfe und Dachstroh
versprochen.
A. K. St. A. C. III. 6. 486.

[3]) A. d. K. St. A. C. III. 5. 486.

Dass durch die Uebergabe der wüsten Bohle, die doch gerade einen der Tüchtigsten erforderten, an diesen oder jenen nicht viel gewonnen war, liegt auf der Hand.

Die Regierung scheint denn auch das Verkehrte ihrer Massnahmen bald eingesehen zu haben, denn in einem späteren Erlass heisst es, dass nur solche Leute zur Uebernahme herangezogen werden sollen, die etwas von der Landwirtschaft verstehen.

Im folgenden füge ich einen Bericht des Amtmanns in Norburg über die wüste Bohle in diesem Amte bei.[2])

1. Hellwitt. Ein wüstes Bohl zur Zeit des Herzogs Hans junior niedergelegt und unter 4 Bauern in Nottmark verteilt. Man sieht keine Spur mehr davon.

2. Elsstrup. Man weiss nicht, wann es niedergelegt worden ist. Unter alle verteilt.

3. Eken. a. ein grosses wüstes Bohl unter Augustus Herzog von Schleswig-Holstein niedergelegt.

b. ein kleines wüstes Bohl unter Herzog Bugislaw niedergelegt.

4. und 5. Sillerup und Guderup. Zwei wüste Bohle. Die Zeit, wann niedergelegt, steht nicht fest.

6. Oxbüll. Nicht bekannt, wann niedergelegt.

7. und 8. Dünnewitt und Broballig. Die Zeit kann man nicht angeben.

Aus dem Amte Sonderburg findet sich in einem Actum folgende Zusammenstellung der wüsten Bohle und andere Wohnstellen:

In den Lehen:					
Langenvorwerk	7	wüste Bohle,	2	wüste Kathen	
Maibüllgaard			3	„	„
Kekenisgaard	6	„ „			
Hirschholm					
Rönhof	4	„ „			
Neuhof	9	„ „	9	„	„
Gammelgaard	6	„ „			

[1]) A. d. K. St. A. C. III. 5. 480. (Aus der Zeit der Einkoppelung.)

g) Die Ausrückenden.

Dass schon in alter Zeit ein Ausbauen aus den Dörfern stattgefunden hat, beweisen die alten Gesetze, die dafür genaue Bestimmungen enthalten. Der Grund lag zumeist in der Unbequemlichkeit, die die Art nnd Weise der Landverteilung für die Wirtschaftführung mit sich brachte. Nicht nur Einzelhöfe, sondern ganze Dörfer, sogenannte Filialdörfer konnten auf diese Weise neben dem Urdorf entstehen.

Nach der Einkoppelung nun, durch die jedem einzelnen ein gewisses, meist zusammenhängendes Gebiet ausgelegt ward, wurde die «Ausflüttung» einzelner Stellen geradezu eine Notwendigkeit. Diejenigen, die ihr Land an den äussersten Grenzen der Feldmark aufgeteilt erhielten, sahen sich, wenn sie durch die unendlich langen Feldwege nicht zuviel an Zeit verlieren wollten, einfach dazu gezwungen.

Es ist dem Landmanne, der vielleicht Kraft und Lust genug fühlt, Arbeit und Kapital auf die Verbesserung des ihm zufallenden Landes zu verwenden, nicht möglich, das Land besser und sorgfältiger zu kultivieren, wenn die Entfernung desselben zu viel Zeit und zu viele Kosten erheischt. Dass das Land, das hart an die Wohnung stösst, den grössten Wert hat, liegt auf der Hand.

«Nur da, wo der Landmann sein Grundeigentum übersehen und gegen jede Beschädigung sichern, und da, wo er jeden Augenblick der Muse auf dessen Erhaltung oder Verbesserung wenden, wo er den Schaden der Witterung durch augenblickliche Sorgfalt verhüten, ohne Verlust an eigener Zeit und Kräfte und an den Kräften seines Viehes, dessen Kultur heben kann, nur da, wo er nicht durch die Folgen der Entfernung oder Zerstreuung der Grundstücke alle Augenblicke in den Fall kommt, mit dem Interesse der Angrenzer zusammenzustossen, nur da kann die Landwirtschaft zu der höchsten Stufe steigen.[1])»

Es ist selbstverständlich, dass diesen «Ausflüttern» ganz besondere Vergünstigungen zuerteilt werden mussten, waren sie doch den andern Dorfeingesessenen gegenüber bedeutend im Nachteil. Der Nachteil bestand darin, dass sie ihre

[1]) Nationalökonomie v. Julius Gr. v. Soden, I. B. 3. Buch S. 303.

alten Gebäude entweder abbrechen oder verkaufen und an der neugewählten Wohnstätte ein neues Heim errichten mussten. Dass ihnen dafür verordnungsmässig die Hilfe der «Sitzenbleibenden» zugebilligt wurde, war nicht mehr als recht. Gewöhnlich konnten alle Ausrückenden für den Neuaufbau ihrer Gebäude Hand- und Spanndienste, Dachstroh, Baumaterial und anderes mehr verlangen.

Doch fehlte es auch darüber nicht an Zwist und Zwietracht, und wo nicht durch einen besonderen Vertrag zwischen den Betreffenden eine Einigung erzielt wurde, musste durch Bittgesuche die Hilfe der Obrigkeit in Anspruch genommen werden. Die Beamten verhandelten dann mit den streitenden Parteien. Wenn keine Einigung erzielt werden konnte, wurden die einzelnen Dienste von der Regierung einfach bestimmt.[1]) Es handelte sich gewöhnlich um gewisse Hand- und Spanndienste, Lieferung von Dachstroh, Wandstocken, Dachreitern usw. Ausserdem hatte jeder Sitzenbleibende dem Ausrückenden eine bestimmte Summe Geld zu zahlen.

Die Art der Vergünstigung ist in den einzelnen Dörfern sehr verschieden gewesen, je nachdem sie, den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden entsprechend, von der Dorfschaft festgesetzt wurden.

Auch die Regierung blieb in manchen Fällen mit ihrer Hilfe nicht zurück, und nicht selten wurden den Ausrückenden ihre Abgaben ganz oder wenigstens zum Teil erlassen. So wurden zweien Bohlsleuten in Holm das Pflichtkorn: 3 Tonnen 7 Schipp Gerste und 3 1/2 Tonnen Hafer erlassen.

Von 18 Bohlsleuten in Holm heisst es an anderer Stelle, «dass sie wegen Misswuchs und zum Teil Ausrückung das diesjährliche Schuldkorn 3 Tonnen und 7 Schipp

[1]) Auf ein Gesuch zweier Bohlsleute in Süderby vom 5. Dez. 1771 werden folgende Punkte als Norm für das Dorf bei Vermeidung von Zwangsmitteln festgelegt.

Die Ausrückenden erhalten:

1) Hand- und Spanndienste solange bis die Häuser ausgerückt seien,
2) an Dachstroh nach einem zu treffenden Ueberschlag, wieviel zum Gebrauch geborgen und wieviel vorhanden,
3) jeder Sitzenbleibende zahlt an den einen 4 *Rtlr.*, an den andern 2 *Rtlr.*, zusammen 6 *Rtlr.*

Der 1. bekommt so 46, der 2. 23 *Rtlr.* Die eine Hälfte soll vor, die andere nach der Ausrückung bezahlt werden. 27. März 1773.

A. K. St. A. C. III. 1. 152.

Gerste und die Hälfte des Hafers, $3^1/_2$ Tonne, nicht zu zahlen brauchen.»[1])

Zweien Halbbohlsleuten wurden 5 *Rtlr.* von den Abgaben, 8 Bohlsleuten die Schuldgerste und die Hälfte des Hafers für dieses Jahr und für immer erlassen.

3 Bohlsleute in Estrup wurden wegen Ausrückung von den Diensten bei dem Bau des Norburger Gefängnisses befreit.[2])

Am 9. und 10. Aug. 1770 gaben die Osterbyer und Süderbyer Bericht, dass sie sich über die Vergünstigungen, die den Ausrückenden zu geben wären, geeinigt hätten:[3])

Diejenigen, die das alte Dorffeld erhielten, sollten 10 bis 20 Fuder Dünger an diejenigen abgeben, die die bisherige Dorfweide zu bestellen hatten.

Jeder Ausbauer sollte 15—30 *Rtlr.* von denen erhalten, die im Dorfe wohnen bleiben könnten. Ausserdem sollten die im Dorfe bleibenden Bohlsleute den Ausflüttern beim Bauen, Roden und Umpflügen des Neubruchlandes helfen.

1779 sagt August Niemann,[4]) dass man Sönderby und Osterby eigentlich nicht mehr Dörfer nennen könne, da fast alle Bauern auf ihrem Grund und Boden sich neu angebaut hatten.

Verhältnismässig gross war die Hülfe der Sitzenbleibenden in Tandslet.[5])

21 im Dorfe Verbleibende sollten an 5 Ausbauern 1090 Latten und 221 Drag Stroh für die Dächer, dazu noch 540 *Rtlr.* geben.

Ausserdem an Hand- und Spanndiensten: Sie sollten Ziegelsteine, Bretter und Bauhölzer von den Stellen holen, wo diese gekauft wurden und alles zum Bau noch Brauchbare, Grundsteine ausgenommen, von der alten nach der Baustelle überführen, ferner je einen tüchtigen Knecht stellen, der 20 Tage Handdienste leistet, zwei Jahre hindurch jährlich 4 Schipp Land pflügen und in einem Jahre den Dünger von dem alten Misthaufen auf die neuen Felder fahren.[6])

---

[1]) A. d. K. St. A. C. III. 5. 486.
[2]) März 1778. A. d. K. St. A. C. III. 5. 486.
[3]) Meiborg a. a. O. S. 134.
[4]) Meiborg a. a. O. S. 134.
[5]) Meiborg a. a. O. S. 134.
[6]) Ueber die genauen Bestimmungen für das Dorf Lysabbel s. Anhang.

Anhang I.

a. Schöte[1])

für Hans Petersen, Bonden-Guts-Besitzer in Meels über das von Abraham Jesfen gekaufte Bondengut.

Kund und zu wissen sei hierdurch jedermann, insbesondere denen, welchen daran gelegen, und welche diese Dings-Winde entweder sehen oder lesen hören, dass im Jahre ein tausend acht hundert, Dienstags, d. 31. Juni, bei dem zu Norburg gehegten Ding-Gericht vor uns, mir, Ernst Georg Joachim Fürsen, Königl. Kanzellei-Rat, Ober- und Land-Gerichts-Advokat, auch Hardesvogt in der Norburger und Ekener Harde Amts Norburg, mir, Friedrich Wilhelm Johann Goos, Gerichtsschreiber daselbst, wie auch vor uns, zum obigen Gericht gehörenden Beisitzern persönlich erschienen Hans Petersen, Bonden-Guts-Besitzer zu Meels, und uns geziemend zu erkennen gegeben hat, dass er das dem nunmehr verstorbenen Abraham Jesfen vormals zuständige Bonden-Gut zu Meels laut Kauf- und Ueberlassungs-Kontrakts vom 7. Januar d. J. gekauft habe, und er, Hans Petersen, daher geziemend bitte, dass ihmunter den gewöhnlichen Klauseln eine Schöte dahin erteilt werde, dass er über gedachtes Bondengut zu Meels mit allem, was dazu an Aeckern wie Wiesen-, Torf- und Mohrland, Bäumen und Buschwerk und sonst gehöret nach Eigentums-Recht zu schalten und zu walten, folglich unter Abhaltung der gewöhnlichen jährlichen Abgaben und Lieferungen dasselbe zu versetzen, verpfänden, verkaufen, oder an andere zu überlassen berechtigt sein möge.

*) Aus den Familienpapieren des Hofbesitzers Hans Nissen Hansen zu Brandsbüll.

Da nun dieses Bonden-Gut zu dreien Malen öffentlich Aufgeboten und von niemanden bei oder angesprochen, auch solches von 4 Eigentumsbonden als Heinrich Hansen, Hans Fürsen, Nis Petersen und Jürgen Jürgensen, insgesamt aus dem Dorfe Meels, dem gedachten Hans Petersen zu seinem wahren und völligen Eigentum zugesprochen worden, so haben zu dem Ende die vorgedachten Gerichtsbeisitzer auf meine, des Hardesvogts, Anweisung sich ausser der Gerichtsstube verfügt, um sich hierüber zu beratschlagen, und haben selbige nach wohlüberlegter Sache, nachdem sie wieder Sitz genommen, einstimmig erklärt, dass gegen den getanen Antrag des Hans Petersen nichts einzuwenden sei und demselben die begehrte Dings-Winde mitgeteilt werden könne, welche ihm dann hiermittelst erteilet wird.

Urkundlich unter sämtlicher Gerichts-Personen eigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem hiesigen Gerichts-Siegel. Norburger Ding-Gericht, d. 3. Juni 1800.

C. J. G. Fürsen.

Hans Heinrich Uhlenberg	Jens Christensen
Nis Jepsen	Thomas Christensen
Erich Petersen	Matz Matzen
Matz Paulsen	Christen Hansen

L. S. W. J. Goos.

b. Festebrief.[1])

Von Gottes Gnaden Wir, Friedrich Christian, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg pp.

Ihro Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen, p. Ritter des Elephanten-Ordens und General der Infanterie pp.

Thun kund hiermit: Dass Wir auf unterthänigstes Ansuchen, das von dem verstorbenen Peter Christensen in Bro bisher in Feste gehabte Bohl, nunmehr an Carl Petersfen daselbst, gegen Erlegung der gewöhnlichen Festegelder, Sechzehn *Rtlr.* Courant verfestet und eingethan haben, und zwar, wie sein Antecesfor selbiges genossen und bisher in Gebrauch gehabt, doch mit der Reservation, dass er nicht allein die Ausgifte und Dienste, so dieses Bohl bisher jährlich getragen und künftig der Billigkeit nach davon gefordert werden kann, zu rechter Zeit præstire, wie er dann einer nach Gutdünken über kurz oder lang im ganzen Lehn zu verfügenden generalen oder Dorfschafts-Weisse vorzunehmenden spezialen Landmasse oder proportionellen Distribuirung der Abgiften gegen die innehabenden Ländereyen, comparative nach der Grösse und Bonitet derselben, gegen andern Festen des Dorfes oder ganzen Lehns ohne Widerrede unterworfen seyn, sondern auch von sogen. Feste-Bohlen nicht das geringste auf einige Art und Weise zu veräussern befugt, vielmehr das Hauss cum pertinentis im guten baulichen Stande zu unterhalten und möglichst zu verbessern, verpflichtet sein solle. Alles bey Verlust der Feste.

Urkundlich unter Unsserem Fürstlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel gegeben auf Unserem Haus Augustenburg, den 16. July 1777.

(L. S.) Friedrich Christian.

---

[1]) A. K. St. A. C. IV. 287.

c. Erb-Kauf-Contract,[1])

welcher Namens Ihrer Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen vermöge der Höchsten Rentekammer-Ordnung vom 12. dieses mit dem Schiffer und Kätner Hans Petersen Holländer bei Hellwitt hiesigen Amts wegen der plus licitenda erstandenen, dicht bei seinem Haus liegenden, und bisher zu der Koppel Nallmose des Hofes Friedrichshoff gehörigen, circa 3 Schipp Gärsten-Land betragenden Stück Landes folgendergestalt errichtet worden:

1.

Vorbeschriebenes bereits abgepfählte und abgemessenes Stück Land, welches jetzo und beständig von dem Käufer selbst und seinen Erben und Nachkommen eingehegt und befriedigt werden muss, wird dem vorbesagten Käufer und seinen Erben zum Erb- und Eigentum verkauft und überlassen, dergestalt, dass Er und seine Erben damit schalten und walten können und mögen.

Dagegen ist

2.

derselbe und seine Erben schuldig und gehalten, den zu höchst gebothenen Kauf-Schilling von Sieben *Rtlr.* Cour. auf Weihnachten dieses Jahres und sodann in immerwährender jährl. Recognition vier und zwantzig ß Cour., und zwar zum ersten mahl auf Weynachten des nächstigen 1766 Jahres an die Königl. Amtsstube zu Norburg bey Verpfändung Ihrer Habe und Güther prompte zu erlangen.

Diesen zu Urkunde ist dieser Contract in duplo errichtet und bis auf allerhöchste Königl. Bestätigung von uns eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen auf der Königl. Amtsstube zu Norburg, d. 28. Okt. 1765.

Ambders,
Hans Petersen Hollænder.

---

[1]) A. d. K. St. A. C. III. 5. 479.

d. Auszug aus einer Beylage,

worin gezeigt wird, wie rechtmässig die Berechnung ausfällt, wenn ein jedes Dorf die Zäune Bohlsweise setzet.[1])

Tandslet und Mummark	haben zwischen sich	1800 Fadcn.	Zu gleichen Teilen davon macht	1 Tandslet: Bohl 45 F. ist auf 26 Bohle 1170 F. 1 Mummark: „ „ „ „ „ 14 „ 630 „
Tandslet und Erdberg	„	856 „	„	1 Tandslet: Bohl $23^{7}/_{9}$ F. ist auf 26 Bohle $618^{2}/_{9}$ F. 1 Erdberg; „ $23^{7}/_{9}$ „ „ „ 10 „ $237^{7}/_{9}$ „
Tandslet und Jestrup	„	660 „	„	1 Tandslet: Bohl $20^{5}/_{8}$ F. ist auf 26 Bohle $536^{1}/_{4}$ F. 1 Jestrup: „ $20^{5}/_{8}$ „ „ „ 6 „ $123^{3}/_{4}$ „
Tandslet und Sarup	„	300 „	„	1 Tandslet: Bohl $7^{9}/_{13}$ F. ist auf 26 Bohle 200 F. 1 Sarup: „ $7^{9}/_{13}$ „ „ „ 13 „ 100 „
Zusammen 3616 Faden davon auf				26 Bohl $2524^{1}/_{2}$ Faden 43 „ $1091^{1}/_{2}$ „

[1]) A. K. St. A. C. IV. 334.

e. Bestimmungen über die den Ausrückenden zu leistenden Dienste und Abgaben.

Lichtappel, den 17. und 20. April 1779[1])

Folgende Bestimmungen sind in Gegenwart der Sand- und Bonitierungsmänner festgelegt.

I.

Jeder Sitzenbleibende soll dem Ausrückenden folgende Vergütung geben:

a) an barem Geld 20 *Rtlr.*,

b) an Dachstroh, 5 Garben, jede Garbe zu 14 ℔ gerechnet, von verantwortlicher Güte,

c) an Dachreitern 6 Stück,

d) an Latten 40 Stück à $3^1/_2$ Ellen lang und von verantwortlicher Güte,

NB. von Eichen-, Ellern- oder Föhrenholz

e) Wandstöcke, 40 St., jeder gegen 2 Ellen lang und können auch solche aus Weiden passieren.

f) Dem Ausrückenden, welcher in ausgetriebenes Land[2]) soll, erhält eine proportionelle Beihülfe an Düngs[3]), deren Fuder-Anzahl von den Bonitierungsmännern näher bestimmt wird, und wird ihm solches von den Sitzenbleibenden verantwortlich zugefahren,

g) Hand- und Spanndienste genießt der Ausrückende zur Translocierung seines Gebäudes, Ausführung des Dungs und was sonsten weiter darin eingeschlagen werden möchte unweigerlich dergestalt, daß darüber keine Beschwerde geführt werden kann, und müssen solche Dienste und Fuhren regulariter in der hilden Saat- und Erntezeit nicht gefordert werden, daß dann der Ausrückende pro rata mitarbeiten- und fahren muß. Diese Hilfe genießt der Ausrückende in zwei Jahren, von dem Tag an, an welchem der Anfang mit der Abbrechung der Gebäude gemacht wird.

[1]) Das Aktenstück ist in seinem ersten Teil unklar und unleserlich. Ich bringe darum nur den Hauptinhalt.
A. K. St. A. C. III. 3. 286.

[2]) Land, das durch Vernachlässigung der Düngung an Kraft verloren hat.

[3]) Dung.

h) Obgedachtes Geldquantum wird in zwei Terminen abgetragen, nämlich die eine Hälfte, wenn mit Translocierung der Gebäude der Anfang gemacht wird, und die andere Hälfte, wenn der ganze Bau vollführt worden: Dachstroh, Latten, Dachreiter und Wandstöcke müssen aber gleich beim Anfang des Baues bei der Hand sein.

2.

Der Ausrückende behält seine alte Hausstelle, seinen Hofraum, seine Kohl- und Gartenländer nebst Toft mit der daraufstehenden Einfriedigung.

3.

Die Prätensiones der Schaubyer und Fjelbyer sind erörtert und nach der beiliegenden Akte entschieden worden.

4.

Dem fürstlichen Fischer zu Nüpöhl muß ein Fußsteig nach dem Lichtappeler See zugestanden werden und solchen ihm von den Bonitierungsmännern angewiesen werden.

5.

Die Einfriedigung der im Felde liegenden Tofte wird den bisherigen Eigentümern derselben nach billiger Taxation von den künftigen Abnehmern vergütet, auch steht jedem frei, falls es bequemer sein sollte, die «Pelhen» [1]) wegzunehmen und (die Erde) zu walzen, es sei denn, daß sie zur Grasfriedigung dienen müßten, da sodann solche stehen bleiben und vergütet werden sollen.

6.

Obzwar die nötige oculaire Inspektion betreffend die ausrückenden Bohle bereits bewerkstelligt, so kann doch vor der Hand mit Sicherheit die wahre Anzahl solcher Bohle bis jetzo nicht bestimmt werden, vielmehr ist erforderlich, daß zuvörderst mit Auslegung des Landes derjenigen Bohlsbesitzer, die nach ihrer Lage notwendig sitzen bleiben müssen, der Anfang gemacht und darnach hiernächst des weiteren beurteilt und bestimmt werde.

---

[1]) Pfähle.

f. Contract

zwischen sämtlichen Stolbroer Bohlsmännern und dem Schmied Peter Johannsen dortselbst.

1.

Wir geloben alle, daß der Schmied Peter Johannsen nicht nur das ihm bisher gelieferte jährliche Gerstenkorn, 6 Schipp, von jedem Bohlsmann in gutem Zustande erhalten soll, sondern auch den Grund, der ihm von den Nachbarn zugeteilt worden ist.

Damit keine Streitigkeiten vorkommen können, so müssen beide Parteien bei gegebener Gelegenheit an den Stätten, wo es not tut, die Grenzen mit Steinen oder Pfählen bezeichnen. Sollten die Nachbarn aber beschließen, bei dieser Gelegenheit den Schmiedgrund an anderer Stelle auszulegen, so muß der Schmied damit einverstanden sein, ohne beleidigt zu sein.

2.

Wir geloben alle, ihm auf dieselbe Weise wie vorhin mit Pflügen und Eggen des betreffenden Grundes behilflich zu sein und den Grund so gut zu behandeln, wie unseren eigenen. Desgleichen wollen wir in der Erntezeit, wenn nötig, ihm mit einem Wagen ein oder mehrere Fuder von seinem Grunde holen. Auch wollen wir ihm jedes Jahr seinen Dung auf das Feld fahren.

3.

Wir wollen, jeder mit einem Wagen, ihm behilflich sein, sein Holz, das er nötig hat, heimzufahren.

4.

Jeder der genannten Männer oder alle müssen ihm soviel «Avredsgras» verschaffen, wie der genannte Grund «grasen» kann.

5.

Dagegen verpflichtet sich der Schmied, Tag und Nacht den Dorfleuten mit seiner Arbeit zu Diensten zu stehen, so oft es nötig sein wird, mit Fleiß, Ehrlichkeit und Treue, so wie es sich für einen ehrlichen, gradsinnigen Schmied geziemt. Er soll verpflichtet sein, nach ihrem Begehren alle die im Dorf gebräuchliche Schmiedearbeit von ihrem eigenen

Eisen und Stahl mit Ausnahme der Sensen, Schneidemesser, Radschienen[1]) auf neubeschlagenen Wagen. Was den Schleifstein[2]) anbetrifft, so bleibt es so, wie es vorhin gewesen, so daß es sich mit der Billigkeit und Schicklichkeit auf beiden Seiten verträgt.

6.

Sollte es nun geschehen, daß wider Hoffen der Schmied nicht seine Arbeit auf vorgeschriebene Weise macht, sich gegenüber den Dorfleuten trotzig und abscheulich verhält, so daß die Dorfleute Recht haben, sich über ihn zu beschweren, so haben sie das Recht, den Schmied zu kündigen, so daß er nach einem halben Jahre nichts mehr mit ihnen und mit ihrer Schmiedearbeit zu tun hat, um sich dann nach eigenem Ermessen einen neuen Schmied zu nehmen.

Sollten dagegen die Dorfleute ihrer Pflicht nicht nachkommen, oder in dieser oder jener Weise unbillig sein und mehr verlangen, als der Contract angibt, dann soll es dem Schmied ebenfalls frei stehen, der Dorfschaft den Dienst zu kündigen ein halbes Jahr im voraus.

Daß alles dieses zwischen uns, den Stolbroer Dorfleuten und dem Schmied Peter Johannsen, verabredet, bezeugen wir Contrahierende durch eigenhändige Unterschrift.

Gleichzeitig wird der Contract von der Königl. Hochlöbl. Regierung bestätigt.

Norburg, den 12. Sept. 1764.

in fidem
J. J. Tielemann,
confirmirt den 15. Sept. (Unterschriften).

---

[1]) Damals gab es auf Alsen noch keine Radreifen, sondern die Räder wurden mit gebogenen Schienen beschlagen.

[2]) Bei jeder Schmiede steht noch ein großer Schleifstein zum allgemeinen Gebrauch.

Anhang II.

Vilkaars-Bref.[1]

for Wyby.

Af Guds Naade Vi Christian Arfe til Dannemark og Norge, Hertug til Schleswig-Holstein . . . Gjøre hermed vitterlig at efter di Vi naadigst erfarn hvor ledis iblant Undersaather og fast udi alle Byer sig en stor Uordning med deriß Vilkor begrifver, ja end og udi nogle Byer her til ingen viße Ordning əller Vilkor hafver verit, daa ville Vi her efter, at en hver Bye saa widt sig voris Gebede forstrecker ¸deris Vilkaars-Bref med klar og fundirte puncter skulle hafve, samme aarligen omb Voldborig eller S. Viby Dag deres samtlige Naboe lade forleße, saa at Vi efter kommer dette, ikke at beklage, ungen Videnschab herom at hafue, og stadfeste Vi hermed efterschrevene puncter Udat Wybyg Eyermend fundirt og paalagt, som følger.

1) Først omb Vangßgaard, og Læd fra Markeschielle og till Markeskielle, omb vores Mark og om Voris egit Gaardeßrom skall enhver holde vel ferdig am Volborig og S. Vitj Dag, ved Brøde til Herskab og Naboe hver . . . . . 18 ß.

2. Enhver Bohlsman maa setthe 13 Kræ og y tüder: dogh ingen Øgh eller Svin, eyhaller udi nogen Pile-

[1]) A. K. St. A. C. III. 1. 110.

barkstüder hvor uden Naboers Minde gifue for hvert, Herskab og Naboe hver . . . . . 18 ß.

5. Maa en Kørdener hafue en Kho y Mark: Doght for Grandeminde Thiß lige kiøbe til 1 Kræ paa fählit, huo meere uden alle vores Minde gifne Herskab og Naboe hver . . . . . 18 ß.

Vores Grandesmed en Kho y gräßgang og 1 Kræ paa fällit her med frit og u-forment.

4 Hvem som ployer eller slaar fra sin Naboe, udi lige maade hugger ham hans Rieß, pile eller Thorn til skade, gifuer Herskab og Naboe hver . . . 18 ß.

5. Omb negen Biæder eller tuider udi anders Korn og Eng uden Hans ja og minde, gifue Herskab og Naboe hver . . . . . 18 ß.

6. Sa maa ingen kiore ofuer anden Mandßkorn eller Eng som ikke er vorn louligen Vei eller Sti, gifuer Herskab og Naboe hver . . . . . 18 ß.

7. Ingen skall slaa y sit Korn eller Eng førend Vi ere samdrægtige til at følges ved, eyheller skall ingen Vande sit Kræ y anderes Eng og skall ingen hoste eller afflaa grøne og u Maant Korn vey Bröde til Herskab og Naboe hver . . . . . 19 ß.

Vaare dog een eller anden for i Uger Brødkorn udi Nöd betrænget skall ham alle voris forloff her om tilstedes.

8. Ingen skall slaa sit Kræ löse efter Volborig Dagh vere sig hvad Kræ vere kand; hvo herimod giør gifue Herskab og Naboe hver . . . . . 19 ß.

9. Ingen skall tiudrer paa andens Grund våre sig Rugstub eller Engstub forinde en Mark er rümmit, men hver tiudrer paa sit egit, ved Brøde til Herskab og Naboe hver . . . . . 18 ß.

10. Ingen skall slaa sitt Kræ løst udi auridt uden Nabors samtücke, at vi alle dertill berede ere, ved Herskab og Naboe Brkde hver . . . . . 18 ß.

11. Ingen skall ofuertræde anden Mandeß Gaarde ey heller borttage nogit hans Giärdsell ved Herskab oy Naboe Brøde hver . . . . . 18 ß.

12. Ingen skall paa Fæhlisgræs slaa uden sit retthe Leg, ved Herskab og Naboe Brøde hver . . . . 18 ß.

13. Ingen skall eller maa afgloye nogen voris Markveye, ved Brøde til Herskab og Naboe hver . . 18 ß.
14. Naar vi paa en Thönde Drick forsam blis og nogen falder udi Forthalssmandss Liud, uden hvad billigt og Rett er, gifuer Herskab og Naboer hver . 9 ß.
15. Hvo som ikke møder .il Mödt Stefne, uden loflig forfalde eller sende sitt visse Bud for sig gifue Naboe . . . . . 4 ß.
16. Hvom som pandes med Retthe, og blifue, derofuer hastig vred og gifuer onde ord, gifuer Herskab og Nabo hver . . . . . 9 ß.
17. Hviss vi ydermere med Herskabs Sam tykke oss alle til gafun og Beste kunne beramme, dette di mindste at være følgactig, hvo her imod giør gifue Herskab og Naboe hver . . . . . 9 ß.
18. Bindes at holde og freye Pommesgaardtss Mose i Fred lige som voris Rugmark, hvo her imod gior gifue Naboe . . . . . 4 ß.

Paa disse alle forskrefue puncter skall Vrøgeren med Forstanderen hafue en flittige Ogsyn, den uhørsomme imod hanss forbrydelse strax lade antheyne og straffe og dersom Vrøgeren og Forstanderen seer med nogen igiemmen Fingre, daa enhver for 5 Rth. imod Oss skulle opthinge hvorefter di dem haver at rætte og for Skade at väre, Gifnet onder Voris Fürstlige Handtegn. datum Sønderborghuuss, paa S. Vitj Dagh a. 1638.

H. Christian.

Observatio.

ad Artic 3 udi Wilkorsbrevet.

Med Ovrigheds Tilladelse haver Wilbyg-Grand law samtyket at forklare den 3 Artic. saaledes, at en Kødner ikke hoyer skal betale sin Koe, som han have udi Marken for Grandminde end med en halve Rixdaler, ved Herskabs Brøde.

In fidem subscripsi[1]
Sonderburg at Supra.

Petersen.[1])

---

[1]) Da der Original «Wilkors-Brief» wegen Alter hin und wieder eingerissen, dass derselbe aus Mangel dessen und der abgefallenen Worte dadurch unvernehm- und unleserlich geworden, wurde eine Kopie davon am 18. Jan. 1696 durch Samlandt und am 4. Oct 1734 durch Petersen bestätigt.

Vil-Kaars-bref.[1]

for Ulkebüll og Kier.

Aff Guds Naade Vi Christian Adolph, Arving til Norge, Hertug til Sleßwig-Holsten, Stormarn og Ditmarschen, Grefve til Oldenborg og Delmenhorst. . .

Gjører Hermed Vitterligt, at efter vi Naadigst erfared Hvorledes udi den forgangene Kryg og Plynøring Voris Bye Ulkebüll, og Kior, deris Vil-Kaars bref er bleven af Soldater fratagen, de Ville Vi ad de udi Deris Byer skülle have klare og funderte puncter nu paa ny ere opsat, dennem derefter rette dermed de inbirdes Kunde have god Sam dregtighed, og skal samme aarligen paa voldbrodag Eller St. Vity-dag deres Sæmtlige Naboer Lade forleße, saa at deris efterkoanmere dennem ikke naa bleklage, herom ingen Videnskab at have og Ville vi hermed Stadfeste Efterskrevene Punkter udaf Ulkebüll og Kier Mänd funderet og paalagt som efterfolger!

1. Først Rug-Säden er tilsæt, skulle vi holde Vores Rug mark udi Fred, gierde vel ved Magt og Lyge, ved Herstab og Naboers Brode, hved 18 ß,
2. Hwem som ikke tager sit Quaeg af Rugmarken, naar han blever derom advaret, da at give Herskabet og Naboer brode, Bywer . . . . . 9 ßl.
3. Ingen stal Tydere udi Vores Mark hopper med Föll eller giold Kriæ, eller Svin ved Brøde til Herskab og Naboer hver . . . . . 18 ßl.
4. Kræ, som kommer of vores Fälled, og bliver ikke lagd hegt paa gifve forstegang til Fældleye 1 ßl., 2der Gang 2 ßl. men 3der Gang der ikke er lagt hegt paa, give öfrigheden og Nabor hver . . 9 ßl.
5. Hwilken Dag, som die 12 Legs-Mænd med Fortals Mændes og Nabornis Samtykke er stef ned, at slaa Kræ paa Deres Falled, og dem som samme Dag ikke møder gifver Herskab og Naboer hver . 9 ßl.

[1] A. K. St. A. C. III. 1. 110.

6. Hver som slaar meere paa Følleden som sit rette Leg den giver Herskab og Naboer hver . . 18 ßl.
7. Hvilken dag udi Foraared Naboerne setter byg-Marken i Fred, Hwilken som da ikker holder sit quæg deraf, mens giør herimod, den give Herskab og Naboer hver . . . . . 18 ßl.
8. Hwilken som haver Græß paa Vores Fäled at sälge da Naborne samme at tilbyde for nogen anden, og dersom Naboerne det eij Ville have da efter Voldborigs Dag da at sælge det hvem dennem lyster, ved Brøde til Herskab og Naboerne, hver . 9 ßl.
9. Hvem som paar et Sted mister sine Giärder, og dem paa et andet sted Efter Soelreeb- ikke vil tage i gjen, den give öfrigheden og Naboerne hver . 9 ßl.
10. Naar Fortals Manden stefner Naboerne til sammen og de der ey møde, der at give Naboerne . 4 ßl.
11. Hvem som ij Fortals-Mandens ord, uden det, som billigt er, den giver Herskab og Naboerne hver . 18 ßl.
12. Hvilken som Ployer paa sin Naboer, eller slaar fra hannem, udi ligemaade Hygger hannem hans riiß eller Torn til skade, og de endbyrdes derom ikke kunde forliges, at give Herskab og Nabo hver . . . . . 24 ßl.
13. Hvilken som Tyderes paa sin Nabors Graeß uden minde den give Herskab og Nabo Hver . . 9 ßl.
14. Om det befindes at nogen Rider, Kiører eller gaar over nogen Mands Eng eller Korn, som ey er Lagd baulige Veye, og Riehen, og ander steds omkomme Kand, dan give Herskab og Naboe, Hver . . 18 ßl,
15. Naar Vi ud gaar og beser Voris giøder, og Hvis da ikke findes fertig give for hver Vyde forste Gang En ß, ander Gang ogsoa, nenstredie Gang give Herskab og Naboe Hver . . . . . 9 ßl.
16. Ingen af Vores Naboer skal feste Borgerne[1]) noget Graeß til at Tydere paa, mens til at slaa med Lea staar det dennem fri Ved Brøde til Herskab og Naboer, hver . . . . . 9 ßl.

[1]) Gemeint sind wohl die Bürger von Sonderburg.

17. Hvem som Berover nogen af Voris gierder, Enten udi Skau eller Mark, og vorder derofver betegnet giver Herskab og Naboerne hver . . . . 18 ßl.

18. Hvilken som af andre Byer findes paa Vores Mark med Heste eller Vogne at Hugge, eller Bieder med dennem eller andet Krø gifver Herskab og Naboerne Hver . . . . . 18 ßl.

19. Ingen Kardner maa have meere som Eem Kø udi Tyder for minde 24 ßl. og hvem som setter meere udi Tyder Eller slaar i Auritz-Graeß, da at have det ogsaa med Naboers minde, Eller give öfrigheden og Naboerne hver . . . . . 18 ßl.

20. Ingen skal slaa Løß udi Auritz graeß, uden det er alle Naboers Ja, og Samtykke, ved Brøde til Herskab og Naboerne hver . . . . . 18 ßl.

21. Naar Gud Vil, at vi faar eller Haver voris Skov til Feeled, da maa Kaaderne nyde et Krä derpaa for tilborlige Betalling.

22. Ingen skal slaa i sit Korn eller Eng førend vi ere alle sam dregtig til at følger, ogsaa skal ingen Høste Eller afflaa sit grønne og umaant Korn, mens findes Een anden, for en Agger Brødkorn betrengst, da at have det med Nabors minde, hvem som herimod gior gifver Herskab og Naboerne hver . 18 ßl.

23. Hvem som tager sif Krae udaf Faelden, uden Fældfogdens Minde, den gifver Herskab og Naboer hver . . . . . 18 ßl.

24. Naar som helst vi Haver faaet Aurit udi Een Mark da den anden at have udi Fred og Hvem som derudi Tydere eller slaar løs uden Naboers Minde, give Herskab og Naboer hver . . . . . 18 ßl.

25. Hvem som enten Ployer, harrer, høster eller indkører om hellige Dage, eller om Søndagen under Prædiken eller ved Naetter tyder, da at give Herskab og Naboerne hver . . . . . 18 ßl.

26. Naar som oldens Aar er, hvem da slaar mere ud endsom sit rette Leg derpaar, da at give for hverd til ovrigheden, hver . . . . . 18 ßl.

27. Ingen Mand skal Tydere paa nogen andem Mands Agger førend den er refved og Korned deraf er inført ved Brøde til Herskab og Neboe hver . 18 *ßl.*

Hvis og ellers af Svin bliver funden, som kommer ud forvarendes i Skoven da at give for hvert Svin . . . . . 4 *ßl.*

28. Hvem som tager sit Krae af Feeleden og slaar andet derpaa iggen uden Nabornes Minde og Sam tykke giver ofrigheden og Naboerne hver . . . 18 *ßl.*
29. Hvem som haver Høst ved nogen Grund med en anden og vil det ikke holde, dend at opsige om Sancte vite dag.
30. Smeden at unde et Krae fri paar Feeleden og en Koe fri udi tyder, eg dersom handbegjerer, mere da at have det med Nabornes minde.

Paa alle die forbeskrevene puncter skal Vrøgeren med Forstanderen have en flittig opsyn den ulydige mod Hans Forselse strax Lade anteigne og straffe, og dersom Vrøgeren eller Forstanderen med nogen feer igjennen Fingerne da en have derfor fem *Rth.* Kongl. Mayst. Brøde at optinge, hvorefter de dennem Haver at rette og for Skade at tage vare.[1])

Dette Vilkors brev er Efter sambtl. Ulkebüll og Kier Mänds begiering paa ny omskretven og forfardigst, Liege Lydendes Copia af deres hafte Vilkars Bref ord efter andet.»

---

[1]) Dieser Willkürsbrief ging im Prozeß der Gemeinde mit dem Bürgermeister Cord Petersen auf unerklärliche Weise verloren. In Gegenwart von Sand- und Synsmännern wurde 1719 die Copie von dem Amtmann W. J. v. Platen bestätigt.

Villkaars-Brefue.[1]

for Læhbüll.

Af Guds Naade Vi Johannes Christian Arfing til Norge Hertugh til Schleswig Holstein etc.

Giør hermed vitterligt at efterdi vi Naadigst erfare at iblant voris Undersatther og Fäst udi alle Byer sig en Store Udordning med deris Vilkaar Begifer Ia End og udi nogle Byer her til ingen Ordning haver veret, Da ville Vi herefter at En hver Bye saa vit sig voris Gebeder frostrecker, deres Villkaars Brefue, med Klare og Fundirde puncter skal hafue, Samme Aarligs om Woldburgh Eller S. viti Dag deres samtlige Nabor lader Forläse saa at di Efterkommere thore icke at beklage, ingen Vidskab herom at have, og ville Vi hermed Stadfæste. Efterskrevene Puncter af Læhbüll Eyermænderne Fundirt og paa laget saaledes.

1. Naar Rugsaaden er Tilsaaret skall em Hver holde sine Gaarde og Rugmark udi gode Fred og ved Magt ved Herskab og Nabo Brode, hver . . 18 ß.
2. Hvem saa ployer er slaar fra sin Nabore udi ligemaade hugger ham hans Ries Eller Thorn til skade gifue Herskab og Naboer, hver . . . . . 18 ß.
3. Hvo af os at have lige Mange Kiør i Tiuder Thistligt ogsaa paa Fehlet, hvo meer paa slaar uden alle voris Minde gifer Herskab og Nabor, hver . 18 ß.
4. Om nogen Bieder eller Tiuder udi anderes Korn og Eng uden Ja og Minde, gifuer Herskab og Nabor en Hver . . . . . 18 ß.

[1]) A. K. St. A. C, III. 1. 110.

5. Om nogen Modwilligen Rider eller Kiører ofuer andens Korn og Eng, so ikke er lagt Vey og Sti saa skal han gifue forige Brøde.

6. Ingen skall slaa i sit Korn Eller Eng forinden vi ere Samdrögtige at følges og ey heller skall ingen Høste eller afflaa sit grøne og Umaant Korn, Mens vere een eller anden for En Agger Brodkorn beträngет, daa at hafve dhet med Naboers Minde, hvo herimod giør giver Herskab og Naboer hver . . . 18 ß.

7. Naar vi Vide Gaarde finde gifver Første gang for hvert vide 6 ß anden Gang for hvert Vide En ß. mens 3de gang gifve Herskab 10 ß og Naboer . 18 ß.

8. Ingen skall slaa sit Kro lös udi Aurudt, Ey heller Tuider dem paa sit Egit, hvor herimod gior gifver Herskab 12 ß, og Naboer 12 ß.

9. Naar vi paa en Tønde Drick forsamles og nogen Falder udi Fortals Mands Lüde uden ham billigt og Ret er gifve Nabor 4 ß.

10. Naar voris Forstandere lader os Stefne, vere sig hvor om det kan vore Hvem da ikke møder sielv tilstede, Eller Hans Büde, om Hosbonden Er ey i lowlige forfalde, gifve ogsaa . . . . . 4 ß.

11. Hvem som bliver Panthet med Rethe og gifver onde Ord gifver Herskab 9 ß og Nabor . . 9 ß.

12. Hvo som berøver nogen voris Gaarde Enten i Skau Eller Mark gifve Herskab 18 ß og Nabor . 18 ß.

13. Voris Kaadner maa hver have 1 Koe i Vong for Minde, der til at Kiobe til 1 Krä, hvo Mere gifve Herskab og Nabor hver . . . . . 18 ß.

Der som een og fares Ubilligt af Stæde med Tiudering i Marken gifve forrige Brøde.

14. Ingen at sætte giolt Kræ i Marken, ved Brøde til Herskab 9 ß og Nabor . . . . . 9 ß.

15. Ingen skall Tage uden byes hest eller Køer udi Tiuder, Enden paa fehlet, uden saa er at hand for sin Trang Skylde hafver Hesten i Plauen og Niuder Milk af Koen, hvorimod gior gifue Herskab og Naboer hver . . . . . 18 ß.

16. En hver skal holde og stærke Tiuder paa sit Kræ, og efter Pintze Dag skall ingen Tiuder med Pilbarks Tiuder, ved Brøde til Herskab og Nabor hver . 9 ß.

Paa Thisse og alle Forskrefne puncter skall Vrøgeren og Forstanderen hafve en flittige Opsium Then Uhörsomme imod hans Forbrydelse Straxen lade Anthigne og Strafe, og dersom Vrøgeren og Forstanderen seer imod nogen igiemme Fingern, da Een hver for 5 Daler imod os skalle optinge, hvor Efter die them at Rette, og for skade at tage vaare;

Gifvet onder voris Førstelige Haandtegn Datum Sonderburg Huuss paa St. viti dag Ao. 1638.[1])

Johann Christian.

---

[1]) Von dem Original-Willkürsbrief wurde, da derselbe wegen Alters ziemlich zerrissen war, am 18. Aug. 1737 durch Petersen und am 22. Okt. 1759 durch C. Prehm Abschriften bestätigt.

Willkührs Brief für die Hellvither und Nottmarker.[1]

Anno 1678. d. 4. Januar.

Vore Sambtl. Helved og Nottmarker grandemind, forsamled , anlangendes Vilkore og grandefred imellem hverandre, hvilket er Scheed med rette sides høye Overigheds Consens og Beviliung, og ere efter folgende Puncter af dennem Sambtl. godvilligen bevilliget og Samstyker og herefter Ved Høve Overigheds Straf og Brøde, og Grandemende nes Rettighed holdes schall som herefter følger.

1. For det forste, alle Vangsgaarde, og leje, foldgaarde, om Voris Mark og Gaardsrom, skall en ver holde Viede fertig om Wollborg dag og Viti Dag Ved brode 17 ß. og grandeminde 8 ßl.
2. Naar Rogsähden er saad, skulde di holde deris Rogmark og gierde vel i fred og Vellmacht ve bröde til Herskab 18 ßl. og Grandeminde 18 ßl.
3. Dend saa plöüer eller slaar fra sin Naboe udi lige Maade hogger hennem hons Riiß heller Torne, til Skade, skal give Herskab 12 ßl. og Nabor . 12 ßl.
4. Hved forstandern og Naboe samtyke om at schlaa i avred skal stande, hvo derover Modvillig udi Slaar heste Kreer eller hved det Nufnes Kan, gifer til Herskab 12 ßl. og Naborn . . . . . 12 ßl.
5. Efter Midsommer skal ingen Hafve deres hopper med föll i Tyder vdi Voris Kornmark, Ved Herskab Bröde 18 ßl. og Naborne . . . . . 18 ßl.
6. Hvo som setter vdi Tyder fehde Kalfe Faar eller Schvin udi Voris Kornmark gifve til Herskab 12 ßl. og Naborne . . . . . 12 ßl.

[1]) A. d. K. St. A. d. C. III. 1. 110.

7. Voris Inden by Köddener at hafve en Koh Udi tyder i Voris mark og derfor efter Gammel Brug gifer 14 ßl., hvor herimod handler giver Herskab 18 ßl., og Nabor 18 ßl.
8. Voris Midtmark skall herefter som tilforn holdes for en legsmark, hvo meere der Udi slaar, som grandemind haver samtykt gifve till Herskab 18 ßl. og Naborn 18 ßl.
9. Om nogen bieder eller Tyderer, Vdi andens mends Korn eller Eng, Vden Minde, gife Herskab 18 ßl. og Naborne 18 ß.
10. Om nogen med Modvillighed rider heller Kiörer over nogens Mands Korn, eller Eng som ikke er lagd Vey eller Sty, gifue til Herskab 18 ß. og Nabor 18 ß.
11. Ingen skall slaa vdi Rog eller greß, forind Nabor og grandemend derom ere foreniged mens hvo for trang skall hafer en ager behof at höste til bröd Korn, den et hafue det med grandmindenes Minde, hvo dette ikke holder, gifne til Herskab 18 ß. og Nabor 18 ßl.
12. Naar vi angaar at besee Voris gierder, da skall it Vide Koste 1. skilling, og an Ødegaard 4 ßl. mens findes, 3 gange at Vere vidt og ikke derimellem forbedred, gifuer til Herskab 18 ßl. og Naborne 18 ßl.
13. Ingen skall slaa sine Koe löße udi avred Vden alle Voris samtyke, ved bröde til Herskab 18 ßl., og Naborne . . . . . 18 ßl.
14. Naar nogen paa Voris stefne, eller nogen anden Voris forsamling, falde Vdi forstandenens og Olderminds lyd, vde hvad billig og rett er, gifue til Overighed 24 ßl., og Naborne 24 ß.
15. Hvo som bliefue Pandet for forseelße med rette og derefter gifne trotzig og Vrede Ord, gifue til Herskab 12 ßl., og Naborne 12 ßl.
16. Naar Voris forstandere lader os Stevne Hvoron det Kand Vere, dend da ikke Möder, eller sender Bud for sig, vden love fortald, gifue Nabor 4 ß.
17. Hvo som beröfuer Voris gierder, enten i Skov eller Mark, og samme dermed blifner tegged, gifne derfor til Herskab og Nabor . . . . . 18 ßl.

18. Hvod som vi ellers om Voris grande fred beramme og Paaligge, det di at Vere tölgachtig ved Herskabs Brøde, 18 ß. og Nabor, 18 ß.

Ditte Voris Grande lags og Vilkörs-Bref hafuer vi Samptl. Hellevid og Notmark grande Mend med vellered hu-og god forstand bevilliged og samtykt, og beder underdahnigst Voris Nadige og hoye Overighed paa begge sider samme at Vilde Confirmere og Stadføste. Actum Anno (1678. 4. Jan.) die et loco ut Supra.

Nach dem Vorbeschriebene willkührs für billig befunden, unter den Nachbaren ouch desto bessere Eintracht, dadurch beybehalten werden kan, So wird im Nahmen S. fürstl. Durchl. Unseres Gnädige Fürsten und Herren solche hierdurch Confirmirt und sollen Deroselben Untherthanen solchem nachzuleben schuldig und gehalten seyn.

So geschehen zu Norburg den 17. January 1678.

L. S.

Johann Frantz von Aichelberg.

Willkiors brefen.[1]

Af Guds Nade Wy Anna Hertzogenne til Schleswig, Holstein, Stormarn och Ditmarschen, Grefinne til Oldenburg og Delmenhorst, Grøw. til Inhever og Kniphussen, Witbe . .

Giore hermed vitterligt, at efterdi vi Nadigst erfahre huorledes iblant woris undersather og fast udi alle Byer sig i stor Vordning med Deres Willkiorsbrefue begifne, ia endog Vdi Nogle Byer hertill en wisse Ordnung hafue Verit, in en deelss Byer udi denner forgangene Kriegers Tid mist Deeris Vilkiorsbrefue; Da ville vi Herefter, at enhver By, Saawit sig Voris Førstenig Leibgeding og Gebede forstrecker, deres Wilkiorsbrefue klare og Funderede puncter skalle hafue. Samme Aarligen om Wollborg eller St. Vitj Dag Deres Somtl. Nabore lade forlesse, Saa at de eftertommer den ikke at beklage, ingen Widskab herom at hafue og Ville vi hermed Stadfeste efterskrefvene puncter Udi af. —[2]) Eiermand og palagt, Som folger

1. Naar Rugsäden er tilsaat, Skulle vi Holde Vores Rug og Gierde Vel Vdi Fred og Ved magt Ved Herskabs Brøde 18 ß og Nabo . . . . . 18 ßl.
2. Hvillen som tager Vden byes Kræ i deres Sney, og The Kommer deraf Vdi Voris Rogmark gifues Herskab og Nabo Hver . . . . . 9 ßl.
3. Ingen skal tage Vden byes Krä Vdi Voris Mark, Uden hon bruger Hest eller Oxe i Plaun og Melker Koen med steedenes Menss Raad en selger nogit, da Nabore at vere det nest for tilboorlig Betaling. Vil Naboer ikke Kiøbe det, da efter Woldborigdag maa selge det hvo han lyster, huo herimod giør, gifne Herskab og Nabo hver . . . . . 18 ße.
4. Ingen at have fremmit, Øgh med føl i Marken, men hafne en mand selfe ett, da først og sidst, holde det

[1]) A. K. St. A. C. III. 1. 110.

[2]) Der Name ist sowohl im Original wie in der Kopie unleserlich.

Naborne uden Skade, Huo herimod giør gifue Herskab og Nabor Hver . . . . . 9 ßl.

5. Om nogen Bieder eller Tiuder Vdi anden Mands Korn og Eng Ude Hanß Ja og Minde, gifue Herskab og Naboe Huer . . . . . 9 ß.

6. Om nogen med modvillighed rider, Kiør eller gaar ofuer anden Mands Korn og Rug som ikke er lagd lovlig wej oc Sti gifne forige Brøde.

7. Ingen skul slae i sit Korn eller Eng forind vi ere sandrægtig til at folges at, ey heller Skall ingen Høste heller afflaa sit grönne og Vmaant Korn, Menss väre en eller anden for om 1 Ager Brød Korn betrenget, da at hafue det med alle Naboess Minde. Huo herimod giør, gifue Herskab og Naboer Huer . . . . . 9 ßl.

8. Ingen Skall slaa sid Kræ Löss Vdi Ourudt, førind vi alle dertil bered er; Ved Herskab oc Naboss Brøde, Huer . . . . . 9 ßl.

9. Naar Vi paa en Tønde Drick forsamlis og nogen falder i fortalsmands Ord og Lüd Vden Huad billigt er og rett gifne Herskab og Naboe Huer . . 9 ß.

10. Huo som Tüderer paa anderes Grund uden Hanss Minde, gifne forige Bröde.

11. Nar Vorisforstander lader os Stefne, dehda Bohlsmänd savel som Köddener ikke moder Vden lowlig forfald gifue Naboe . . . . . 4 ßl.

12. Den som blifne Pandet med rette og gifne onde og Trotzige Ord gifue Herskab og Naboe Huer. 9 ßl.

13. Naar Gud allermæchtigst os eller de Voris med en Salig død Hend kalder, den de som sielfo er Hiemme ved Huset blotter sig, vere sig Bohlsmand eller Køddener gifner Naboe 1 fl. Öll og Herskab 10 ßl. Menss er hussbonden i forfald, da sholl sendes en Karl for hamme, huo herimod gior Uden Forstandernes somtocke giufer Nabo . . . . . 9 ßl.

14. Den som ikke bliufer paa Kierkegaarden saa länge den Döde er begrafuet, gifve Nabo . . . . 4 ßl.

15. Hvo saa bliver Faaldfogit skall gifne Nabor en tönde Øll og Hvilken som tager sid Koe af Follden Uden Foldfogdens Minde gifue Herskab og Naboe Hver 9 ßl.

16. Hvor som haver ingen «Grand» Hoss os, er Hand Tüderer eller Paaslaar noget Krä gifner Herskab og Naboe Huer . . . . . 9 ßl.
17. Naar vi saa Rug, vere sig i Søndere heller Nørre mark, da Bohlsmaend sa vel som Kadner at holde deris Svin og faar deri Vdi gier, og hvilken vi der den finde, gifne Herskab og Naboe Huer . . 9 ßl.
18. Huilken som findes paa voris Mark af andre Byer med Heste og Vogn, hugger nogit voris gjesel, eller og bliver med dem eller andet Krae gifnet Herskab og Naboe Huer . . . . . 18 ßl.
19. Naar vi Gaar ud at bese voris Gaarde Huiss da findes Mangel, deslige ikke hafue gode Staerke Tiuder gifue for hvert vide og Tiuder Naboe 18 ßl.
20. Hviss vi ydermere med Herskabs Samtøkke os vetre til gafue og beste Kunde legge dette de Mindste at vaere følgagtig, ved Herskabs og Nabo Brøde, Huer 9 ß.

Paa disse og alle forskrevene puncter schall wrøgeren med forstanderen hafne flittig opsün, den hvo som imod dette forbeyde Straxen lade anteigne och Straffe, och dersom wrøgeren med forstanderen See med nogen Igjennem Fingere da enhuer for 5 Rixdahler imod os ot opteign. Her efter en Huer sig at rette og for Schade at tage vare.

Gifuet ved voris Førstelig Handzeichn datum voris Leibgeding.

Gammegaard den 15. May Ao. 1661.

Anna.

Vilkors Breev udi Sonderbye paa Kainaes

datiert d. 9de Maji 1696.[1])

1724. Efter Legiering da samtl- udi Synder by pa Keyniss Er dette Wilkors Bref oprettet blefen, hvor tilforn hafver vert en stor Urigtig hed ibland dennem, at vi herefter imell em dennem vilde have visse Ordning, som folgende Punkfer udviser, 1 Dag paa Ambt-Stuven af dennem ere ere udsagt, og at alle med samme Anordning fornojet vare, da herefter Ingen sig at besvaern ingen Videnskab herem at hafue. Saa bliver af mig Kongl. May.te Ambtsforwalter David Samland befaled til videre Forordning disse Puncter alle Maader at efterkomme.

1. Alle tilsammen, med verandre ville følge at pløve og udi Hosten tillige at slaa af ingen fordrister sig sligt at giøre, førend de med hverandre ere folgagtig, det vaere sig Bohls-Mand ellers Kadener, hvo sam herimod gior, Herskab og Nabor her . 18 ß.
2. Om Woldborg eller St. Viti Dag, Aarligen at tilsees at en Hver, deres Gierde og Dige til Børligen haver giort, Hvo som samme mangler for hver, Herskab og Nabor . . . . . 4 ß.
3. Og om Woldborg Dag, blifver paa Fehleden agt gifven at en hver inted mehr som Sin visse Leg, paa tager, skulde det vaere, at nogen kunde saelge noget Gräss, skal han det først Sinne Grande-Maend tilbude, hvo som her jmod giør, Herskab og Nabor 2 ß.
4. Udi Foraaret, maa ingen drifve Deres Onäg udi Vaar-Marken, førend de først derom ere samtücket, hvor meget en hver vilde paa slaa, og til rette Tid igien at aftage, efter hvoris Aftale, hvo som her imod handler Herskab og Nabor hver . . . 8 ßl.
5. Og som Tyrringen, med Voris Quaeg angaar, da ingen fordriste sig, at treecke sit Quaeg ofver anden Mands-Eng, eller Korn, og at en hver tyrer pa sin Egen, bade først og sidst, Hvo som herimod gior, Herskab og Nabor Hver . . . . . 6 ßl.

[1]) A. K. St. A. C. III. 1. 110.

6. Ey heller maa ingen lade Füllen gaa ved Deris Moder i Tüder løse, länger som til Mit-Som meers Dag, der efter skall en hver holde sine i Tyder, hvo som herimod handler, Herskab og Nabor hver . 4 *fl.*
7. Skall de dertill bestillede Aarlige Legs-Maend tage Hvare y Marken, om nogen har for meget paa Fehlet, og at en Hver holder sit Quaeg i godt Tyder, de ey gar løse, skulde det vaere, at nogen blef derved befunden og gifver Skarnds Ord, skall hand der for til Herskab og Nabor gifne hver . . . . . 1 *ß.*
8. Hvo som nogen befindes at ham slaar for tillig y Auret, føren de samtl. ere derom beraad, skall han gifve Herskab og Naboer hver . . . . . 18 *fl.*
9. Og skall ingen understaar sig, at hugge sin Nabor Riis eller Hvo det kunde vaere, Hvo som dette imod giør, Herskab og Nabor Hver . . . . . 8 *fl.*
10. Ey heller mo ingen skerer Torne, hvo som Kog ang ere anlagt, og ey saelge Grundweg, til at skere och, hvo som herimod gior, Herskab og Naboe hver 1 *ß.*
11. Skall de samtl. y denne Bye, naar det blifver tilsaegt til retter Tide paa Modstede at mode, hvem som hafver lovligen Forfald, skall sende et visse Bud for sig, skulde det ey sted, skall hand gifve Herskab og Nabor hver . . . . . 4 *fl.*
12. Naar det kommer at et Lieg skall drages, hvilken af Naboerne som herom af samme sted faar til Bud, sig dertill ikke uidstiller, skall hand gifve til Herskab og Nabor, hver . . . . . 4 *fl.*

Paa disse forskrefve Puncter, skall en hver, som horer til benfunte Byge, tag Hvare, og hvo som der imod handeler, benfundte Straf at udstaa; hvor efter en hver sig hafver at rette og for Stede at tage vare.

Gifvet paa Ambtstufen under mit Handtegn og vedtrøcket Signet.

Sonderburg d. 9de May Ao 1696.

L. S. Samlandt.

Da dieser Brief «gänzlich aufgeschlissen und zerrissen war», wurde eine Abschrift davon am 28. Mai 1724 durch Amtmann Lobedantz in Sonderburg bestätigt.

Villkorss-Bref.[1]

for Broballe.

Vy Augustus, Af Guds Naade Arfve til Norge, Hertug udi Schlesyig-Holsten, Stormarn og Ditmarschen, Grefve udi Oldenborgh og Delmenhorst gifve Vores undersatter Samptlich By-Mendene udi Broballig hermed naadigst at vide faar dette deß bedere Dissiplin udi by mark vedlige at holde skulle de paa efter skrefxene punkten heller Artickler hafver god Achtung og dennem ved denne der hoß satte Bröde efter lefve og brodeligen holde.

Först skall en Hver vere hermed paa mindet og advaret ad hogge udi sine Egene stykker og blifve fra sine Naboreß ved det Vilkor 2 Rthl. til os og by-mendene en god tönde Öl.

Item Naar nogen hogger noget frø at han da efter vores udgangen Mandat lader Stoben bliver staaendeß ofver Jorden som Mand Kand hafve efterretning at traet er Stempet og med rette hogget.

For det Andet skall og enhver Bohlsß Mand aarligen vere forplicht at sette sine 60 Pehle, saa at gröfte sine Kaabelle gaarde og besette dem med Lefven dess gjerder, Gesel og torren saa meget muliche Kand vere, at saadant fremvisser naar besichtningen aarligen skier.

For det Tredie at Samtliche by Mendene udi Hverby skulle vøre forplichtet at holde aarligen hvert Aar til deriss

[1] A. K. St. A. C. III. 3, 475.

by en Fehlet, og dersom nogen Mand vil afhende noget Fehlitz greß, som han selver ikke har behov, skal han först byde sine Naboer dette til, ville de ikke hafve det for den semptliche Kiøb nemlich 10 ßl. maa de selge det efter Deriß egen gefahlen doch til ingen Mand ude herre det og skal en Hver bohlß Mand hafve paa deriß legh af Faahr Halfvandet höwidt. Ok om nogen hafver mehre Faahr og ey Groß dertil skal han Kjöbe det af sine Naboer som i hafve fuldkommen Leg til deriss eget.

Item skal og enhver Kaadner hafve for betalling et höwidtsgress paa fehleden som skal bestaa udi Femb Faahr-10 lübss ßl.

For det Fjerde maa ei heller Antager noget fremmede Koer heller Hester udi Deriss Mark og grässning uden Mielke Kiør og det Kræ som kan brugess i Plouen skall og ingen understaa sig enten at tyre sine Egne heller fremmede Hopper med Føl udi deriss Korenmarker, ved villkorssbrøde som bemelt er.

For det femte at enhver skall vøre til fortænkt at holde sine Gaarde imellem Korenmarkenen stedse og altid udi god ord og fuldmagt, saa ikke tør Klagess derover, saafremt enhver hafver ikke de sinige färdige naar han to Gange af sine Naboer og forstanderen er advaret skall han uden all Maade, dersan han tredia Gang lader sig tilsige vare med et vil Kor til os forfalden.

For det Siete bliver ogsaa enhver ad. varet at have sine Krer og Bäster vel udi Acht at de ikke gjør sine Nabori Skade enten udi Korn heller Eng, saa at lade deres Svin gjøre nogen Skade enten paa Eng eller Ploigrund ved det vil Kor.

For det syvende skal og ingen maa slaa udi Kornet i Hostentid naar hannem lysser, forind alle Eiere ere samdræglig derom og Kornet er vel mønt saa det kan väre til alle deres Garn og beste.

Ey heller maa nogen Bolsmand heller Kaadner saette deres Krer eller Bästed paa Stobben forend den er revet og Kornet er rendt deraf ved det Vilkor, dog enhver at tyre paa egen Stob udi Høstentid.

For det Ottende og sidste skal og enhver vaere tilfortenkt at vaere deris Forstander udi Byerne Hörig og

fast ubrydeligen holde, hviss der engang med aller deres Samtykke besluttet bliver, saa ey om dem i deres By mehr end saa andensteds maa Klagess og sigess, at de haver sig som Börn, og enhver regirer efter sin egen Villkor, dersom herover klages, skall forbryderen straffes derfor med et fuld Kongelig Villkor.

Byde og strengeligen befahle at vores beamter og forstandere son nu er og herester komme paa disse forestrevue punkter god Opsyn og Achtung have, ot dette, som sig bör bliver eftersulgt og enhver som herimod handle strax derfor antigness, saafremt ikke saa skeer skal baade Forstander saavel san Forbryderen for hver Gang de sehr med nogen giennem Fingerne vaere med et fuldt Kongel vill Kor brøde tel os forfalden.

Vide sig derfor enhver vedkommende herefter at rette og for Skade at tage vare,[1] til ydermere Stadfaestelse hafver vi deette villkores Bref med vores Fürstl. Indsigel ville bekräftige og med egen Haand underskrevet.

Norburg, den 27. Febr. Anno 1686.

(L. S.) Augustus.“

---

[1]) Der Brief wurde gerichtet an folgende Dorfgemeinschaften: Broballe, Egen, Helvid, Lunden, Himmark, Taarop, Lauensby, Pöhl, Hagenbierg, Brandtzböll, Dinmed, Stolbro.

Meels.[1])

Til Voris Høygunstige Øtrighed, Høyvelbaaren Herr Baron Hans Kongl. Mayst. Til Dannemarck Norg Hoyst for for ordrede Wilhelm von Pirkensee er samptliche Meels Bye-Maends underdanigste Ansøgning og Legierring, at denne imellem os opretede og til god Orden, Fred og Enighed Hensigtende Forening i efterskrevene Poster af Dennem naadigst matte blive confirmeret.

1. Ingen maa under Brøde af 12 *ß* lübsk ploye eller høste inogen Mark, førend samtlige Naboerne dertil have berammet dagen og Tiden, med mindre en Mand yderste Maade traengde dertil, eller et seerdeles Stykke Korn Var saa moent, at det uden Eyerns Skade ikke kunde oppebie den berammet Tid.
2. Befindes nogen al tilploye sig sin Nabores Grund aller Jord, skal han ej alleneste efter Laulig Kiendelse af Naboerne legge tilbage, hvad Hand sig har tilployet, men og for Hvergang saadan Bryst findes bøde 1 *Rdhlr.*
3. Befindes nogen Mand enten selv, eller Ved sit Folk Lade om Dagen, som og seerdelis om Nätter Tider med sine Baester at henrede i anden Mands Eng eller Grässning bøder han for Hvergang saadan Bryst hannem oberbevises en Half *Rdhlr.*
4. Forstanderne tillige med nogle andre af Bymändene skall idet mindste Trende gange an Aaret nemlig forste Gang naar Kreaturet nylig er Kommen ud; anden gang Ved Mit-Sommers Tid; og tredie gang

[1]) A. K. St. A. C. III. 5. 475.

strax for Høsten besee Hver Kreaturs Tyr samt at sette Eyerne til Brøde for 3 Lübskilling for et Hvert som finden uforsvarlig.

5. Naar nogen enten selv eller Ved sine folk tyerer sine Kreatur over sin egen Reen end paa anden Mands Ager Boder Hand hver gang for et Hvert Kreatur 8 ßl.
6. Befindes nogen med Villie og forsaet at lade sine Creature gaae lösse i anden Mands Eng eller Korn, og ikke strax, om det kunde skee uforvarendes igien Buider dem, bøder Hand Hver gang for hvert Creatur 12 ßl. og for hvert Faar, som over en Dag Befindes at have Vaeret løst 3 ßl.
7. Ingen slags Creature maa tyres paa Stubben forend ald Korn er af Vangen, under 12 ßl. Brode for hvert Creatur.
8. Hvo som holder meere som 12 Faar af Bohlsmaendene skal give af de ovrige 4 ßl. forhvert Stykke.
9. Der maa ingen smaa Mänds Faar paa Marken, uden de tilforn have Minde af Naboerne dertil.
10. Ingen af Bohls Maendene maae i Afrods Tid tage fremmende Faar i sit Leg, om hand end y hafe sit Leg fuld, Hvo som giore saadant, skall bøde 4 ßl. for hvert, og her hos er ogsaa bleven sluttet at ingen Mand maar slaae sit Creatur i fred = Afrod, ihvor det er, förend hans Naaboer tilsammen.
11. For med Tiden ganske at fortkomme for os og Vore Efter kommere den fortraed og Ueenighed, der foraarsaages af uloulig Ployning, haver Vi samtlige Vedtaget hver Aaar at saette Skielsteene imellen Hver Mands Ager og Mark, til hvilken Ende Forstandere 8te Dage tilforn skal tilsage Bye Mandene, åt holde forsvarligte Steene i Beredskab, og paa den bestemte Dag samtlichen møde i Marken dermed under saadan Brøde, som samtlige Bye Maendene finder dem skyldig til der Vilde hindre saa Lovlig en Gierning, dog uden at nogen prejudiceres Herved.

Oven skrevne Punkter have vi samtlige Meels Bye Maend, for at have Fred over Korn og Eng, Velvilligen udgaaet, og tillige hermed forgligter os uden ringeste Mod-

siigelse, at betale den paalagte Brøde, naar Forseelsse imod nogen af Posterne nogen af os overbewisses, til Byes Forstandere, som igien bevarer den halve Part til de Fattiges Kassa og i en Bog anfører; den anden halve Part skal med samtlige Bye-Maends Samtykke bruges og anvendes til Byens Beste, og til den Ende skal Forstanderne, naar de Fratraeder Deres Forstanderskab, isamtlige Bye-Maends Overvaerelse giore rigtig Regenskab derfor til de, som igien paatager sig at Vaere Forstanderne, dog saa, at ingen af oven skrevene Bøder maa anvendes til nogen slags Drick, under hvad Nafn det en have kand.

Skulde nogen findes Vaegerlig, at betale ovenskrevene Brøde, skal Forstanderne med et for af Bye Maendene have Rettighed til, ot udpande dem derfor.

Meels, d. 1. October Anno 1731.

Bericht des Hardesvogts von Norburg.

Da Ihro Hoch Wohlgeb. — der Herr Baron Cammerherr und Amtmannn Teufel von Pirkensee auch beordert über den hieneben zurückfolgenden von den Bohlsmännern der Dorfschaft Meels bis auf hohe Appellation — und Confirmation des Königl. Amthauses, unterm 1. Oct. 1731 errichteten Willkührs Brief meinen pflichtmässigen Bericht zu ertheylen, ob Darin etwas enthalten das dem Herrschaftl. Interesse überhaupt der Ordnung und Obrigkeit entgegen sey; So ermangeln nicht unterthanig — gehorsahmst zu berichten, dass meines ohnmassl. Erachtens und Befindens in sothanet Willkuhr nichts begriffen, dass sowohl dem Herrschaftl. als dem gemeinen Dorfs Besten entgegen ware;

Norburg, den 18. Novemb. 1731.

Ambders.

Solderup og Guderuppes Maends Vilkors Bref.[1])

Vy Friedrich af Gud' Naade Arfue til Norge, Hertzog udi Schlesswig-Holstem, Stormarn og Dithmarschen, Graf udi Oldenburg og Delmenhorst, Gifne Vorw. Undersatter og semptl. Byminde udi Selderup og Guderup hermet at vide, at efter vi Naadigst fornommed, hvorledes hidin til udi Mange Byer ikke haver vaeret skik og Ordnung, saa ver fast hafuer lefnet efter sin egen willie, og baade udi By og Mark gjord hvad hannem gort sientes, hvis muligt vell haved vereed en stor Aarsag, at saa tit og ofte med bohle haver verred en forandring, paa det den herefter maa holdes saa meget, desto bedere desiiplin bade udi byer og Mark, og ikke enhver at lefue efter sit eget hofved, og gior hvis hannem tükkes got at vered hafver vi Naadigst Betrachted og Overwyet at en ver by skall hafue og tage under vores hand og segel sit serdeles vilkors Bref som ogsaa naar Drikting Holdes, paa tinget ordentlich afloses skall, paa det enhver Kand vide sich herefter at rette og saaledes leve og efterkommer det, saa det kan vaere Skade foruden, og skall derfor Solderup og Guderup Maend paa efterfolgende 7 Punkter eller Stykker have god agt og sig endeligen derefter rette.

1. For det förste skülle alle Gaarde om Rug Marken vøre den ganske Vinter giennem Ved Magd og anden Paaske dag Vaerre Viid faerdig ved 2 Rd. Strax til os, og Naboerne en Tände Öl.
2. For det andet skulde de og holde og have alle Voris gaarde faerdig, paa hvilken dag Grande Mind sette og beflutte alt Ved forbefunden Vilkors Bröde.

[1]) A. K. St. A. C. III. 5. 475.

3. For det tredie skal ingen Mand seelge deris grossning til udenbyes Maend eller Kaadnere, forind de have budet Bohls mendene del til, og om de Vilde have det, og at tage for et Kräs grässning paa fehleden — 8 ßl. og ikke mer. Item at ogsaa en hver slaar i sit Leg og saa meget som hannem tilkomme kund med Rette, og ikke mer, eftersom os ogsaa er beraettet, ja alt formeget i Sandhed skall vaer, hvorledes en Deel som ikke agte laenge at besidde Bohlen, des Eng-Grund og Hör-Lade udi Foraaret og udi andre Tiider saa gandske og aldeles bortselger og afhender, at de udi Foraaret ikke hafne en Avnfuld til at Vaederquäge Deris hester eller Krer med, mens skulde strax slaa dem ud paa Marken, der at söge deris Føde, hvorvel slet intet at bekomme, saa at de tit og ofte derover mister Deris Krae og Baester, som vi detsvaer selver med stor Misgefald anset haver, og siden hvi ikke for os eller dem selv noget derefter udraette Kunde mens maa ganske oggive Bohlens, og forlade dem öde, saa Vilde vi saadan Uordning og först Begyndelse til Bohlens fordaervelse hermed afskaffet have, og skall derfor ikke allene dem som saelger, mens ogsoa demd som Kjöber vaere for hvergang det sker naar ikkr grosset ogsaa er 8 ßl. vaerd, udi forskrevne Vil-Gors Brode forfalde.

4. For det fierde skall ei heller nogen Mand slaa Rog eller Eng, forend alle Grand-Maendererens derom, og de ansaette Dag og Termin, Ved samme Vilkors Bröde.

5. For det femte maa ei heller Ved samme Brodets fortabelse ingen tyrer paa udrefen Stub, forend Korned er revnet deraf, meget mundre slaar los i avred, forend alle Grander ere eens derom og dertil dag saettes og forgives.

6. For de siette skall ei heller nogen udenbys Mand eller Kaadner med Vogn udi Deris Mark, gerd sel hvad det og vaere kand at hende, indstedis, men hvo over sin egen Behov havet et Läeß eller mer at

afhende skal self for dennem det, den som hand det saelger hiem. Item saa fremt som nogen findes udi anden Mand Skov med nogen Oxe, ot hugge enten Hessel, Ell, eller Torn eller om skiont han ikke paa first Gierning strax findes, skal han dog alligevel, om det efterdags findes eller spörges, vaer udi forbemelte Bröde forfalden.

7. Endeligen og for det syvende skulde By-Maendene Vaere tilfortenkt, at vaere Forstanderen horig og lödig og hvad engang med alle deris Samtykke paa deris eget Beste besluttes, fast og uryggeligen holde, saa alting maa komme udi en god Ordning, og faa en beder Skik som hid til Tid haver vaeret, saa skal ogsaa Forstanderen hermed alvorligen vaer befalet, og paa imindet, at Vel til, at diße Vilkors Punkter udi alle Maader, som det fortegnet staaer, bliver holdet og efterlevet, og dersom sig nogen derimod fordrister, at de sammer strax hos Herritsfogden udi Ting Byen lader indstefne, saa vi tel rette Tid Kunde saa Voris Vilkorlige Brøde, og Byen sin Rettighed, saafremt som de ikke saa sker og vi erfarer, at de med nogen igiennem Fingeren sees skulle strax samme Forstander for saadan deris med Vilie Forseelse af, og andre som ere dügtige dertil isettes, og detsforuden for deris Forseelse, saa vel saa de, der haver imod Vilkor handlet vaere udi forskreven Vilkors Brode til os og Byen, hvorester de sig paa alle Niider have at raette og for Skade at tage Vare. Til ydermere Stafestelse og Sandhelds Vidensbyrd have Vi dette Vilkors Bref med Voris Signetter Vilde bekraefte, og med egen Hand underskrive.

Norburg, paa Voldburg dag Anno 1639.

Friedrich, H. z. Schl. H.

Svenstrup.[1])

Vy Joachim Friedrich, af Guds Naade Arving til Norge, Hertzog udi Schlesvig, Holsteen, Stormarn, og dith. Marsken, Gräve udi Oldenborg og Delmenhorst.

Gievess de schvenstrup Mend hermed Naadl. at vide, at paa dette dessbedre Disciplin og skik udi by og Mark, vederlige at holde, skulle de paa Efterfolgende puncter heller Articiller Have god achtung og dennem, hved denne her hoess saette brøde, Efter Leve og uforbrodeligen holdess skall.

For det forste skall en hver, vere paa mindt, og Strengeligen befahlet, at hogge udi sine Egene schifter, og blive fra sin Naboress hved 2 *Rthl.* brøde tell oss- og By-Mendene 1 Tonde Øl. Item naar nogen Mand hoger Et trae, han da efter voress derom udgifene Mandatt Lader Stoben blive bestaaendess over Jordensaa mand Kand have efter Retning, at Träet er Stempet og med rette hoget.

For det Andet skall eg heller ingen til nogen uden Byss-Mand, Fellitz Gress, som Hand sielver ikke hafer behov, førind han haver bodet sine Naboer det til, vilde det da ikke have det vere udenbyess Mand følgagtig, dog udi heredfor 10 Lübss og skall ey heller ingen uden byss Kre an tagess, paa deriss Fellet, uden det tilforren bliver brendt, heller behengt med bybrendet, hvem som her i mod handler skall vere forfalden, udi fortenevned vill Korssbrøde.

For det Tredie maar ikke heller an tagess Noget fremmede Kree, heller Heste Udi deres Mark og Gress uden Melke Kior, og det Krev som kan bruges udi Plouen. Ey heller skall nogen Kybe af anden udi Høygrunden til mere en to Kräss graess, skall og ingen under Staa sig, at Tyre Enten sine Egene, heller frembede hved villkorss brøde.

For det fierde, at enhver skal vaere til erkennt at holde sine Gaards Imellem Korn marken Stetze og altid udi Rette Tids, udi god Ördnung og ved magt, som ikke tør Klagess der over, saafremt en hver hafer ikke de sinige faerdig naar at hand to gang af sine Naboer og forstanderen, Er advaret, skal han uden ald maade, der som han 3die gang lader sig tilsige vere udi overigshedts brøde forfalden.

For det Femte, bliver ogsaa enhver advaret at han sit Kree, og bäster, well udi agtung hafer og de ikke gior sine

[1]) A. K. St. A. C. III. 5. 475.

Naboer skade, Enten udi Koren heller Eng. Item at lade deris schvin udi Nässerne pryness, heller ringes paa det, at de ikke om vraoder Ploigrunden og Eng, Maygrund, hvo som her imod handeller, hved forbemeldt Brøde.

For det Siette skall ingen udi Hostens Tid maa slaa Kornet, naar hannem Løster. førind alle ere samdaegtig derom, Kornet er vel Moent, saa at dette kan vere til alle deress Gavn og Beste. Item maa ey heller Bolss Mand heller Kaadnere, saette deres Kree heller bäster, paa Stoben forind den bliver veret og Kornet er renk deraf, og enhver tyrer paa sit eget udi Hostens tid, hved fornevede brøde.

For det Siywende og sidste skal enhver vaere tilfortengt, at vaere deress Forstandere, udi byernere hörig og lydig, og fast ubrodeligen holde, hviss som Engang med alle deress samtøkke besluttet bliver at om dennem i deress By, ikke mere and andenstetz maa Klagess, og siges at de hafne sig som børe og enhver regierer efter sin egen willie. Der som her over Klagess skall forbryderen straffes som ved bør Bydess og befahless hermed Strengeligen voress be- amter, med forstanderene, som ere, og her efter Kommer, paa desse forskrevene puncter god ogsyn og achtung at hafue, at dette som sig bør Efter Levet bliver, og enhver som herimod handeller, straxsen derfor antegness, paa fremt som ikke som skeer, skall baade forstanderne, saa ved som for bryderen tillige for hver Gang de seer med nogen geennem Fingerne, verre med et Fuldkommen Vilkor forfalden. Wie dendess sig derfor En hver Kommendes, her efter at rette, og for skade at tage sig varn, Til ydermere Stadfestelse og sandhedts vidness byrd, hafer vi dette willkorss bref, med woress forstl. Amt Seigel ladet bekraftige datum.

Norburg, d. 17. Juny Anno 1713.

L. S. C. F. Bockelmann

Alss beampter nomine Serenisfimi.

NB: Naar Naboerne setter deress Tyer Kre udi tyer skal enhver sette lige meget ud og den Enne ikke meere end den anden, og naar en bliver Stefnet at möde paa Gaden, skall en hver som ikke moder betalle i Grund Lauvet 4 ß med mindre hand hafuer Loulig forfal.

Benutzte Quellen.

I. Ungedruckte Quellen.

A. Akten des Königlichen Staatsarchivs in Schleswig.

a. erwachsen bei dem Amthaus in Sonderburg.

1. C. III. 109–141 Landwesenssachen, Landwirtschaftliches, Besitz-Abgabeverhältnisse usw.
2. C. III. 1. 157–178 Einzelne Vorwerke, Güter und Höfe.
3. C. III. 3. 273–286 Landwesenssachen, einzelne Landstücke, Landaufteilungen usw.
4. C. III. 4. 299–315 Erdbücher, Einkoppelungsakte, Vermessungsinstrumente.

b. erwachsen bei dem Amthaus in Norburg.

1. C. III. 5. 473–486 Landwirtschaftliches, ländlicher Besitz, Abgabeverhältnisse usw.
2. C. III. 5. 506–513 Vorwerke, Güter, Höfe usw.
3. C. III. 7. 596–600 Erdbücher usw.

c. erwachsen im Distrikt des Herzogs von Augustenburg.

1. C. IV. 177–251 Hebungsregister, Erdbücher, Rechnungen usw.
2. C. IV. 275–348 Landwesenssachen.

d. erwachsen im Domkapitelsamt.

C. XIV. 121–63 Landwesenssachen.

B. Erdbücher in den einzelnen Gemeinden.

C. Kirchenbücher und -chroniken.

D. Papiere und Dokumente Alsinger Bauern.

a. Familienpapiere des Hufners Hans Nissen Hansen, Brandsbüll b. Norburg.

b. Das Tagebuch des Hufners Christen Hansen Dreyer, im Besitz des Altenteilers Dreyer in Elstrup, Kirchspiel Eken.

c. Die Chronik des dänischen Predigers Christian Knudsen auf Lyö über das Kirchspiel Hagenberg, im Besitz der Ww. Jörgensen in Lunden b. Norburg.

d. Dokumente des Hufners N. Nissen in Viby b. Sonderburg.

c. Verschiedene Familienchroniken u. a. m.

E. Zwei Abgabeverzeichnisse von 1663/64. Im Gutsarchiv des Herrn von Hedemann-Heespen auf Deutsch-Nienhof.

II. Druckschriften:

Bargum, L. Die Landmasse in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Jahrb. Bd. 6. Kiel 1863.

Blüting, Joach. Glosse oder gründliche Erklärung des in hiesigen Landen . . . gebräuchlichen Low oder Rechtsbuches. Abgedruckt im «jütischen Low». Flensburg 1717.

Bokelmann, W. H. Die bäuerlichen Verhältnisse der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluss des Kreises Herzt. Lauenburg. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XXIII. Leipzig 1883.

Bruhns. Die Knicke. Eutin 1864.

Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein. Kiel 1792—1801.

Dahlmann. Geschichte Dänemarks, Bd. 1, 2, 3. Hamburg 1840, 41, 43. Bd. 4, 5, fortgesetzt von Dietrich Schäfer. Gotha 1893 u. 1902.

Danckwerth. Newe Landesbeschreibung der zwey Herzt. Schleswig und Holstein. Husum 1652.

Danske Vider og Vedtægter v. Bjerge og Th. Sægaard. Kjøbenhavn 1904—1906.

Falk og Torp. Ethymologisk Ordbog. Kristiania.

Falk, N. Handbuch des schleswig-holst. Privatrechts. 5 Bde. Altona 1825—1848.

— Nachrichten und Bemerkungen, betreffend die sogenannte Bruder- und Schwestertaxe. Neues Staatsb.-Magazin. Bd. 2. Schleswig 1834.

— Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzt. Schleswig und Holstein Bezug haben. Kiel 1847.

— Beiträge zur schlesw. Landwirtschaft. Kiel 1847.

Falk, N. Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes. 3 Bde. Altona 1819—1825.

Förster. Freiheit des Grundeigenthums, die Seele des Landbaues. Tübingen 1820.

Grossmann, Fr. Die ländlichen Arbeiterverhältnisse in der Provinz Schleswig-Holstein (exkl. Kreis Herzt. Lauenburg) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 54. Bd. Leipzig 1892.

Gude, J. Chr. Bericht von der Halbinsel Sundewitt und dem Glücksburgschen Erblande. Altona 1778.

Gudme, A. C. Vorschläge und Ansichten, betreffend die Ackervertheilung in den Herzt. Schleswig und Holstein überhaupt, insbesondere in Anwendung auf die Kieler Stadtländereien. Schleswig 1821.

Hanssen, G. Statistische Forschungen über das Herzt. Schleswig. 2. Heft. Altona 1832.

— Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832.

— Das Amt Bordesholm im Herzt. Holstein. Kiel 1842.

— Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. St. Petersburg 1861.

— Agrar-historische Abhandlungen. 2 Bde. Leipzig 1884.

Hansen, J. J. Vollständige Staatsbeschreibung des Herzogthums. 1770.

Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, herausgegeben von der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Kiel.

Jensen, H. N. A. Angeln. Flensburg 1844.

Inama-Sterney, Karl Theodor v. Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluss der Karolingerperiode. 3 Bde. Leipzig 1879—1901.

Ipsen. Einige Dingswenden aus Nordschleswig. Zeitschrift. Bd. 3. Kiel 1873.

Jütische Low-Buch, das. Flensburg 1717.

Kamphövener, H. Beschreibung der bereits vollführten Königl. Domänengüter in den Herzt. Schleswig und Holstein, womit zugleich die Aufhebung der Leibeigenschaft . . . verbunden gewesen ist. Kopenhagen 1787.

Kier, O. Ansichten über den Entwickelungsgang der inneren Verfassung des Herzogtums Schleswig, mit besonderer Berücksichtigung des Amts Hadersleben. Jahrbücher, Bd. II, III, IV. Kiel 1859, 1860, 1863.

Langethal, Chr. Ed. Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Jena 1847–56.

— Geschichte der deutschen Landwirtschaft in Verbindung mit der allgem. Geschichte von 1770—1850.

Lauritzen, P. Beitrag zur Geschichte und Beschreibnng des Amts Hadersleben (dänisch) Sønderjüdske Aarböger. Flensburg 1899.

Lüders, P. Histor. Darstell. der Dienst- u. Zennspflicht sowohl der Bonden wie auch der Feste-Bohlsleute der vier Lehnsgüter Rönhoff, Langenvorwerk, Kekenisgaard und Maibüllgaard. Sonderburg 1832.

Lütgens, J. J. H. Kurzgefasste Charakteristik der Bauernwirtschaften in den Herzt. Schleswig und Holstein. XI. Versamml. deutscher Land- und Forstwirte in Kiel. Hamburg 1847.

Mackeprang. Das Gebiet des dänischen Rechtes in Schleswig-Holstein. Zeitschr. 17 Bde. Kiel 1887.

Maurer, G. L. v. Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen 1865—66.

— Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854.

Martens, J. D. Apologie der Schleswig-Holsteinischen Feldbefriedigungen. Kiel 1818.

Meiborg, R. Das Bauernhaus im Herzt. Schleswig und das Leben des schleswigschen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert, deutsche Ausgabe, besorgt v. Richard Haupt. Schleswig 1896.

Nitzsch. Die Geschichte der dithmarscher Geschlechterverfassung. Jahrb. für Landeskunde. Bd. 3.

— Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Jahrb. für Landesk. Bd. 5.

Pappenheim, Max. Die altdänischen Schutzgilden. Breslau 1885.

Paulsen, Chr. Lehrbuch des Privatrechts der Herzogtümer Schleswig und Holstein. II. Aufl. Kiel 1882.

Quellensammlung der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte. 6. Bd. Kiel 1862—1904.

Rackfahl, Fr. Zur Geschichte des Grundeigentums. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. Herausgeb. v. J. Conrad. III. Folge. 19. Bd. Jena 1900.

Sach, A. Das Herzogtum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwicklung. Abt. 1—3. Halle 1896—1907.

Schröder, J. v. Darstellung von Schlössern und Herrenhäusern der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, vorzugsweise ans dem 16. Jahrh. Hamburg 1862.

— Topographie des Herzogt. Schleswig. Schleswig 1827.

Sønderjüdske Aarboger. I Komission hos Johan Mædt i Sønderborg.

Seering, M. Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage. Berlin 1908.

Stemann, Ch. L. E. v. Geschichte des öffentlichen und Privatrechts des Herzt. Schleswig, 3 Bde. Kopenhagen 1866/67.

Theen, H. Die Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein. Hauskalender 1896.

Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterl. Geschichte. 4. Bd. Kiel 1839—75.

Vogt, Chr. Die Kolonisierung der schleswigschen Heiden 1760—1765. Zeitschr. Bd. 26. Kiel 1896.

Waitz, G. Schleswig-Holsteins Geschichte. 2. Bd. Göttingen 1851.

Wimpfen. Die Lehre von den Festegütern. Neues Staatsb. Magazin. 6. Bd. Heft II. Schleswig 1826.

Druck von C. H. Jebens, Kiel, Holtenauerstr. 96 und am Vinetaplatz.

563336

Ag.H
H

Hansen, Jörgen
Die Flurverfassung der Dörfer auf der Insel Alsen im 17. und 18. Jahrhundert.

DATE	NAME OF BORROWER

cket
MITTED

to